



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 78

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 78

.....
vom 02.12.2010

.....
del 02/12/2010

Präsident
Vizepräsident

Dr. Dieter Steger
Mauro Minniti

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 78

vom 02.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 66/10: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen" – (Fortsetzung). Seite 1

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 5, eingebracht von der Abgeordneten Unterberger, betreffend die Förderung des Erwerbs von Wohnungen in Miteigentum zwischen den Ehegatten. Seite 8

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 78

del 02/12/2010

Indice

Disegno di legge provinciale n. 66/10: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni" – (continuazione). pag. 1

Ordine del giorno n. 5, presentato dalla consigliera Unterberger, riguardante il sostegno all'acquisto di alloggi in comproprietà tra coniugi. pag. 8

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger

Ore 10.05 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

HOCHGRUBER KUENZER (Sekretärin - SVP): Verliest das Sitzungsprotokoll | legge il processo verbale

PRÄSIDENT: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt. Für die heutige Sitzung haben sich Landeshauptmann Durnwalder und die Abgeordneten Klotz, Seppi und Urzi entschuldigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 135 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 66/10: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen"* - (Fortsetzung).

Punto 135 dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 66/10: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni"* - (continuazione).

Ich weise darauf hin, dass in der gestrigen Nachmittagsitzung der Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 4 und der dazu eingebrachte Ersetzungsantrag verlesen wurden. Das Wort hat der Abgeordnete Pöder zur Erläuterung, bitte.

PÖDER (UFS): Wir, der Landtag und nicht die Opposition, haben 1999 – ich habe es im Protokoll der damaligen Sitzung nachgelesen – im Rahmen der Haushaltsdebatte einen gravierenden Fehler gemacht. Teile der Opposition haben nicht nur dagegen gestimmt, sondern dagegen gewettert und gewarnt, die fünfjährige Ansässigkeitspflicht beim Wohngeld abzuschaffen. Es wurde aber trotzdem gemacht. Damals wollte dies die Südtiroler Volkspartei, speziell die SVP-Arbeitnehmer. Was war die Folge? Der Anteil der Nicht-EU-Bürger am Wohngeld ist von 4 auf 30 Prozent angeschnellt. Die Gesamtsumme des Wohngeldes hat sich verdreifacht und das war ein gravierender Fehler, der damals gemacht wurde und der erst viele Jahre später, zu viele Jahre später, nämlich erst im Jahre 2008, auf Druck auch der Opposition – die Freiheitlichen haben diese Thematik immer wieder angesprochen – ausgebügelt wurde.

Wir haben 2006 einen Volksabstimmungsantrag eingebracht, der im vergangenen Jahr bei der ersten landesweiten Volksabstimmung nur wegen 6.000 fehlender Stimmen nicht angenommen wurde, aber es war der meist gewählte Antrag, der 115.000 Ja-Stimmen erhalten hat, der dazu angetan war, die fünfjährige Ansässigkeitspflicht und eine Reihe anderer Maßnahmen wieder einzuführen. Die Landesregierung hat dann im Vorfeld und im Hinblick auf die Landtagswahlen im Landtag den Vorschlag gemacht, die fünfjährige Ansässigkeitspflicht wieder einzuführen. Ich wäre sogar der Meinung, dass unter dem heutigen Gesichtspunkt eine zehnjährige Ansässigkeitspflicht gerechtfertigt wäre. Man hat diese beim Volksabstimmungsantrag für die Sozialwohnungen, Institutswohnungen beantragt, es ist aber gesagt worden, dass diese nicht EU-konform wäre. Dies ist Unsinn! Der italienische Staat hat erst, glaube ich, vor eineinhalb Jahren eine Bestimmung dahingehend eingeführt, dass das Lebensminimum, wie man so schön sagt, erst nach einer Ansässigkeit von zehn Jahren ausbezahlt wird. Dies ist aber nicht EU-widrig, denn es ist eine staatliche Bestimmung, die so eindeutig auch angewandt wird. Deshalb wäre eine zehnjährige Ansässigkeit selbstverständlich möglich.

Ich denke, dass all die Fehler, die beim Wohngeld gemacht wurden, dazu geführt haben, dass die einheimischen Familien ins Hintertreffen geraten sind, denn die Zahlen sprechen ja Bände. Das Wohnbauinstitut gibt im vor kurzem herausgegebenen Informationsblatt klare Zahlen an; dies sind also die Zahlen vom Wohnbauinstitut. Im Jahr 2009 wurden 34,2 Millionen Euro Wohngeld ausbezahlt, davon 30 Prozent, nämlich 10,2 Millionen Euro, an Nicht-EU-Bürger. Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, wie dann ein Gericht dazu kommt zu sagen, dass hier eine diskriminierende Maßnahme gesetzt wurde. Natürlich kann man den Anteil von 10,2 Millionen Euro an

der Gesamtsumme der Wohnbauförderung messen, man kann ihn auch an der Gesamtsumme des Haushaltes messen, wenn man unbedingt Diskriminierungen feststellen will, aber beim Wohngeld selbst hat es keine Diskriminierung gegeben. Ein Anteil von 30 Prozent ist wahrlich nicht diskriminierend, wenn ein Bevölkerungsanteil von 5 Prozent vorhanden ist! Hier ist dies einfach nicht verständlich. Im Jahr 2010 wurden übrigens 12 Millionen vorgesehen.

Grundsätzlich gesehen hat die Wohngeldpolitik natürlich auch dazu beigetragen, dass die Mieten enorm angestiegen sind. Wenn für eine Wohnung ein Landesmietzins von 400 Euro errechnet wird, dann wird man auf dem freien Markt im Durchschnitt eine Miete von 900 Euro für eine solche Wohnung bezahlen müssen, leider Gottes, und natürlich ist auch das Wohngeld – dies ist hier ganz klar anzumerken – eine soziale Maßnahme. Aber wenn wir gesehen haben, dass trotz eines 30prozentigen Anteils am Wohngeld keine Zufriedenheit herrscht und trotzdem Klagen mit Hilfe von Gewerkschaften vorangetrieben werden, dann muss man ein anderes Kriterium setzen. Ich denke ganz einfach, dass wir beim Wohngeld eine Obergrenze für mehrere Jahre festlegen müssen, die wesentlich niedriger ist als heute, auch um eine Senkung der Mieten zu erreichen. Man muss diese Gesamtsumme prozentmäßig aufteilen, denn dies muss das einzige Kriterium bei der prozentmäßigen Aufteilung am Bevölkerungsanteil sein, nämlich Deutsche, Italiener und Ladiner, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger. Wer 5 Prozent Anteil an der Bevölkerung hat, bekommt 5 Prozent des Wohngeldes und basta, sodass keine Diskriminierungsdiskussion mehr stattfinden kann.

Außerdem sollte man auch bei den Mieten, die bezahlt werden, ein Limit setzen und sagen, dass die Miete einen bestimmten Anteil am Landesmietzins nicht übersteigen darf. Wenn für eine Wohnung 900 Euro bezahlt und 400 Euro Landesmietzins errechnet wird, dann muss man eine Grenze setzen und sagen, dass das Wohngeld nur dann ausbezahlt wird, wenn – man kann über die Zahlen diskutieren – die Miete für die betreffende Wohnung zum Beispiel nicht höher als 30 Prozent über dem errechneten Landesmietzins liegt. Alles andere führt dazu, dass eine ausufernde Mietensituation, bei Gott, nicht eingedämmt und das Wohngeld nur dann ausbezahlt wird, wenn eine zehnjährige Ansässigkeitspflicht besteht, wobei die Verwaltung und Auszahlung des Wohngeldes – so haben wir es ja auch hinlänglich besprochen – an die Bezirksgemeinschaften übertragen wird, um Missbräuche zu verhindern.

Ich schließe gleich. Es kann nicht angehen, dass zum Beispiel jemand – es gibt eine Reihe von solchen Beispielen, ich habe sie selbst gesehen, denn mir wurden Unterlagen, die Namen wurden nicht angegeben, gezeigt – 700 Euro Miete bezahlen muss, 500 Euro vom Wohnbauinstitut und dann noch einmal 600 Euro dazu von der Bezirksgemeinschaft erhält. Solche Fälle gibt es, und das kann nicht weiter angehen! Dies ist ein Missbrauch und natürlich eine Benachteiligung für die Einheimischen.

EGGER (Die Freiheitlichen): Das sogenannte Wohngeld ist heute in aller Munde. Hier gilt es zwei Problemkreise miteinander in Einklang zu bringen. Zum einen geht es um die ausufernden Kosten, die das Land zu tragen hat, denn 2009 waren es 35 Millionen Euro und heuer werden es wahrscheinlich an die 40 Millionen Euro sein. Also sind nicht nur die ausufernden Kosten, sondern auch die Preistreiberei auf dem Mietenmarkt negative Effekte. Dies ist ein Aspekt.

Der andere Aspekt ist jener, dass es immer Bürger gegeben hat und weiterhin geben wird, die die Hilfe von der öffentlichen Hand brauchen. Wenn das vernünftige Wohnen ein Recht jedes Menschen ist, dann sollte es auch in Südtirol möglich sein, dass niemand auf der Straße leben muss, weil er sich weder eine Wohnung kaufen noch eine mieten kann. Das heißt, dass es für gewisse Schichten immer eine Unterstützung unserer Bevölkerung braucht. Deshalb kann von einer allgemeinen Abschaffung des Wohngeldes keine Rede sein, denn auch wenn man es abschafft, verlagert man die Problematik nur irgendwo anders hin, nämlich hin zu den Bezirksgemeinschaften, zur finanziellen Sozialhilfe, wo die Gesuche ansteigen werden, wobei unter dem Strich das Problem dennoch nicht gelöst ist. Diese beiden Faktoren gilt es, ohne irgendetwas abzuschaffen, vernünftig zusammenzubringen. Es gilt hier nicht abzuschaffen, sondern, meiner Meinung nach, sinnvoll umzustrukturieren.

Der Beschlussantrag des Kollegen Pöder ist in wesentlichen Teilen sehr vernünftig. Die Buchstaben d) und e) kann ich auf jeden Fall unterschreiben, aber auch die Anhebung auf zehn Jahre Ansässigkeit und die Übertragung der Kompetenz auf die Bezirksgemeinschaften, auf die finanzielle Sozialhilfe bei den Sozialdiensten. Diesen Vorschlag habe ich bereits in der WOBI-Untersuchungskommission unterbreitet. Es freut mich, dass ihn jetzt Kollegen auch öffentlich aufgreifen. Ich kann ihn nur unterstützen und unterstreichen.

Was die Buchstaben a), b) und c) anbelangt, habe ich meine Bedenken, denn man muss erst sehen, ob es rechtlich machbar ist. Deshalb habe ich versucht, einen eigenen Vorschlag zu erarbeiten, den ich Ihnen, Herr Landeshauptmann, bereits einmal vorgelegt habe, und den ich jetzt kurz erläutern möchte. Derzeit wird geplant,

den Betrag von 6.000 Euro auf 4.800 Euro zu reduzieren. Dies kann jetzt, Herr Landesrat, keine Lösung des Problems sein, sondern ist eine Übergangslösung, wie Sie es selber bezeichnet haben, um die explodierenden Kosten in den Griff zu bekommen.

Meine Vorschläge gehen vor allem dahin, dass man das Wohngeld nur in Gemeinden gewähren sollte, in denen keine leerstehenden Wohnungen des Wohnbauinstitutes vorhanden sind; ich betone geeignete Wohnungen. Natürlich kann eine kleine Wohnung für eine sechsköpfige Familie nicht geeignet sein, aber sollten in einer Gemeinde geeignete Wohnungen des Institutes vorhanden sein, auch wenn sie vielleicht 300 Meter vom Zentrum entfernt sind, dann sollten zuerst diese besetzt werden. Das Institut sollte dann die entsprechend auch kleine Miete kassieren, wobei keine Wohngelder fließen sollten. Es sollten erst dann Wohngelder bezahlt werden, wenn keine freien Wohnungen des Institutes in der Gemeinde vorhanden sind.

Mein Vorschlag geht noch darüber hinaus. Man sollte versuchen, eine prozentuelle Lösung zu finden. Herr Landesrat! Sie kennen meinen Vorschlag, bei dem es darum geht, das Wohngeld prozentuell an die Höhe der Miete zu koppeln. Natürlich muss man auch Stufen einführen, und zwar für einen Einpersonenhaushalt einen bestimmten Betrag, für den Zweipersonenhaushalt einen anderen Betrag usw. Es kann nicht nur eine prozentuelle Lösung sein, aber unter dem Strich sollte doch eine solche heraus schauen, zum Beispiel 27 Prozent, 30 Prozent, 33 Prozent, wie auch immer. Das ist dann vernünftig auszutarieren. Warum? Damit würden wir verhindern, dass die Mieten künstlich erhöht werden, weil über die Einkommenssteuer der Vermieter kein Interesse hat, 100 Euro an Miete mehr zu verlangen. Der Mieter bekommt dann vielleicht 30 Prozent der Miete, welche dann wieder als Einkommenssteuer über den Vermieter in die Landeskassa zurückfließt. Dies wäre in dem Sinne ein Nullsummenspiel. Eine prozentuelle, gut austarierte Lösung, die irgendwo in der Nähe des Einkommenssteuersatzes liegt - ich weiß schon, dass nicht jeder denselben Einkommenssteuersatz hat -, und zwar bei ungefähr 27, 30 oder 33 Prozent, würde bei einem Einpersonenhaushalt einen bestimmten Betrag, ich sage einmal 200 Euro, und dann maximal 50 Euro für jede weitere Person ausmachen. Es würde auch kein Schwarzgeld mehr bezahlt werden, wenn ich prozentmäßig fördere, denn wenn ich dann im Vertrag weniger angebe und den Rest als Schwarzgeld bezahle, sinkt automatisch das Wohngeld und ich erhalte einen Prozentsatz auf den offiziellen Betrag und das Schwarzgeld wäre somit für den Mieter in jedem Falle doppelt uninteressant. Somit könnte man eigentlich beide Probleme lösen, nämlich die überbezahlten Wohnungen oder Mieten, weil der Mieter davon nichts hat, wenn er einerseits mehr kassiert und andererseits mehr Steuern zahlen muss; somit wäre auch das Schwarzgeld hinfällig. Ich ersuche Sie, Herr Landesrat, diese Vorschläge zu prüfen. Ich habe sie Ihnen bereits persönlich unterbreitet. Wichtig ist mir auch die Praktik von getrennten Ranglisten, damit die einheimische Bevölkerung nicht zu kurz kommt.

SCHULER (SVP): Über das Thema Mietgeld wurde in letzter Zeit immer wieder stark diskutiert und es gab diesbezüglich auch unterschiedliche Meinungen. Dass es unterschiedliche Meinungen gibt, wissen wir auch. Tatsache ist, dass es in unserem Land sehr hohe Wohnungskosten, sehr hohe Mietpreise gibt und dass auch das Verhältnis Mietkosten und Einkommen bei Weitem nicht stimmt. Das Mietgeld ist eine Möglichkeit, einen bestimmten Ausgleich zu schaffen. Ich glaube aber, dass man dieses Thema einmal auch grundsätzlich angehen muss. Dafür wird heute die Zeit nicht ausreichen, aber ich glaube, man muss alles tiefer ansetzen und auch Ursachenforschung betreiben, um zu sehen, wieso man mittlerweile so viel Mietgeld auszahlen muss. Es beginnt natürlich auch beim Wohnbau als solchem und bei der Wohnbauförderung. Hier muss man sich einfach einmal die Zeit nehmen und sich zusammensetzen und eine grundsätzliche Diskussion darüber führen, wohin die Reise in Zukunft gehen soll und wie man diese Entwicklung, die mittlerweile eine Fehlentwicklung ist, in den Griff bekommt.

Heute ist das Wohngeld ein Thema. Ich möchte ein paar Punkte herausgreifen, die in diesem Vorschlag vermerkt und enthalten sind. Einmal - wie könnte es anders sein? - geht es um das Thema Ausländer. Ich möchte daran erinnern, dass wir darauf angewiesen sind - dies ist unbestritten -, dass von außerhalb des Landes Menschen zu uns kommen, bestimmte Arbeiten zu verrichten, speziell in bestimmten Bereichen, da unsere Arbeitskräfte nicht mehr ausreichen, um die entsprechenden Dienstleistungen erbringen zu können. Dies ist unbestritten und wird auch von allen so gesehen. Wenn wir schon Leute herholen, um hier bei uns Arbeiten zu verrichten, dann muss man mit diesen auch fair umgehen. Diesbezüglich gehen aber die Meinungen etwas auseinander.

Grundsätzlich ist es so - daran möchte ich auch noch erinnern -, dass, wenn jemand eine Wohnung vom Wohnbauinstitut bekommen will, er fünf Jahre ansässig sein muss. Um in den Genuss des Wohngeldes zu kommen, muss er ebenfalls fünf Jahre ansässig sein. Um den Anspruch auf eine Leistung der Grundfürsorge zu haben, muss er in der Regel fünf Jahre ansässig sein. Nur in Ausnahmefällen und auf beschränkte Zeit kann er von Seiten der Grundfürsorge trotzdem finanziell unterstützt werden. Auch hier muss man sich eine Frage stellen.

Wenn hier Menschen für uns arbeiten, Steuern zahlen und sich eine Wohnung suchen oder leisten müssen und die ersten fünf Jahre von allen Begünstigungen ausgeschlossen sind, dann ist es auch nachvollziehbar, dass sich viele sehr schwer tun, diese fünf Jahre zu überbrücken. Wie gesagt, es gibt die Ansässigkeit von fünf Jahren. Jetzt wird darüber diskutiert, diese noch zu erhöhen, wobei ich glaube, dass sich damit die Situation noch verschärfen würde. Man muss die Statistiken, wenn man fair diskutieren will, nicht nur mit einem Auge sehen, wie es, leider Gottes, immer wieder der Fall und auch in diesem Vorschlag der Fall ist.

Der Vorschlag wäre, dass man den Teil des Wohngeldes so regelt, dass man es nach Anteilen in der Wohnbevölkerung zwischen Sprachgruppen, EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern zuteilt. Dies wäre äußerst unfair, denn man darf nicht außer Acht lassen, dass drei Viertel der Südtirolerinnen und Südtirol das Glück haben, eine Eigenwohnung zu haben und somit nur zirka 25 Prozent der Bevölkerung in Mietverhältnissen wohnt. Es wäre somit nicht fair, und davon hat auch das Urteil gesprochen, dass man das Wohngeld nach Sprachgruppen, nach EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern auf die gesamte Bevölkerung, die tatsächlich in einem Mietverhältnis lebt, und nicht auf den Anteil errechnet. Das Urteil spricht auch davon, dass man das Ganze sehen muss, denn diejenigen, die in Eigenwohnungen wohnen, haben auch eine Förderung erhalten, von der die Ausländer zum großen Teil nicht Nutznießer sind, weil sie nur in sehr geringem Ausmaß in Eigenheimen wohnen. Zudem ist es so, dass in der Berechnung des Mietgeldes das Einkommen eine Rolle spielt. Die Ausländer haben in der Regel ein niedriges Einkommen, weshalb es auch größere Unterschiede gibt.

Spielregeln wird es auf alle Fälle brauchen - in nächster Zeit wird über das Einwanderungsgesetz zu diskutieren sein -, diese sollten aber fair sein.

Was die Bezirksgemeinschaften anbelangt, muss ich auch noch etwas sagen. Wenn man schon andenkt, dass die Bezirksgemeinschaften das Wohngeld auszahlen sollen, dann würde es nur Sinn machen, wenn man es mit der Ausbezahlung der Grundfürsorge zusammenlegen würde, weil wir sonst wieder eine Zweigleisigkeit hätten, die so nicht funktionieren könnte.

ARTIOLI (Lega Nord): Ringrazio il collega Pöder per aver presentato questo ordine del giorno perché è tempo di dividere per gruppi linguistici le case. Abbiamo scoperto che fino a settembre c'erano persone extracomunitarie che non pagavano ticket, ed erano 6.650 persone, adesso facendo i controlli siamo scesi a 3.000. Questo vuol dire che ci sono dei problemi nel controllo e che molte persone approfittano del nostro sistema sociale, e la stessa cosa succede con le case. La casa deve essere divisa per gruppi linguistici. Come è possibile che una persona extracomunitaria, pakistana per esempio, si dichiari di madrelingua tedesca - voi siete i primi che non dovete accettare che si dichiari tedesco - o che una cubana dica di appartenere al gruppo linguistico tedesco? A me fa ridere! Vogliamo finalmente suddividere l'Alto Adige come siamo veramente? Non riesco a capire perché dobbiamo nasconderci. Praticamente un pakistano si dichiara tedesco e prende le quote delle case riservate al gruppo linguistico tedesco. Facciamo le categorie, come ha consigliato il consigliere Pöder, suddivisi in extracomunitario, comunitario, italiano, tedesco, ladino. Adesso non funziona così, perché io adesso posso dichiararmi del gruppo linguistico tedesco e prendere una casa a loro riservata.

Chiedo solo al collega Pöder se potesse aggiungere una quinta categoria, ma so che mi dirà di no, che riguarda i mistilingui. In questo modo li avremo divisi tutti, così finalmente li avremo tutti. Sono comunque a favore di questo ordine del giorno.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Eine Bekannte von mir hat in diesen Tagen in Bozen eine Wohnung vermietet. Sie hat sie für 1.300 Euro ausgeschrieben - dies ist auch in der Zeitung gestanden -, wofür sich zirka 20 Personen gemeldet haben. Unter diesen war nur eine einheimische Familie dabei, alle anderen waren jene, die wir zwangsläufig als Ausländer bezeichnen. Auf die Frage hin, wie sie sich die Familie diese 1.300 Euro leisten könne, wenn nur der Vater arbeite, hat sie zur Antwort bekommen, dass sie sich keine Sorgen machen sollte, weil alles das Land bezahlen würde. Dies ist jetzt sicherlich ein Einzelfall, aber ich möchte nur sagen, ... Ich kenne nur diesen Einzelfall, aber das sind Dinge, mit denen draußen Menschen konfrontiert werden. Welche Antwort geben Sie den Leuten draußen, denn dies sind reale Begebenheiten? Was antworten Sie den Leuten? Das kann doch nicht als gerecht bezeichnet werden. Wir bekommen als Antwort, dass es Populismus sei. Dies ist aber die Realität!

ABGEORDNETE – CONSIGLIERI: *(unterbrechen – interrompono)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Geht hinaus und redet mit den Leuten! Dies ist die tagtägliche Realität, die die Leute draußen erleben.

PRÄSIDENT: Ich bitte, den Abgeordneten Knoll nicht zu unterbrechen!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ob dann das Ganze bezahlt wird, ist eine andere Sache. Lassen Sie mich einmal ausreden! Ich habe nicht gesagt, dass sie das Ganze bezahlt bekommen, aber das ist die Antwort, die man von ihnen bekommt. Da müssen sich die Leute rechtfertigen. Die Wohnung wird um 1.300 Euro vermietet.

PICHLER ROLLE (SVP): *(unterbricht – interrompe)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Sie müssen auch zuhören, Kollege Pichler Rolle! Dies ist aber die Antwort, die die Leute draußen bekommen. Da wird das Land nicht umhin kommen, andere Regelungen zu finden. Die Leute fragen sich hier zurecht, wie es sein könne, dass Leute, die hier geboren sind, arbeiten und jahrzehntelang in den Steuertopf einzahlen, das Gefühl haben müssen, dass sie gegenüber anderen, die zu uns kommen, benachteiligt werden. Das ist auch eine Gefühlsfrage, die den Leuten vermittelt wird. Die Menschen draußen haben das Gefühl, dass sie benachteiligt werden. Ob dies in allen Bereichen stimmt oder nicht stimmt, ist eine andere Diskussion, aber die Menschen haben dieses Gefühl. Darauf wird die Politik reagieren müssen, denn immer zu sagen, dass es nicht so sei und alles nur Populismus sei, geht einfach nicht! Dies können Sie gerne machen, aber die Reaktion der Bevölkerung wird eine andere sein. Die Frage ist dann, ob man für die politische Konsequenz daraus auch die Verantwortung übernehmen will, wenn die Bevölkerung dieses Gefühl hat und die Politik nicht willens oder fähig ist, darauf eine Antwort zu geben. Es ist eine Realität! Man braucht nur einmal dort hinzugehen, wo man das Wohngeld beantragt, und dann sieht man, wer dort steht. Gehen Sie einmal dorthin und stellen Sie sich an! In der Zeit, bevor ich Abgeordneter war, hat meine Familie, als mein Vater gestorben ist, darum ansuchen müssen. Wir sind dort gestanden und haben um das Wohngeld angesucht. Stellen Sie sich dorthin und dann werden Sie sehen, wer dort ansucht.

Was den Beschlussantrag anbelangt, ersuche ich, dass über den Buchstaben e) des beschließenden Teiles getrennt abgestimmt wird. Dort steht, dass das Wohngeld nur mehr an Familien mit minderjährigen Kindern ausbezahlt werden soll. Darüber möchte ich getrennt abstimmen lassen, weil ich der Meinung bin, dass gerade junge Menschen in Südtirol, die am Beginn ihrer beruflichen Karriere stehen und oft auch nur über ein geringes Einkommen verfügen, auf das Wohngeld angewiesen sind, wenn sie sich selbständig machen wollen. Ich glaube, es liegt auch im Interesse der Politik, junge Menschen zu fördern, dass sie auf eigenen Füßen stehen und mit 30 oder 35 Jahren nicht bei den Eltern wohnen müssen. Es ist nun mal eine Tatsache, dass, wer ins Berufsleben einsteigt, zu Beginn sicherlich weniger verdienen wird. Deshalb halte ich es für sinnvoll, dass auch junge Menschen das Anrecht auf Wohngeld haben sollten, wenn sie aus beruflichen Gründen von Zuhause wegziehen müssen und sich kaum etwas leisten können. Sie wissen, was beispielsweise die Wohnungen in Bozen kosten. Wenn in Bozen ein junger Mensch arbeitet und hier leben muss, dann wird er sich schwer tun. Ich bin der Meinung, dass das Wohngeld nicht nur Familien mit minderjährigen Kindern, sondern auch jungen Menschen ausbezahlt werden sollte. Deshalb ersuche ich, dass über den Buchstaben e) getrennt abgestimmt wird.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): La macchina della demagogia e del populismo funziona con tre tipi di carburante: l'ignoranza, la drammatizzazione e la generalizzazione di singoli casi. Di questi tre carburanti abbiamo sentito oggi molti esempi. L'ignoranza: gli immigrati extracomunitari e anche comunitari non possono dichiararsi italiani, tedeschi o ladini. Questo giochetto lo possono fare gli italiani dichiarandosi tedeschi o viceversa, tant'è vero che il sussidio casa viene attribuito secondo diverse categorie separate, di cui una è "immigrati dei paesi europei" e "immigrati dei paesi extraeuropei". Evidentemente, collega Artioli, non ha letto né le sentenze né i giornali: Non ci sarebbe stata la sentenza del tribunale, se non ci fosse stata la graduatoria separata per gli immigrati. Io credo che bisogna dire le cose come stanno, e sono che il problema non è il contributo per l'affitto ma sono gli affitti impossibili in questa terra. E il contributo per l'affitto è vero che lo prendono per un terzo gli immigrati, perché il 95% degli immigrati vive in affitto, ma è vero anche che i 2/3 lo prende gente nostra, gente italiana, tedesca e ladina, nata e vissuta in Sudtirolo. E la gente nostra è proprietaria di casa per il 73%. Allora gli inquilini sono la parte più debole della società, sia i nostri, sia gli immigrati. E a proposito di immigrati bisogna puntualizzare che sono extracomunitari, perché ci sono anche gli immigrati comunitari che sono 5.000, tedeschi ed austriaci. Ma lasciamo perdere loro e parliamo degli extracomunitari. Sono il 5,2% della popo-

lazione, ricevono in tutto il 4,7% della spesa sociale e il 4,3% degli alloggi Ipes. Certo ricevono il 33% del sussidio casa, perché ricevono solo quello. Calcoliamo quanto prendono come contributi per mutui per comperarsi casa. Quasi niente. I 14 milioni per il sussidio casa per immigrati comunitari ed extracomunitari devono essere calcolati sui 135 milioni di tutta l'edilizia agevolata. Perché, cari ragazzi, abbiamo 40 mila immigrati nella nostra provincia? Perché abbiamo posti di lavoro e non persone che occupano questi posti di lavoro. Questo è il problema. Prendo dai dati Astat: il 68% dei 40 mila, che sono 26 mila, lavorano. Tra i nostri lavora il 44%. Nel 2015, per quanto riguarda la popolazione locale, il tasso di nascite comincerà ad essere inferiore al tasso di morti, cioè dal 2015 di noi moriranno più persone di quante non nasceranno. Quindi si aprono dei vuoti nell'edilizia, nel turismo, negli ospedali, nell'assistenza agli anziani, nei settori cioè più delicati della nostra società. Questi vuoti li riempiono gli immigrati che lavorano e che pagano le tasse. Gli immigrati hanno pagato 4 volte più tasse nel 2005, che è l'ultimo, di quanti finanziamenti hanno avuto per aiuti sociali, case ecc.

Bisogna smettere di far funzionare la macchina del populismo e della demagogia. Sono d'accordo con quanto ha detto il collega Schuler, bisogna andare sulle questioni vere e affrontarle. Per quanto riguarda la questione della casa e degli affitti bisogna affrontare il calo affitti e il fatto che non ci sono case né per loro né per noi, bisogna affrontare il fatto che ci sono imprenditori delle costruzioni che hanno il consenso di usare il verde per costruire case che lasciano sfitte e vuote e che interrompono cantieri per non immettere tutti assieme gli alloggi sul mercato e non far calare gli affitti. Noi abbiamo messo anni fa, nella legge provinciale, un comma che dice che chi chiama i lavoratori a lavorare deve anche offrire a loro, almeno per un certo periodo, un alloggio. I contadini lo fanno, molti albergatori lo fanno. Credete che gli imprenditori dell'edilizia, Tosolini e gli altri, che costruiscono case, procurino qualche alloggio per i centinaia di lavoratori che chiamano e di cui hanno bisogno, altrimenti i loro cantieri si fermerebbero? Questi sono i problemi! L'economia deve assumersi la responsabilità, noi tutti dobbiamo assumerci la responsabilità.

LEITNER (Die Freiheitlichen): In persönlicher Angelegenheit! Ich fühle mich persönlich angegriffen, wenn hier Kollegen Lügen verbreiten, die dem widersprechen, was die Landesregierung an Zahlen liefert. Dies kann so im Raum nicht stehen bleiben. Hier werden Zahlen genannt, die dem widersprechen, was die Landesregierung uns geantwortet hat. Ich werde sehr sachlich und sehr kurz sein. Was das Wohngeld anbelangt, wurden Zahlen genannt, die uns das Wohnbauinstitut geliefert hat. Es ist bekannt, dass es das Wohngeld seit 1978 gibt. Im Jahre 1999 haben die Ausländer 4 Prozent und im Jahre 2008, Kolleginnen und Kollegen, 42 Prozent des Wohngeldes bekommen. Kollege Dello Sbarba, erzählen Sie keine Märchen! Das sind die Zahlen, die uns das Wohnbauinstitut genannt hat. Ich denke, dass es im Interesse der Bürger ist, dass sie die Wahrheit erfahren. Hier fühle ich mich persönlich angesprochen. Wenn der Vorwurf vom Kollegen Schuler kommt, dass die Südtiroler zu 73 Prozent eine Eigenwohnung besitzen, dann frage ich ihn, ob sie diese geschenkt bekommen haben. Sie haben sich teilweise verschuldet, dass sie nicht mehr imstande sind, die Wohnung zu bezahlen. Das muss man auch sagen, Herr Präsident!

PRÄSIDENT: Das ist keine persönliche Angelegenheit!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wenn die Wirtschaft sagt, wir brauchen Leute von draußen, dann soll sie sich auch an den Folgekosten beteiligen und sie nicht der Allgemeinheit aufrechnen!

PRÄSIDENT: Abgeordneter Egger! Sie haben bereits Stellung genommen. Wenn Sie in persönlicher Angelegenheit sprechen wollen, dann möchte ich wissen, worin sie besteht.

EGGER (Die Freiheitlichen): Kollege Dello Sbarba hat vorhin gemeint, seine Vorredner – da gehöre ich auch dazu – hätten Populismus betrieben und dümmliche Sprüche gemacht. Diesbezüglich fühle ich mich persönlich beleidigt. Es ist mein gutes Recht, mich jetzt zu verteidigen. Ich glaube schon, dass Sie, Herr Präsident, dies nachvollziehen können.

Kollege Dello Sbarba! Ich habe überhaupt keinen Populismus betrieben. Wenn Sie mir zugehört hätten – Sie haben mir vielleicht auch zugehört -, dann hätten Sie gemerkt, dass ich sehr klar zum Vorschlag des Kollegen Pöder Stellung bezogen habe und sogar noch meinen eigenen Vorschlag bezüglich der Prozente – vielleicht haben Sie aufgepasst -, ohne jedes Wort von Populismus und dergleichen mehr, hinzugefügt habe. Ich weise diesen Vorwurf zurück. Diesen können Sie, an wen auch immer, machen, aber nicht an mich!

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Pöder hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

PÖDER (UFS): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich bitte Sie in Zukunft, wenn ein Abgeordneter eine andere Abgeordnete oder einen Einbringer eines Antrages als Ignorant bezeichnet, einzuschreiten und gemäß Geschäftsordnung eine Rüge zu erteilen. Wenn ich hier einen Antrag einbringe, der einen bestimmten sachlichen Inhalt hat und niemanden beleidigt und ein anderer Abgeordneter aufsteht und sagt, dass hier mit Ignoranz gearbeitet würde, dann sollte dies schon eine Rüge des Präsidenten nach sich ziehen. Danke!

PRÄSIDENT: Danke! Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, dann gebe ich das Wort Landesrat Tommasini zur Replik.

TOMMASINI (Assessore alla scuola italiana, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Partito Democratico/Demokratische Partei): Questa questione è sicuramente di attualità, peraltro non da ora perché è qualche anno che si discute di questa agevolazione. I problemi che noi abbiamo sul tappeto non nascono da oggi, nel senso che negli ultimi anni il "Wohngeld", il "Mietgeld" è un'altra cosa e viene gestito dalle "Bezirksgemeinschaften", il "Wohngeld" è effettivamente aumentato per una serie di ragioni, anche perché c'è una domanda di alloggi in affitto forte, anche se più del 70% della popolazione è proprietaria di alloggio e questa è una cosa positiva, però è chiaro che la mancanza di terreni e la poca offerta produce affitti piuttosto alti. La Provincia ha risposto, oltre che con agevolazioni per l'acquisto, costruzione e recupero della prima casa, anche con il "Wohngeld" una prestazione di sostegno all'affitto. Vorrei chiarire che cosa è il "Wohngeld", il sussidio affitto, è già una percentuale, è parametrato sulla differenza fra il canone sociale che è quello che normalmente gli affittuari pagano all'Ipes e il canone provinciale che ad oggi è 6,16 euro al m². Leggo: *"Das Wohngeld ist der Beitrag, der sich aus der Differenz zwischen der im Mietvertrag vorgesehenen Miete und der sozialen Mieten ergibt. Das Wohngeld wird in einem maximalen Ausmaß der Differenz zwischen Landesmietzins und des sozialen Mietzinsen anerkannt."*

Anche per le graduatorie separate la legge prevede, all'articolo 5, "Proporzione tra consistenze e fabbisogno tra gruppi linguistici, il punto 7 prevede che *"con delibera di approvazione del programma di interventi con provvedimento separato della Giunta provinciale si determini annualmente il numero delle abitazioni in locazione dell'Ipes e l'entità dei metri da riservare ai cittadini di Stati non appartenenti all'Unione Europea e agli apolidi soggiornanti al momento della presentazione della domanda continuativamente e regolarmente da almeno cinque anni sul territorio provinciale e che abbiano svolto nel territorio provinciale un'attività lavorativa per almeno tre anni"*. Non viene dato a tutti, viene dato solamente a chi è residente sul territorio da cinque anni e ha un'attività continuativa lavorativa per almeno tre anni, chi è venuto qui effettivamente per lavorare per la nostra economia, per i nostri bisogni. *"Il numero delle abitazioni in locazione che può essere assegnato ai menzionati immigrati, è determinato in proporzione alla media ponderata fra la loro consistenza numerica e il loro fabbisogno. La quota dei metri per l'edilizia abitativa agevolata destinati all'acquisto, alla costruzione e al recupero di abitazioni per il fabbisogno abitativo primario nonché al sussidio casa è determinata secondo gli stessi criteri"*. Allora cosa avviene? Noi determiniamo una media ponderata che poi è stata l'oggetto della sentenza per l'assegnazione degli alloggi dell'istituto per l'edilizia abitativa, poi determiniamo una media ponderata per tutti gli altri provvedimenti sociali. È corretto dire che ai cittadini extracomunitari vengono destinati circa dai 10 ai 12 milioni di euro del complesso delle agevolazioni, non ricordo la cifra esatta, che vengono complessivamente messe a disposizione di tutti i cittadini. Ma questo attiene all'ordine di fondo dell'ordine del giorno.

Entrando nel merito dell'ordine del giorno segnalo che sono contenute varie questioni. Su alcune la Giunta provinciale ha già preso una posizione, come per esempio sul tetto massimo da introdurre. Invece sul fatto di darlo solo a determinate categorie e di escludere le giovani famiglie credo che sarebbe sbagliato, così come al punto b) viene chiesto che il sussidio affitto venga ripartito in termini proporzionali, questo già avviene. Anche per quanto riguarda gli altri punti, la gestione alle comunità comprensoriali è un tema da affrontare e discutere.

Propongo una cosa. Questo ordine del giorno in questo momento è prematuro e contiene una serie di questioni anche contraddittorie. La Giunta provinciale presenterà nelle prossime settimane un provvedimento di riforma del sussidio, quindi credo che in quella sede si potrà affrontare approfonditamente la questione del sussidio casa che è stata chiesta. Chiedo quindi o di respingere questo ordine del giorno o ritirarlo e affrontare la discussione complessivamente con un successivo provvedimento ad hoc su cui possiamo entrare nel merito dei vari aspetti.

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Knoll hat seinen Antrag auf getrennte Abstimmung zurückgezogen, weil der Buchstabe e) des ursprünglichen Beschlussantrages im Ersetzungsantrag nicht mehr enthalten ist.

Somit stimmen wir über den Ersetzungsantrag zum Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 4 ab: mit 8 Ja-Stimmen, 18 Neinstimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 5, eingebracht von der Abgeordneten Unterberger, betreffend die Förderung des Erwerbs von Wohnungen in Miteigentum zwischen den Ehegatten.

Ordine del giorno n. 5, presentato dalla consigliera Unterberger, riguardante il sostegno all'acquisto di alloggi in comproprietà tra coniugi.

Die Wohnbauförderung hat zur Zielsetzung, für möglichst breite Schichten der Bevölkerung Wohnungseigentum zu schaffen. Dabei wird immer wieder die Förderung der "Familie" in den Vordergrund gestellt. Die Familie ist jedoch kein Rechtssubjekt und kann nicht Eigentümerin einer Wohnung sein. Die Wohnung gehört daher immer entweder einem Ehepartner allein oder beiden Ehepartnern zusammen. Der Landesbeitrag wiederum kommt immer dem/der EigentümerIn zu Gute.

Laut Auskunft des zuständigen Landesrates standen in den vergangenen 5 Jahren ein Drittel bis die Hälfte der geförderten Wohnungen im Eigentum nur eines, meist des männlichen Ehepartners.

Im Detail ergibt die Statistik der letzten Jahre, laut Auskunft des zuständigen Landesrates, folgendes Bild:

Jahr	Geförderte Wohnungen insgesamt	Wohnungen im alleinigen Eigentum Ehefrau	Wohnungen im alleinigen Eigentum Ehemann	Wohnungen im alleinigen Eigentum insgesamt	Wohnungen im Miteigentum von beiden
Anno	abitazioni agevolate in totale	abitazioni di sola proprietà della moglie	abitazioni di sola proprietà del marito	abitazioni con un solo proprietario in totale	abitazioni in comproprietà di tutti e due i coniugi
2005	900	97	184	281 = 31,22 %	619 = 68,77 %
2006	980	127	197	324 = 36,00 %	656 = 72,88 %
2007	794	90	164	254 = 28,22 %	540 = 60,00 %
2008	742	103	154	257 = 28,55 %	485 = 53,88 %
2009	785	86	180	266 = 29,55 %	519 = 57,66 %

Diese Tatsache, dass immer noch sehr viele Wohnungen im alleinigen Eigentum eines Ehegatten stehen, hat auch damit zu tun, dass die AntragstellerInnen über die rechtlichen Konsequenzen falsch informiert sind und dass die Beratung durch die Behörden sehr oft in Richtung Alleinerwerb tendiert. So kommt es vor, dass z.B. die Formulare verschiedener Gemeinden für den Erwerb von gefördertem Bauland nur einen Eigentümer vorsehen oder dass Frauen die Auskunft erhalten, sie hätten nicht die nötigen Voraussetzungen für den Miterwerb, da sie aufgrund der familienbedingten Erwerbsunterbrechungen nicht die nötige Voraussetzung der ununterbrochenen Erwerbstätigkeit haben würden. Dies obwohl im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, dass bei verheirateten Paaren nur ein/e EhegattIn die nötigen Voraussetzungen haben muss.

Diese Tendenz, den Alleinerwerb der Wohnung als politisch gewünschte Variante zu kommunizieren, stellt nicht nur eine indirekte Diskriminierung der familienbedingt finanziell schlechtergestellten Frauen dar, sie ist in jedem Fall sehr ungerecht.

Die gesamte öffentliche Förderung kommt nur einem/einer EhegattIn zugute, oftmals mit dem erschwerenden Umstand, dass der/die andere EhegattIn sehr viel Geld in die Wohnung investiert hat, dies aber nicht mehr nachweisen kann.

Diese Tatsache bringt oft auch zusätzliche Belastungen für die öffentliche Hand mit sich. Besonders im Falle einer Trennung kommt es vor, dass ein Ehepartner eine überdimensional große und nicht

minder großzügig geförderte Wohnung sein eigen nennt, während die andere Ehepartnerin sich eine Mietwohnung leisten und dafür wieder öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen muss. Im Falle des Miteigentums hingegen kann in so einem Fall die große Wohnung verkauft werden und jeder Ehegatte kann sich mit dem Erlös eine kleine Wohnung erwerben.

Daher ist es wichtig, dass die Politik ein deutliches Signal setzt, dass der Erwerb der geförderten Wohnungen in Miteigentum politisch erwünscht ist.

Dies vorausgeschickt,

fordert
der Landtag

die Landesregierung dazu auf,

die Ausrichtung der Bevorzugung des Erwerbs in Miteigentum der geförderten Wohnung durch Ehepaare klar zum Ausdruck zu bringen, und zwar auch den eigenen Bediensteten und den MitarbeiterInnen von einschlägigen Beratungsstellen gegenüber sowie diese aufzufordern, die Bestimmungen des Wohnbaugesetzes in diese Richtung zu interpretieren;

außerdem Fortbildungskurse für die eigenen Bediensteten in Bezug auf die Kollision der Bestimmungen des Familienrechtes mit den Bestimmungen des geförderten Wohnbaus anzubieten.

Scopo dell'edilizia abitativa agevolata è di consentire a una fascia di popolazione la più ampia possibile di avere la casa di proprietà. In questo contesto si pone ripetutamente in primo piano l'agevolazione delle "famiglie". Tuttavia la famiglia non è un soggetto giuridico e di conseguenza non può essere proprietaria di un alloggio. L'alloggio appartiene quindi sempre o a uno dei coniugi o a entrambi. Il contributo provinciale a sua volta va sempre a beneficio del proprietario/della proprietaria.

Secondo informazioni fornite dall'assessore competente negli ultimi 5 anni un numero che va da un terzo alla metà delle abitazioni agevolate erano di proprietà di un solo coniuge, il più delle volte di quello maschile.

Nel dettaglio, dalle statistiche degli ultimi anni, a detta dell'assessore competente, risulta quanto segue:

Jahr	Geförderte Wohnungen insgesamt	Wohnungen im alleinigen Eigentum Ehefrau	Wohnungen im alleinigen Eigentum Ehemann	Wohnungen im alleinigen Eigentum insgesamt	Wohnungen im Miteigentum von beiden
Anno	abitazioni agevolate in totale	abitazioni di sola proprietà della moglie	abitazioni di sola proprietà del marito	abitazioni con un solo proprietario in totale	abitazioni in comproprietà di tutti e due i coniugi
2005	900	97	184	281 = 31,22 %	619 = 68,77 %
2006	980	127	197	324 = 36,00 %	656 = 72,88 %
2007	794	90	164	254 = 28,22 %	540 = 60,00 %
2008	742	103	154	257 = 28,55 %	485 = 53,88 %
2009	785	86	180	266 = 29,55 %	519 = 57,66 %

La circostanza che moltissimi alloggi sono tuttora di proprietà di uno solo dei due coniugi è anche dovuta al fatto che i/le richiedenti sono male informati/informate sulle conseguenze giuridiche e che le istituzioni tendenzialmente consigliano l'acquisto da parte di un singolo acquirente. Così può succedere che per esempio nei moduli di richiesta di vari comuni per l'acquisto di terreno edificabile agevolato è previsto solo un proprietario e che alle donne viene detto che non hanno i requisiti necessari per l'acquisto in comproprietà, perché a causa delle interruzioni nell'attività lavorativa, dovute alla famiglia, non adempiono al requisito necessario di una attività lavorativa ininterrotta. Questo benché la legge preveda espressamente che nel caso di coniugi solo uno dei due debba essere in possesso dei requisiti.

Questa tendenza a trasmettere l'acquisto dell'alloggio da parte di un singolo acquirente come variante politicamente auspicata, oltre a equivalere alla discriminazione indiretta delle donne che per esigenze familiari sono finanziariamente svantaggiate, rappresenta in ogni caso un'ingiustizia.

L'agevolazione nel suo complesso va a unico beneficio di un/una coniuge, spesso con l'aggravante che l'altro/l'altra coniuge ha investito parecchi soldi nell'alloggio, senza poterlo però dimostrare.

Questo fatto comporta spesso un ulteriore aggravio per la mano pubblica. Soprattutto nel caso di una separazione succede che un coniuge dichiara sua una abitazione sovradimensionata e lautamente sovvenzionata, mentre l'altro/l'altra coniuge deve trovarsi un appartamento in affitto, per il quale deve a sua volta chiedere un'agevolazione. Con la comproprietà in un caso come questo si può vendere l'appartamento grande e entrambi i coniugi possono comparsi ognuno un alloggio più piccolo con il ricavato della vendita.

Per questo motivo è importante che la politica lanci un chiaro segnale dicendo che nell'acquisto di abitazioni agevolate è preferibile la comproprietà.

Ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

invita

la Giunta provinciale

a esprimere chiaramente la propria preferenza per l'acquisto in comproprietà di abitazioni agevolate da parte di coniugi, anche nei confronti dei propri dipendenti e dei collaboratori/delle collaboratrici di relativi sportelli di consulenza, invitandoli a interpretare in tal senso le disposizioni dell'ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata;

inoltre a organizzare corsi di formazione per i propri/le proprie dipendenti con riferimento al contrasto tra le norme del diritto di famiglia e le disposizioni in materia di edilizia abitativa agevolata.

Frau Unterberger, Sie haben das Wort zur Erläuterung, bitte.

UNTERBERGER (SVP): Dies ist ein Thema, das mir schon lange am Herzen liegt. Ich habe in der letzten Legislatur versucht durchzusetzen, allerdings ohne Erfolg, dass, wenn Ehepaare eine Wohnung in Miteigentum erwerben, beide die Förderung bekommen. Wenn sie nur einer allein erwirbt, dann bekommt er allein die Förderung mit den Freibeträgen für die Kinder usw. Es ist nämlich so, dass wir auf Landesebene salopp davon sprechen, dass wir die Familien fördern, aber diese geförderte Wohnung gehört entweder einem von beiden oder beiden. Wenn sie nur einem von beiden gehört, dann bekommt dieser den Beitrag und für den/die Ehegatten/Ehegattin den Freibetrag. Sollte es dann zu einer Trennung kommen, dann hat einer allein die geförderte Wohnung. Meistens sind es die Frauen, die, wenn die Kinder erwachsen sind, ausziehen müssen und meist wieder Hilfen, wie Mietbeihilfen, vom Land nötig haben. Manche haben die Mindestrente, wenn es sich um traditionelle Verhältnisse handelt, da die Frau Hausfrau war. So kommt das Land sozusagen zweimal zum Handkuss.

Wie gesagt, mein ursprüngliches Anliegen war jenes, zu regeln, dass die Förderung entweder für Wohnungen in Miteigentum eine bestimmte Summe und für Wohnungen im Alleineigentum eine andere Summe ausmacht. Von dem bin ich in der Zwischenzeit einmal abgegangen. Mir würde es schon genügen, wenn, wie es häufig passiert, diese Bestimmung nicht auch noch falsch angewendet würde. Ein Kriterium für den Zugang zur Wohnbauförderung - für Nicht-EU-Bürger ist es noch so - ist die dreijährige ununterbrochene Erwerbstätigkeit und für alle anderen war es bis vor kurzem so. Es ist sehr häufig passiert, dass, wenn ein Ehepaar eine Wohnung im Eigentum kaufen wollte, es geheißen hat, dass die Frau nicht mitmachen könne, weil sie das Kriterium der ununterbrochenen Erwerbstätigkeit nicht erfülle, weil sie vielleicht ein Jahr vorher ein Kind bekommen hat. Dies ist natürlich eine extrem ungerechte und frauenfeindliche Auslegung. Man muss noch dazu sagen, dass manche Gemeinden Formulare für den Erwerb von gefördertem Wohnbauland haben, auf denen die Worte "der Antragsteller" und "die Ehefrau" draufsteht. Wenn man diese dann so ausfüllt, dann gehören das Bauland und das Haus, das darauf gebaut wird, nur einem. Nachdem ich die Erfahrung gemacht habe, dass dies sehr oft falsch interpretiert wird und Personen, die die Wohnung zusammen erwerben möchten, weggeschickt werden ... Es gab kürzlich einen Fall, bei dem letztlich Kollegin Stocker intervenieren und die Beamten darüber aufklären musste, dass im Gesetz steht, dass bei Ehegatten nur einer das Kriterium erfüllen muss. Da dies immer wieder passiert, möchte ich, dass ein Signal dahingehend gesetzt wird, dass der Erwerb in Miteigentum gewünscht ist und es die Beamten so interpretieren sollen, wie es drinnen steht. Sie sollten nicht immer wieder Personen ohne jeden Grund und entgegen der herrschenden Rechtslage wegschicken.

STOCKER M. (SVP): Wir wollten im Zusammenhang mit der Änderung des Wohnbaugesetzes grundsätzlich einmal vorsehen, dass man den Erwerb in Miteigentum bei Ehepaaren verpflichtend vorsieht. Es ist uns aber klar geworden, dass dies vielleicht etwas zu viel verlangt ist. Deshalb, denke ich, geht dieser Beschlussantrag, der vorliegt, in die richtige Richtung, und zwar dass man mit allen Möglichkeiten, die man hat, versucht, darauf hinzuweisen, dass es gewünscht und richtig wäre, vielleicht auch im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit, aber letztendlich auch im Interesse des Landes, dass Wohnungen in Miteigentum erworben werden. Die Situation, wie sie sich im Moment der Trennung darstellt, ist bereits von Frau Unterberger dargelegt worden. Wenn wir eine Wohnung in Miteigentum haben, dann stellt sich die Situation völlig anders dar, als wenn die Wohnung nur im Eigentum eines Einzelnen ist. Wenn sie im Eigentum eines Einzelnen ist, dann hat sie bei einer Trennung einer der beiden Partner als sein Eigentum und er kann sie dem anderen Partner für eine bestimmte Zeit überlassen. Es ist aber auf jeden Fall so, dass jeweils der andere Partner im Grunde mit nichts dasteht und wieder auf Förderungen des Landes zurückgreifen muss. Wenn beide die Wohnung in Miteigentum haben, dann kann auch die Möglichkeit geprüft werden, ob diese Wohnung verkauft werden kann. Dann hätten beide etwas davon und ich denke, auch die öffentliche Hand hätte damit gespart.

Der Beschlussantrag ist ja nicht verpflichtend, sondern geht dahin, die Leute darauf aufmerksam zu machen, dass es möglich ist, eine Wohnung in Miteigentum zu erwerben, und zwar im Falle, wenn jemand laut dem Wohnbaugesetz nicht die Voraussetzungen hat. Das Problem ist gewesen, dass, wenn die Ehepartnerin – in vielen Fällen ist es die Ehepartnerin – nicht die Voraussetzung hatte, man gesagt hat, dass sie keine Wohnung in Miteigentum erwerben könne. Deshalb sollte man die Leute darauf aufmerksam machen, dass dies möglich ist, und gleichzeitig sollten Fortbildungskurse für jene Beamten bzw. Gemeindebeamten angeboten werden, die Informationen diesbezüglich weiterzugeben haben.

EGGER (Die Freiheitlichen): Ich habe mir den Antrag der Kollegin Unterberger angesehen. Wir können feststellen, dass der große Teil von geförderten Wohnungen bereits ins Eigentum beider Ehepartner, das heißt Mann und Frau, in Gütergemeinschaft oder auch nicht, geht. Jedenfalls sind sie dann gemeinsam Eigentümer, und zwar zur Hälfte. Ungefähr ein Drittel fließt entweder dem Mann oder der Frau zu. Es gibt einen Teil, welcher auch der Frau zufließt. Ich glaube, dass man es den privaten Käufern ein wenig überlassen sollte, wer der Käufer oder die Käuferin sein soll. Ich habe nichts gegen weitere Beratungstätigkeit, dies mag gut und recht sein, aber manchmal entscheidet man sich auch aus ganz anderen Gründen, vor allem aus steuerlichen Gründen dafür. Der eine kann die Erstwohnung erwerben und der andere eben nicht mehr. In dieser Materie gibt es sehr viele Aspekte zu berücksichtigen. Ich sehe das Problem nicht so eklatant.

Ich wiederhole mich. Zwei Drittel der Wohnungen sind bereits im Eigentum beider Ehepartner, das dritte Drittel gehört teilweise dem Mann, teilweise der Frau. So groß ist das Problem in der Realität also effektiv nicht. Ich habe aber nichts dagegen, wenn es mehr Beratung gibt, denn diese schadet nie.

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Mauro Minniti

PRESIDENTE: Ha chiesto la parola il consigliere Vezzali, prego.

VEZZALI (IL Popolo della Libertà): In linea di principio sono d'accordo con la problematica sollevata dalla collega, perché effettivamente sappiamo che soprattutto in sede di separazione c'è un soggetto debole che quasi sempre è la donna, quindi molto spesso accade che l'appartamento usato come alloggio coniugale sia intestato ad un solo coniuge. Però dare informazioni è una cosa, dare una direttiva agli uffici è un po' eccessivo, perché dire che l'alloggio deve essere in comproprietà o comunque meglio che sia in comproprietà credo sia una decisione che spetta ai singoli, spetta ai coniugi. Quando vanno a fare l'acquisto hanno i loro accordi coniugali o meno, hanno i loro accordi patrimoniali, di conseguenza saranno loro a decidere.

Vedo con favore questo ordine del giorno nella parte delle premesse quando si vuol leggere nel senso di dire che lasciamo decidere ai coniugi se intestarlo ad entrambi anche qualora siano previsti i requisiti solamente per uno dei due, perché non credo che al giorno d'oggi ci siano ormai persone che non sappiano quali siano le conseguenze di andare ad intestarsi una casa. Credo che l'informazione sia abbastanza diffusa e tutti sappiano cosa significa andare ad acquistare una casa. Io coniuge ho i soldi e compro un alloggio per tutta la famiglia, è chiaro che l'alloggio rimane mio, se invece ho un mio modo di pensare e pur mettendoci i soldi lo intesto ad entrambi i coniugi, è una mia decisione che prenderò con il mio coniuge.

La parte impegnativa mi sembra una forzatura. Le premesse mi trovano d'accordo perché solleva il problema se si tratta di consentire che i coniugi nel momento in cui vadano a chiedere l'agevolazione possano intestarsi entrambi l'alloggio anche se solo uno ha i requisiti sono favorevole. La parte impegnativa in cui si dice che interpretiamo la norma per favorire la comproprietà, mi sembra una forzatura verso gli uffici e chiedo per questo la votazione separata fra premesse e parte impegnativa.

PÖDER (UFS): Ich denke, dass dieser Beschlussantrag sinnvoll ist. In der Praxis wird es so aussehen, dass vernünftig informiert wird und dass man auch auf die Gefahren hinweist, wenn man die Wohnung nicht in Miteigentum erwirbt. Ich denke, dass es schon überraschend ist, dass es bisher nicht der Fall war und unter Umständen sogar der Fall war, dass man Ehepartnern davon abgeraten hat. Dies ist schon sehr eigenartig und tatsächlich eine Problematik, die zum Schluss dazu führen kann, dass dann einer der Ehepartner durch die Fingerschau - dies ist schon klar - und der andere mit einer größeren Wohnung oder mit einem zu großen Haus, wie es auch Kollegin Unterberger in ihrem Antrag schreibt und begründet, zurückbleibt. Ich denke schon, dass dieses Ansinnen letztlich keine Verpflichtung mit sich bringt, dass man den Leuten auch nicht sagt, ihr müsst, sondern ihnen sagt, bitte überlegt es Euch. Es wäre schon sinnvoller, im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft in einer Ehegemeinschaft, wenn beide das Eigentum in Miteigentum erwerben und man auch auf die möglichen Folgen hinweisen würde, wenn man dies nicht tut. Mit diesem Antrag verpflichtet man niemandem, später etwas zu tun, sondern gibt Ratschläge und weist darauf hin, dass es, wenn dies getan wird, Vorteile für beide, auch im Trennungsfall, bringt. Ich glaube, dass man diesen Antrag schon unterstützen kann.

UNTERBERGER (SVP): In persönlicher Angelegenheit! Ich möchte nicht falsch verstanden werden, denn ich will niemanden verpflichten, sondern möchte nur, dass die Anwender des Wohnbauförderungsgesetzes dazu angehalten werden, es in dem Sinne richtig zu interpretieren. Ich kenne nämlich zahlreiche Fälle, bei denen Ehepaare, die die Wohnung in Miteigentum erwerben wollten, weggeschickt wurden, weil der Beamte gesagt hat, dass dies nicht ginge, weil die Frau ein Jahr in Babypause gewesen sei.

TOMMASINI (Assessore alla scuola italiana, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Partito Democratico/Demokratische Partei): Non ho problemi ad essere d'accordo con questo ordine del giorno in quanto effettivamente la legge prevede già che nel caso di coniugi solo uno debba essere in possesso dei requisiti richiesti, per cui credo sia sicuramente da sostenere il punto dell'acquisto in comproprietà.

Gli impiegati dell'ufficio dell'edilizia abitativa hanno un'alta professionalità e in tutti i casi che seguono a contatto con il pubblico cercano giornalmente di informare al meglio i cittadini sulle varie agevolazioni possibili e su tutte le disposizioni di legge. Ho sentito anche ieri il direttore di ripartizione che mi confermava come questo punto sia previsto dalla legge e che quindi si debba dare questa informazione corretta.

Anche la problematica che è stata sollevata dalla collega sul fatto che ci debba essere un'informazione, una conoscenza ancora più approfondita di questo tipo di norme, mi trova concorde, quindi non ho obiezioni ad accogliere questo ordine del giorno e ad attivarci in questa direzione.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 5 per parti separate, come richiesto dal consigliere Vezzali.

Metto in votazione le premesse: approvate a maggioranza con 18 voti favorevoli e 6 astensioni.

Metto in votazione la parte impegnativa: approvata con 17 voti favorevoli e 7 astensioni.

Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata: approvato a maggioranza con 15 voti favorevoli e 11 voti contrari.

Art. 1

Sostegno alla produzione cinematografica

1. La Provincia autonoma di Bolzano concede contributi per le produzioni cinematografiche e audiovisive al fine di promuovere l'Alto Adige per la localizzazione di produzioni cinematografiche, per sostenere lo sviluppo del settore cinematografico locale, per incrementare la crescita generalizzata dell'economia locale e per promuovere l'immagine dell'Alto Adige, valorizzandone il patrimonio artistico e le ricchezze culturali e paesaggistiche con l'ausilio di mezzi audiovisivi. Inoltre la Provincia autonoma di Bolzano, sostenendo la produzione cinematografica, contribuisce a rafforzare il settore audiovisivo in Europa.

2. Nel rispetto del diritto dell'Unione europea la Giunta provinciale determina i criteri e le modalità per la concessione di contributi alle produzioni cinematografiche e audiovisive.

3. (soppresso)

4. Il regime d'aiuto di cui al comma 1 e ai relativi criteri di attuazione viene notificato alla Commissione europea ai sensi degli articoli 107 e 108 del Trattato sul funzionamento dell'Unione europea. Gli effetti della disposizione di cui al comma 1 decorrono dal giorno della pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione dell'avviso dell'esito positivo dell'esame di ammissibilità degli aiuti da parte della Commissione europea. Non necessitano di notifica gli aiuti concessi in regime "de minimis" in base alle disposizioni di questo articolo ed ai relativi criteri.

5. (omissis)

Art. 1

Filmförderung

1. Das Land Südtirol gewährt Beiträge für Filmproduktionen und audiovisuelle Produktionen, um Südtirol als Standort für Filmproduktionen zu fördern, die Entwicklung der lokalen Filmbranche zu unterstützen, das allgemeine Wachstum der lokalen Wirtschaft zu steigern und das Image von Südtirol zu fördern, indem das künstlerische Erbe sowie die kulturellen und landschaftlichen Vorzüge durch audiovisuelle Medien aufgewertet werden. Durch die Filmförderung leistet das Land Südtirol zudem einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa.

2. Unter Beachtung des Unionsrechts legt die Landesregierung die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Beiträge für Filmproduktionen und audiovisuelle Produktionen fest.

3. (gestrichen)

4. Die Beihilfenregelung laut Absatz 1 sowie laut den entsprechenden Anwendungskriterien wird der Europäischen Kommission gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union notifiziert. Die Wirkungen der Bestimmung laut Absatz 1 treten mit dem Tag ein, an dem die Bekanntgabe über die positive Überprüfung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird. Ausgenommen von der Notifizierungspflicht sind die Beihilfen, die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und der entsprechenden Anwendungskriterien als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

5. (omissis)

Do lettura degli emendamenti che sono stati presentati.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: "L'articolo è soppresso".

"Der Artikel wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Il comma 1 è così sostituito:

"1. La Provincia autonoma di Bolzano può concedere contributi per le produzioni cinematografiche e audiovisive di registi operanti o residenti in Alto Adige oppure imprese del settore cinematografico locale al fine di favorire la qualità artistica e lo sviluppo economico del cinema locale. Inoltre la Provincia autonoma di Bolzano, sostenendo la produzione cinematografica, contribuisce a rafforzare il settore audiovisivo in Europa."

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Land Südtirol kann Beiträge für Filmproduktionen und audiovisuelle Produktionen in Südtirol tätiger oder ansässiger Filmschaffender oder Unternehmen der lokalen Filmbranche gewähren, um sowohl die künstlerische Qualität als auch das wirtschaftliche Wachstum der lokalen Filmbranche zu unterstützen. Durch die Filmförderung leistet das Land Südtirol zudem einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma 1-bis:

"1-bis. Si autorizza Alto Adige Marketing a concedere contributi finanziari dal budget stanziato, per promuovere l'Alto Adige come location per produzioni cinematografiche internazionali."

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1-bis eingefügt:

"1-bis. Die Südtirol Marketing ist ermächtigt, aus dem bereitgestellten Budget finanzielle Beiträge zu leisten, um Südtirol als Standort für internationale Filmproduktionen zu fördern."

La parola al consigliere Pöder per l'illustrazione.

PÖDER (UFS): Hier geht es um die Filmförderung, um eine Thematik, die auch Kollege Egger öffentlich angesprochen hat. Ich bin der Meinung, dass eine Präzisierung dahingehend vorgenommen werden sollte, dass,

wenn schon eine Förderung stattfindet, diese nur für Unternehmen, die hier im Land ansässig sind, oder für Filmschaffende, die hier einen Film drehen, und zwar im Sinne einer normalen Unternehmensförderung, wenn man es so will, bereitgestellt werden sollte. Ich bin aber nicht dafür, dass wir eine generelle Förderung für Filme einführen, die von irgendjemandem hier in Südtirol gedreht werden. Ich verstehe schon, was hier wahrscheinlich gemeint ist, denn wenn irgendjemand, vielleicht auch eine Fernsehstation aus dem deutschen Sprachraum oder irgendein Filmschaffender, hier in Südtirol einen Film dreht, der einen gewissen Werbeeffect mit sich bringen kann - das ist schon klar -, das Land eine Förderung geben kann. Ich denke, dass dies damit gemeint ist. Ich halte es aber für schwierig, weil es dann in den ganz normalen Bereich dessen fällt, was heute schon die Südtirol Marketing Gesellschaft macht, sodass dies aus dem Budget der Südtiroler Marketing Gesellschaft finanziert werden sollte. Ich bin der Meinung, dass die Filmförderung wenschon auf Filmschaffende im Land, die hier ansässig sind und Filme drehen, beschränkt und alles andere im Sinne einer Marketingtätigkeit aus dem Budget finanziert werden sollte. Deshalb der andere Antrag, dass dies der Marketing AG bzw., künftig, der Agentur zur Verfügung steht. Wir fügen hier einen eigenen Gesetzesartikel ein, der eine Filmförderung generell vorsieht, auch wenn es marketingtechnisch natürlich interessant ist, wenn eine internationale Film- oder Fernsehproduktion in Südtirol auf die Beine gestellt wird und damit auch ein entsprechender Werbeeffect erzeugt wird, aber diesen Vorschlag halte ich für etwas weit überzogen. Es gibt ein Budget für Marketing, für Werbetätigkeit, für Tourismuswerbung. Aus diesem Budget soll dies finanziert werden, wobei alles andere eine Förderung für Filmschaffende ist, die hier im Land ansässig sind.

PICHLER ROLLE (SVP): Zum einen, Herr Präsident, ist es so, dass dieser Artikel für uns ein wichtiger, guter und richtiger Artikel ist. Die Filmförderung in Südtirol, bei allem, was Südtirol in verschiedenen Bereichen, im touristischen Bereich, im Bereich des Bergsports und in vielen anderen Dingen mehr, an Namen hat, ist es richtig, dass dieser Name auch dementsprechend eingesetzt wird, sodass die vielen Förderungen ein sehr gutes Vehikel dafür sein können. Ich denke, je genereller man hier die Ansätze lässt, desto besser ist es auch. Ich erinnere daran, dass, wenn man die Anforderungen bei vielen Förderungen - hier hat gerade Italien ein Beispiel gehabt - zu eng vorgibt, dann das gewünschte Ergebnis ausbleibt. Manchmal ist sehr viel abgewandert. Europa beklagt sich in diesem Gewerbe generell über Benachteiligungen und daran sind zum Großteil auch die europäischen Filmförderungsgesetze der vergangenen Jahrzehnte schuld gewesen. Jetzt denkt man ein wenig um und es ist gut, dass sich auch andere Regionen bemühen, dies einzuführen. Deshalb sind wir mit der Vorgabe und Vorlage der Artikel, so wie sie hier vorgesehen sind, einverstanden und mit den Änderungsanträgen des Kollegen Pöder, die er dazu eingebracht hat, nicht einverstanden.

EGGER (Die Freiheitlichen): Zum einen sollen künftig in Südtirol, laut Bericht zum Gesetzentwurf, im Interesse der örtlichen Wirtschaft auch Kino-, Fernsehfilme usw. gefördert werden, das heißt, man schafft sich hier ein weiteres Standbein, dass die Film- und Fernsehindustrie in Südtirol Fuß fassen und aufgebaut werden möge usw. Zum anderen berichtet man uns, dass im Land sowieso viel mehr Geld, als man an Förderungen gewährt, auszugeben sei usw. Wer dies glaubt, weiß ich nicht, denn ich bin davon jedenfalls nicht überzeugt. Ich stelle nur fest, dass die zuständige Gesetzgebungskommission und wir alle über 8 Millionen Euro debattieren, um zu schauen, was man mit diesen Geldmitteln, die für soziale Zwecke vorgesehen sind, machen soll, ob man die IRPEF-Reduzierung bis 15.000 Euro oder die Reduzierung für Familien mit Kindern usw. vorsehen soll. Auf der einen Seite balgen wir uns um lächerliche 8 Millionen Euro, Landesrat Theiner, und auf der anderen Seite hat man IRAP-Abschläge gemacht, die 90 bzw. 100 Millionen Euro ausmachen. Beim sozialen Bereich balgen wir uns jetzt alle um 8 Millionen Euro und jeder macht Vorschläge dahingehend, ob man den Familien oder anderen etwas geben solle.

Mit diesem Gesetz haben wir plötzlich wieder Geld zur Verfügung, um die Filmförderung in Südtirol einzuführen. Ich schließe mich meinem Vorredner, Andreas Pöder, an. Bisher hat es, nehme ich an, über die SMG oder direkt über die Landesverwaltung Beiträge für solche Zwecke gegeben. Jetzt machen wir ein eigenes Gesetz, mit dem wir auch noch weltweit relevante Fernseh- und Kinofilme fördern. Im Bericht des Landesrates steht, dass Kinofilme Budgets von bis zu 30 Millionen Euro hätten und man bis zur Hälfte der Kosten fördern möchte. Da werden wir uns umschaun, wenn ein Film gemacht werden soll und wir dann 15 Millionen Euro an Beitrag gewähren sollen. Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es in diesem Haushalt um 2 Millionen Euro, aber ich sage – dies ist meine Überzeugung –, mit diesen Geldmitteln, die wir offensichtlich noch gefunden haben, sollten wir Schwerpunkte im sozialen Bereich setzen, Herr Landesrat Theiner, und zwar den Betrag den Familien, den Kindern zugute kommen lassen, anstatt dass wir uns als Sozialpolitiker immer eine Abfuhr dahingehend holen, dass kein Geld vorhanden sei usw. Für diese Zwecke ist immer Geld vorhanden und das ist – dies hat auch positive Effekte,

denn ich möchte nicht alles negativ sehen – eine Wirtschaftsförderung für die Film- und Fernsehbranche. Ich habe nichts gegen die Förderung der Wirtschaft, aber irgendwo scheint mir in Südtirol so langsam ein gesundes Gleichgewicht zwischen Wirtschaft und Sozialem verlorenzugehen. Man lese heute nur die Wochenzeitschrift "FF" usw.

Ich werde gegen diesen Artikel stimmen, weil ich der Meinung bin, dass diese Geldmittel endlich einmal auch für den sozialen Bereich hergenommen werden und wir uns nicht um diese läppischen 8 Millionen Euro, die der Landeshauptmann irgendwo erfunden oder auch nicht erfunden hat, balgen sollten.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Wir haben über die Filmförderung auch in der entsprechenden Gesetzgebungskommission diskutiert. Dort habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es schon wichtig wäre, die Filmproduktion in Südtirol zu fördern, sodass gleichzeitig auch ein Bezug zu Südtirol hergestellt werden könnte, denn es nützt uns wenig, wenn wir die Filmproduktion in Südtirol fördern und ein Film irgendwo in einem Keller gedreht wird. Das nützt Südtirol gar nichts. Ich sehe auch, dass das Geld irgendwo hinausgeschmissen wird.

Ich glaube, dass man die Filmförderung nicht mit dem begründen kann, wie man es versucht hat, dass 150 oder noch mehr Prozent der Förderung wieder im Land reinvestiert werden, wenn wir in andere Bereiche, wie in den Bereich Tourismus gehen. Wenn wir hier aufrechnen, was die Touristiker, wenn gefördert wird, investieren, dann sind wir bei 500 bzw. 600 oder 700 Prozent. Diese Rechnung kann so nicht ausgehen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch darauf hinweisen, dass diese Filmförderung – sie wurde uns von Dr. Ulrich Stofner vorgestellt - über das BLS laufen soll. Ich glaube aber, dass wir andere Möglichkeiten hätten, und zwar diese Filmförderung über andere Haushaltskapitel und nicht unbedingt über das BLS zu gewährleisten. Es schaut fast so aus, als ob das BLS seinem Gründungsauftrag nicht gerecht werden würde, denn es gelingt sehr wenigen Firmen, sich hier in Südtirol anzusiedeln. Ich habe diesbezüglich eine Anfrage eingebracht und es schaut auch so aus, als ob man irgendwo vielleicht etwas erfinden müsste, um dem BLS eine Rechtfertigung zu geben.

Ich habe mich in der Kommission – dies muss ich sagen – weniger von den Ausführungen von Dr. Stofner, sondern von jenen – dies muss ich zugeben – des Kollegen Hans Heiss breitschlagen lassen und dem Artikel zugestimmt, aber insgesamt werde ich mich heute bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Grundsätzlich ist die Filmförderung, vor allem die filmische Produktion in Südtirol eine gute Idee, weil man damit das Land international dem Publikum präsentieren kann. Nur – ich sehe in der ganzen Sache immer ein Problem, weil es dasselbe ist, das wir auch in der Tourismuswerbung haben – wird dort immer ein Südtirol präsentiert, das es immer weniger oft gibt. Wir präsentieren schöne Landschaften, schöne Bauernhäuser, schöne Stadtbilder, aber von zubetonierten Straßen sehen wir keine Bilder. Es werden keine Bilder von alten Bauernhöfen und Stadthäusern, die durch gesichtslose Neubauten ersetzt werden, gezeigt. Hier habe ich immer so das Bild von Landtagswahl- und Gemeindevahlbroschüren vor Augen. Die Kandidatinnen und Kandidaten lassen sich immer vor wunderschönen Häusern, Landschaften, aber niemand lässt sich vor dem Flughafen, vor irgendwelchen Betonbauten des Landes abbilden, weil man diese Dinge nicht mehr sehen will. Dies ist auch eine Realität.

Aus noch einem Grunde betone ich dies. In den 80er-Jahren hat es bereits einige Filmproduktionen in Südtirol gegeben, die bewusst alte Bauernhöfe usw. gesucht haben. In meiner Heimatgemeinde Schenna hatten wir einen solchen Fall, wo das ZDF einen Spielfilm gedreht hat und ein Ensemble eines alten Bauernhofes gesucht hat und dies auch gefunden hat. Auf Anfrage konnte in letzter Zeit dieser Ort nicht mehr genutzt werden, weil er inzwischen so verfallen ist, dass er sich für Filmaufnahmen nicht mehr eignet. Kollege Pichler Rolle hat zusammen mit anderen Kollegen diesen Beschlussantrag zur Rettung alter Hofstätten in Südtirol eingebracht. Ich denke, dass man dies auch unter diesem Aspekt betrachten sollte, denn es hat auch mit der Südtirol-Werbung etwas zu tun. Die Touristen, die nach Südtirol kommen, kommen aufgrund dieses Bildes nach Südtirol und nicht wegen breit ausgebauter Straßen.

Ich möchte aber zu bedenken geben, ob es wirklich notwendig ist, hier ein eigenes System aufzubauen. Es gibt bereits dieses gut funktionierende Cine-Tirol, wo die Tirolwerbung bewusst Filmproduktionen ins Land holt, um damit auch die Tourismuswerbung zu verbinden. Dies wird nicht nur in Form von Spielfilmen, sondern auch in Form von Serien, die in Tirol gedreht werden, gemacht. Viele dieser Produktionen finden in Osttirol statt, das aufgrund der Dolomiten geographisch sehr, sehr ähnlich mit Südtirol ist. Hier muss doch die Frage aufgeworfen werden, ob es Sinn macht, dass man sich hier im Grunde mit dem gleichen Metier Konkurrenz macht, oder ob es hier nicht sinnvoller wäre, eine Kooperation zu suchen, um dieses Land gemeinsam zu vermarkten. Ich glaube, dass, was sowohl die Tourismuswerbung als auch das Erscheinungsbild des Landes anbelangt, im Grunde genommen

keine großen Unterschiede bestehen, wenn ich die Filmaufnahmen irgendwo in Osttirol oder im Pustertal, irgendwo in Nordtirol oder in Südtirol mache. Ich denke, damit ließen sich nicht nur finanzielle Ressourcen einsparen, sondern es könnte auch eine Kooperation gefördert werden, die langfristig auch für den Tourismus, denke ich, zielführend ist, denn wir haben es in den vergangenen Jahren gesehen. Viele erinnern sich noch daran, als wir in Südtirol Skigebiete hatten, in denen im Grunde genommen jeder Skilift eine eigene Punktekarte hatte, jeder irgendwo sein eigenes Süppchen gekocht hat. Man hat dann eingesehen, dass, wenn man langfristig auf einem internationalen Markt erfolgreich sein will, die Zusammenarbeit notwendig ist. Nachdem Ost- und Südtirol vielfach dieselben Gästeschichten ansprechen, wäre es, denke ich, zukünftig schon zu überlegen, ob man langfristig nicht auch – darüber wurde mehrfach im Zuge von Dreier-Landtagen diskutiert – eine gemeinsame Tourismuswerbung konzipiert, um gemeinsame Gästeschichten und in diesem Sinne auch eine gemeinsame Filmförderung anzusprechen, um dies zu unterstützen. Deshalb meine Frage an die Landesregierung, ob dies bereits angedacht wurde, ob es bereits Gespräche gegeben hat und ob man zukünftig beabsichtigt, ein gemeinsames Auftreten und auch eine Zusammenarbeit mit Cine-Tirol zu suchen.

PICHLER ROLLE (SVP): Ich werde versuchen, die Kollegen der Freiheitlichen, zumindest den Kollegen Egger, und auch die übrigen Abgeordneten davon zu überzeugen, dass dies nicht eine einseitige Maßnahme zugunsten der Wirtschaft, sondern eine Maßnahme ist, von der das gesamte Land volkswirtschaftlich profitieren wird. Es geht auch nicht darum, wie Kollege Knoll gesagt hat, dass wir nun Filmteams nach Südtirol holen, die – dies kann auch möglich sein – die Südtiroler Landschaft, Südtiroler Bauernhöfe oder dergleichen mehr zeigen. Darum geht es aber nicht, sondern darum, die Produktion nach Südtirol zu bringen, um den Wirtschaftsstandort Südtirol nachhaltig zu stärken. Wenn wir 2 Millionen Euro zur Verfügung stellen und 150 Prozent davon in Südtirol investiert werden müssen, diese müssen also ins Land zurückfließen, dann ist dies die unterste Grenze, wenn wir gehört haben, dass andere Regionen, die in diesem Bereich ...

EGGER (Die Freiheitlichen): Von wem wird dies kontrolliert?

PICHLER ROLLE (SVP): Dies wird natürlich kontrolliert, darüber müssen Sie sich keine Sorgen machen, denn es ist eine Filmförderung, die von der EU zertifiziert wird. Das Ganze ist dem europäischen Recht unterworfen und es gibt Regionen, die es mittlerweile geschafft haben, von den Geldern, die investiert werden, 300 und 400 Prozent an Wertschöpfung wieder zurückzuholen. Wir haben nicht einen Einfluss darauf, welche Produktion gedreht wird, welche Schauspieler, welche Spielorte genommen werden. Der Film muss inhaltlich gar nichts mit Südtirol zu tun haben, aber es ist so, dass eine Filmproduktion, wenn sie in Südtirol gemacht wird, für dieses Land zusätzlichen Reichtum, Wertschöpfung, Publicity und alles, was dazu gehört, abwirft.

Hier ließe sich bereits bei den ersten Beispielen einiges sagen. Ich bringe nur das Beispiel von Terence Hill, der bekanntlich in Prags eine Serie gedreht hat. Im Zusammenhang mit dieser Serie hat ein einheimischer Unternehmer das Catering mit einem sehr pffiffigen Modell organisiert. Er hat einen LKW umgebaut und ausgerüstet und vor Ort die Filmcrew versorgt, sodass sie keine längere Mittagspause machen und nicht ins Hotel zurückfahren musste, sondern er hat vor Ort aufgekocht und sehr gut aufgekocht. Was ist das Ergebnis gewesen? Die Leute waren dermaßen begeistert, dass dieser Unternehmer aus Welschnofen in der Zwischenzeit zwei Verträge unterschrieben hat und jetzt in Rom und in Florenz, wenn ich mich richtig erinnere, das gesamte Catering für andere Filmcrews macht. Dies sind Aufträge in beachtlicher Höhe. Dies ist ein Beweis dafür, was rund um das Business Film alles geschehen kann.

Sie dürfen aber auch nicht vergessen, dass wir beispielsweise in Bozen die Filmschule Zelig haben, die immer wieder, aus meiner Sicht, unterschätzt wird. Wir haben gute Filmemacher, die aus dieser Filmschule hervorgegangen sind, aber wir haben auch Kameraleute, Cutter, Tonspezialisten, die im Zuge dieser verstärkten Tätigkeit von Filmproduktionen in Südtirol Beschäftigungsmöglichkeit finden und auch eine kleine Hilfe bekommen, wie sie in dieses nicht zu unterschätzende Geschäft einsteigen können. Das heißt also, dies ist eine Investition, die mit Augenmaß getroffen wird. Wir wissen ganz genau, dass wir nicht glotzen können.

Südtirol hat nicht und will auch gar nicht die nötigen Finanzmittel aufbringen, wie sie beispielsweise Bayern oder andere Regionen aufbringen, aber mit unserem eigenen Charme, mit dieser Kombination aus mehreren Kulturen und Volksgruppen, mit dem Tourismus, der funktioniert, mit der Filmschule Zelig, die ein Standbein darstellen kann, aber auch mit vielen, die in dieser Branche bereits eine Betätigung gefunden haben, wäre es geradezu töricht, nicht die Möglichkeit zu nutzen, in diesen Bereich Gelder zu investieren, die nachgewiesenermaßen doppelt, dreifach und vierfach wieder ins Land zurückfließen, sodass sich diese Investition quasi von selbst bezahlt.

All jenen Kolleginnen und Kollegen, die meinen, hier werde Geld genommen und in einen Film hineingesteckt und wir würden fördern, damit der Kameramann zweimal über die Südtiroler Landschaft schwenkt, sage ich, dass dem nicht so ist, sondern hier wird der Standort Südtirol unter der Bedingung gefördert, dass die Gelder zumindest zu 150 Prozent – dies ist die unterste Grenze - wieder nach Südtirol zurückfließen, in die heimische Wirtschaft einfließen und somit – das ist der entscheidende Punkt – natürlich auch das Steueraufkommen – die Steuern bleiben zu 90 Prozent in Südtirol - steigt und mit diesem erhöhten Steueraufkommen auch soziale Maßnahmen getroffen werden können, denn nur so funktioniert es. Wenn wir gesehen haben, dass selbst die Steueraufkommen in den Krisenjahren angestiegen sind – dies können Sie aus den Zahlen des Haushaltes 2011 entnehmen -, dann wissen Sie, dass es unser Bemühen sein muss, auf kluge Art und Weise einen Mehrfachnutzen zu erzielen. Deshalb bin ich mit voller Überzeugung für die Einführung einer Filmförderung in Südtirol.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dem, was Kollege Pichler Rolle ausgeführt hat, ist wenig hinzuzufügen. Ich verweise nur noch mit Nachdruck auf die beiden Standpunkte, die in diesem Artikel angesprochen sind, zum einen die Beiträge für Filmproduktionen, um Südtirol als Standort zu fördern, das heißt, dass Südtirol in Position gebracht werden soll, dass seine Möglichkeiten, seine Locations, seine Landschaften, seine Stadtbilder, seine kulturelle Vielfalt, seine Biodiversität sich sehr gut dazu eignen, als Filmsituation herangezogen zu werden. Das ist wichtig und sollte stärker als bisher gefördert werden. Es müssen nicht immer Filme wie "L'uomo dei boschi", sondern es können auch durchaus exzellente Spielfilme sein, wie wir sie bereits in der Vergangenheit hier in Südtirol als Drehstandort hatten. Ich denke an Pierpaolo Pasolini, der 1970 zum Beispiel in Neustift, oder auch an Roman Polanski, der auf der Seiser Alm gedreht hat. Hier gibt es wirklich eine Reihe von Beispielen und dies gilt es weiter zu verstärken, denn dies bietet Wertschöpfung, das ist keine Frage; deswegen reißen sich auch andere Regionen darum, als Location ausgewählt zu werden. Eine Kooperation mit Nordtirol in der Hinsicht, die Kollege Knoll angedacht hat, wäre sicher auch zu begrüßen. Das wäre sicher eine Möglichkeit, diesbezüglich verstärkt aufzutreten, aber zunächst müssen wir einmal sehen, hier in diesem Bereich selber Fuß zu fassen.

Der zweite Aspekt ist jener, dass die lokale Filmbranche Entwicklungspotential braucht. Es gibt hiesige exzellente Regisseure, die aus der Filmschule Zelig hervorgegangen sind und sich im Ausland ausgebildet haben. Ich denke an Leute wie Werner Masten, ich denke an Regisseure wie den jungen Andreas Pichler, der nicht mehr ganz so jung und ein ausgezeichnete Dokumentarist ist. Ich denke an Leute wie Karl Prossliner. Ich denke an Leute wie Karl Baumgartner, der im Ausland, nämlich in den USA, Karriere gemacht hat, denn er ist einer der größten Produzenten. Diese Leute bräuchten auch hier im Lande eine finanzielle Förderung, die etwa die Schweiz und Bayern in reichem Maße geben, um einen Film zu produzieren. Dies ist ein hoch spezialisierter Join. Der Film ist eine Mischung aus Kreativität, eine Mischung aus Technik, eine Mischung aus Phantasie, und dies ist das Faszinierende am Film. Film schafft Imaginationen und dazu braucht es ein kreatives Potential. Die Filmbranche ist ein hoch innovativer Sektor, und die Leute, die wir im Land hätten, wurden in der Vergangenheit immer wieder aus dem Land zum Teil hinausgejagt, weil sie hier kein Geld bekommen haben. Dies ist die Frage, und das könnte mit diesem Weg langsam, aber sicher gelöst werden.

Mein Wunsch wäre zusätzlich, dass dies nicht zu sehr alleine über die Business Location abläuft, sondern dass die Kultur einen Stellenwert erhält, dass sie sich stärker einbringt, dass sie auch qualitativ gefördert wird und junge exzellente Regisseure, Kameraleute systematisch unterstützt werden und man ihnen auf die Sprünge hilft. Damit wäre eine wichtige Kreativbranche für unser Land gefördert, und zwar Leute mit wirklichem Ingenium, die in der Lage sind, weitere Wertschöpfung zu generieren. Unter diesem Gesichtspunkt: auf der einen Seite Standortmarketing ja, ist wichtig, kann gemacht werden, auf der anderen Seite Jungunternehmerförderung im breitesten Sinne, kreative Förderung, die wir dringend brauchen. Dies kann über diesen bis jetzt noch dürftigen Artikel gehen und wir hoffen, dass die Regelung seitens der Landesregierung entsprechend ausgestattet wird, dass sich auch die Leute aus der Filmbranche einbringen, Landesrat Widmann, Leute von diesem neuen Filmverband, der vor drei, vier Jahren gegründet wurde, denn diese haben die Erfahrung und wissen, worauf es ankommt. Dann kann etwas entstehen, was auf Dauer nachhaltig in die ökonomische und kulturelle Schiene hineinwirkt und sich auf einer kreativen Achse treffen kann.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Ich denke, dass es Elmar Pichler Rolle und Hans Heiss auf den Punkt gebracht und den Sinn des Artikels unterstrichen haben. Vorhin habe ich bei den Ausführungen der anderen Kollegen im Landtag verstanden, dass das, was der eigentliche Sinn dieses Artikels ist, nicht ganz hinübergekommen ist. Sie haben von der SMG, von der BLS und von

anderen Sachen gesprochen. Es ist nicht der Sinn, das Land Südtirol zu vermarkten. Ich möchte dem Kollegen Knoll sagen, dass die Autobahn im Dritten Reich zubetoniert wurde, heutzutage wird sie asphaltiert. Ich glaube, dass wir noch eine schöne intakte Landschaft haben und diesbezüglich arbeitet die SMG wunderbar und wirklich ausgezeichnet.

Bei diesem Gesetz – ich bin froh, dass sich Kollege Tinkhauser vom Abgeordneten Hans Heiss hat überzeugen lassen und bitte, dass er sich weiterhin überzeugen lässt - geht es um eine Standortförderung, genauso wie es Kollege Pichler Rolle gesagt hat. Eine Standortförderung heißt, dass man versucht - ganz egal, ob es Filme sind, die über Südtirol berichten oder in Südtirol zu anderen Themen gedreht werden, wie zum Beispiel der Film mit Terence Hill und andere -, die Filmbranche in Südtirol in dem Sinn zu unterstützen, dass, wenn ein Film wie "L'uomo dei boschi" von Terence Hill gedreht wird, die hiesige Filmbranche mit Bühnenbildnern, mit Maskenbildnern, Komparsen und vielem anderen mehr hier aufgebaut wird und somit eine neue Branche entsteht.

EGGER (Die Freiheitlichen): Klein Hollywood!

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Ein klein Hollywood?! Das sagen Sie, denn dies ist vielleicht Ihre Art. Wir machen es aber viel sanfter, viel stimmiger mit Südtirol, wobei Hollywood damit wenig zu tun hat. Wir werden dies nicht machen, sondern das machen, was wir wollen. Zu Ihrer Kenntnis, Herr Egger, weil Sie sich offensichtlich nicht gut informiert haben. Was wir jetzt vorschlagen, machen fast alle guten Standortregionen Europas und auch das Trentino, das Bundesland Tirol, das zweimal soviel Einwohner hat, der Freistaat Bayern, die Regionen Piemont und Sizilien, wobei Sizilien zum Beispiel viele, viele Millionen Euro bereitgestellt hat, weil es sehr sinnvoll ist, einen Film herzuholen, diese Sachen zu unterstützen und somit Wertschöpfung für das Land zu generieren. Was die Wertschöpfung für das Land anbelangt, ist es vertraglich festgeschrieben, dass von dem Geld, das das Land Südtirol ausgibt, 150 Prozent, also 50 Prozent mehr, in Südtirol ausgegeben werden müssen. Es gibt Studien, dass gerade in Bayern – in Berlin genauso – 400 Prozent Wertschöpfung für das Land durch den lokalen Aufbau der Filmbranche, der Bühnenbildner und vielem mehr abfällt. Deshalb ist es richtig, dass wir dies machen. Wir werden die Kriterien, wie es Kollege Heiss gesagt hat, absolut mit der Filmbranche abstimmen und vor allem die lokale Branche unterstützen.

Ich kann mit Ihnen, Kollege Heiss, nicht einverstanden sein, wenn Sie sagen, dass es Sinn macht, mit Nordtirol zusammenzuarbeiten. In diesem Fall will Nordtirol seine Filmbranche aufbauen, wir wollen aber für uns Wertschöpfung generieren. Es würde nicht leicht sein, wenn man draußen unsere Geldmittel ausgibt und damit draußen Wertschöpfung generiert wird, und es würde wenig Sinn machen, dass dies draußen mit unserem Geld geschieht. Ich glaube, dass es sinnvoll ist zu schauen, was zu Südtirol passt, was hier und was draußen Sinn macht. Ich denke, dass dies in dem Sinn der absolut richtige Weg ist.

Ich möchte noch etwas sagen. Die SMG finanziert überhaupt keine Filme; dies ist eine falsche Meinung. Ich kann es Ihnen auch beweisen. Wenn, dann macht sie nur Werbefilme über die Marke Südtirol, über die Landschaft Südtirols. Dies ist im Sinne der Kulturförderung, wo man Filme fördert – dies erfolgt unabhängig von der Kollegin Kasslatter Mur -, die mit der Kultur Südtirols in Verbindung stehen und diese darstellen. Wir möchten hingegen auch Filme unterstützen, die mit Südtirol als Standortförderung in dem Sinn wenig zu tun haben. Ein Beispiel. Kollege Knoll hat gesagt, dass bei uns alles zubetoniert sei. Wir haben hier bereits den Film "Die Nacht der Gaukler" gehabt, wo uns deutsche, sehr berühmte und namhafte Regisseure gesagt haben, dass sie – sie haben einen Film über Nürnberg gedreht – eine Szene in der Dr. Streitergasse gefilmt hätten, da es in dieser Gasse eine lange noch intakte Häuserfassade mittelalterlicher Art gebe und sie dies in Nürnberg und in allen Städten Deutschlands nirgends gefunden hätten. Dies bedeutet, dass wir sehr wohl noch intakte Flächen, gute Urbanistik, guten Denkmalschutz und sehr vieles erhalten haben. Deshalb glaube ich, dass es sehr wohl Sinn macht, auch diese Sachen darzustellen. Deshalb bitte ich, nicht die SMG hineinzubringen, weil dies Sache der Gesellschaft BLS ist und es hier um Standortmarketing geht.

Kollege Tinkhauser! Die BLS ist vom Kollegen Frick ausgelagert worden. Es sind keine zusätzlichen Mittel, sondern jene Geldmittel verwendet worden, die im Haushalt für die Wirtschaft zur Verfügung standen. Diese wurden für die Aktivitäten, die die BLS bereits gemacht hat, umgelagert, und zwar innerhalb des Teils des Haushaltes, der die Wirtschaft betrifft. Man hat dort die Gewerbeerschließungen mit den Gemeinden und mit dem Land und auch die Unterstützung für die Beratung der Firmen. Man hat teilweise bereits Standortansiedlungen, zwar noch nicht viele, gemacht, denn es ist erst angelaufen. Ich kann Ihnen gerne die entsprechende Liste zukommen lassen. Es sind keine zusätzlichen Geldmittel für diese Filmförderung bereitgestellt, sondern innerhalb dieses Haushaltes umgeschichtet worden. Somit geht es nicht um neues Geld, sondern man sollte es, wie es bereits gesagt

worden ist, für andere Zwecke hernehmen. Es ist das Geld für die Wirtschaft, das man umgebettet hat, um Schwerpunkte für Standortansiedlungen zu setzen. Deshalb bitte ich Sie, das Geld beim BLS zu lassen. Man sollte sie nicht als Tourismusfilme, Werbefilme für die Landschaft, sondern als Aufbau einer kleinen und feinen Branche in Südtirol, auch von der kulturellen Seite her, sehen, denn es ist eine eigene Branche. Man sollte Standortansiedlungen in dem Sinne machen, dass wir Geld und Filmteams herholen, um somit auch eine Standortentwicklung machen zu können. Ich denke, dass dies Sinn macht. Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von jenen, die in diesem Bereich schon länger mit Erfolg arbeiten, auflisten.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Dieter Steger

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 6 Ja-Stimmen, 20 Neinstimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Neinstimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 8 Ja-Stimmen und 17 Neinstimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 1? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 22 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“

1. Artikel 53 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, ist aufgehoben.

Art. 2

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, "Norme in materia di esercizi pubblici"

1. L'articolo 53 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è abrogato.

Ich verlese den **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Landesrat Berger, der wie folgt lautet: Vor dem Absatz 1 ist folgender Absatz 01 eingefügt:

"01. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, erhält folgende Fassung:

c) nachweist, dass er im Laufe der letzten fünf Jahre wenigstens zwei Jahre lang, auch nicht kontinuierlich, eine einschlägige Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt hat."

È inserito, prima del comma 1, il seguente comma 01:

"01. La lettera c) del comma 1 dell'articolo 22 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è così sostituita:

c) dimostrare di avere esercitato specifiche attività settoriali per almeno due anni, anche non continuativi, nel corso degli ultimi cinque anni."

Landesrat Berger hat das Wort, bitte.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Hier geht es um eine Änderung der Gastgewerbeordnung, und zwar mit dem Artikel, der im Omibus-Gesetz vorgesehen ist und auch mit dem Änderungsantrag, der als Neueinfügung im Artikel 2 eine Maßnahme vorsieht, die eine Vereinfachung der Vorgangsweise bedeutet. Wir wissen, dass auf europäischer Ebene die Dienstleistungsrichtlinie erlassen worden ist, die Erleichterungen für die Ausübung bestimmter Berufe, also die freie Ausübung des Berufes mit sich bringt. Die Niederlassungsfreiheit ist eine Wettbewerbsmaßnahme, die größere Liberalität und einen größeren Liberalismus bedeutet. Wir haben heute in Südtirol in der Gastgewerbeordnung die Bestimmung enthalten, dass derjenige, der sich als Befähigter für die Ausübung eines Berufes in selbständiger Tätigkeit im Gastgewerbe in der Handelskammer eintragen lassen möchte, entweder die Prüfung machen oder den Nachweis erbringen muss, in den letzten acht Jahren wenigstens fünf Jahre in einer qualifizierten Position im Gastgewerbe gearbeitet zu haben. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht hier Erleichterungen vor, wobei sie der italienische Staat bereits in Teilen umgesetzt hat, unter anderem im Gastgewerbe. Dieser Änderungsantrag ändert die acht Jahre in fünf Jahre mit zwei Jahre Tätigkeit. Jetzt ist es so, dass ich, wenn ich in den letzten fünf Jahren zwei Jahre Tätigkeit im Gastgewerbe in qualifizierter Position nachweisen kann, die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register bei der Handelskammer erfülle, die mich berechtigt, Lizenzinhaber zu werden. Dies ist der Sinn des Änderungsantrages.

Ich kann gleichzeitig auch den anderen Änderungsantrag erklären, der nur zwei Zeilen lang ist. Die Gastgewerbeordnung beinhaltet auch die Verpflichtung der Meldung der erlassenen Lizenzen und Genehmigungen an das Innenministerium. Dieser Passus wird gestrichen, weil er schon lange nicht mehr aktuell ist und auch nicht mehr angewandt wird. Aus diesem Grunde beinhaltet der Artikel 2 zwei Dinge in endbürokratisierender Form.

PRÄSIDENT: Wünscht jemand das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 2? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 2-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 6. April 1993, Nr. 8, „Maßnahmen zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen“

1. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 6. April 1993, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

“Art. 2 (Beitragsbegünstigte) - 1. Die Zuschüsse für bauliche Maßnahmen können Personen gewährt werden, welche im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, privat Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten, sofern diese Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren vor Einreichen des Ansuchens ausgeübt wird. Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände und gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen können ab Tätigkeitsmeldung gewährt werden.“

Art. 2-bis

Modifica della legge provinciale 6 aprile 1993, n. 8, “Interventi a favore degli affittacamere e degli affittappartamenti”

1. L'articolo 2 della legge provinciale 6 aprile 1993, n. 8, è così sostituito:

“Art. 2 (Beneficiari dei contributi) - 1. Possono beneficiare di contributi per interventi strutturali coloro che affittano camere per ospiti ed appartamenti per ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche, purché tale attività venga esercitata da almeno due anni precedenti alla data di presentazione della domanda. Contributi per arredamenti e per interventi obbligatori per disposizioni di legge possono essere concessi a partire dalla denuncia dell'attività.”

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Dieser Artikel ist aus einem ganz einfachen Grund positiv. Es ist ein bisschen ein Ventil, das hier geschaffen worden ist, denn auch Sie, Herr Landesrat, sind, ebenfalls wie wir, in der Vergangenheit sehr oft mit privaten Zimmervermietern, das kleinste Glied in der Kette, konfrontiert worden, wenn diese sich mit dem Urlaub auf dem Bauernhof vergleichen. Wenn sie auf der einen Seite zum Steueraufkommen viel beigetragen haben und auf der anderen Seite wenig an Förderungen erhalten haben, dann sehe ich das gut. Hier wird es sicherlich nicht um die größten Summen gehen, vielleicht gibt es auch gewisse Abschätzungen, die Sie uns mitteilen können, denn man wird recht viel an Landesgeldern nicht benötigen, aber, wie gesagt, es ist sicherlich die richtige Richtung auch für die Kleinsten.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Grundsätzlich teile ich auch die Einschätzung des Kollegen Tinkhauser. Auch ich möchte wissen, in welcher Größenordnung wir hier diese Zuschüsse zu bewilligen haben werden. Ich möchte vom Landesrat ungefähr eine Abschätzung des Ganzen erfahren.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Es stimmt, Herr Tinkhauser, dass diese Gruppe von Vermietern immer kleiner wird. Sie hat in einem Zeitraum vor fünfzehn Jahren einen ganz großen Bereich unserer touristischen Tätigkeit und auch einen großen Anteil an den Nächtigungen im Lande Südtirol eingenommen, sie hat aber aufgrund von Versicherungspositionen, die dann irgendwie zu prekären Situationen geführt haben, kontinuierlich abgenommen. Nachdem wir heute nicht ganz 3.000 Privatvermieter haben, möchten wir danach trachten, dass sie nicht noch weniger werden. Die Privatvermieter üben diese Tätigkeit bereits seit langer Zeit in der Form aus, wie sie von den Landesgesetzen geregelt ist. Sie hat im Gegensatz zu anderen keine Erweiterungsmöglichkeit. Seit kurzer Zeit haben wir im Raumordnungsgesetz die qualitative Erweiterungsmöglichkeit für die Privatvermieter vorgesehen, denn es ist richtig, dass sie sich qualitativ verbessern

und erweitern können, immer mit einer bestimmten Bettenanzahl, die gleich geblieben ist, wie sie im Gesetz enthalten war. Diese qualitative Erweiterung oder Verbesserung ist mit Einrichtung und Innenausstattung verbunden. Wir haben in unseren Förderungsgesetzen, Herr Heiss, enthalten, dass ein Privatvermieter für Investitionen baulicher Natur gefördert werden kann, wenn er diese Tätigkeit nachweislich seit zwei Jahren ausübt. Dies deshalb, damit nicht jemand mit der Privatvermietertätigkeit beginnen, seine Wohnung ausbauen, diese fördern lassen und dann selbst die Wohnung besetzen kann. Damit dieser Missbrauch nicht stattfindet, ist die zweijährige Vorlaufzeit für bauliche Investitionen vorgesehen. Wenn aber jemand eine Privatzimmertätigkeit ausübt und den Bau erweitert, dann bekommt er dafür nichts, aber mit dieser Passage sehr wohl einen Beitrag für die Einrichtung, ohne dass er diese Tätigkeit bereits seit zwei Jahren hat ausüben müssen. Es ist, möchte ich sagen, ein kleiner Tropfen auf den heißen Stein, aber es ist vielleicht wenigstens ein Anreiz, doch etwas zu tun. Man schafft damit auch eine bestimmte Anerkennung für die Tätigkeit. Es werden nicht mehr als einige Hunderttausend Euro sein, Herr Heiss, die damit pro Jahr beansprucht werden, denn es wird nicht viel investiert. Herr Tinkhauser! Wenn Sie gesagt haben, dass es wenig Förderung gab, dann muss ich Ihnen sagen, dass es auch geringe Investitionen gab. Das eine ist in direktem Zusammenhang mit dem anderen zu sehen. Ich wäre froh, wenn in Zukunft in diesem Bereich mehr investiert würde, wobei wir dafür vielleicht einen Grundstein schaffen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 2-bis ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 2-ter

Änderung des Landesgesetzes vom

19. Februar 2001, Nr. 5, „Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs“

1. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 8 (Landesfremde Skilehrer) - 1. Skilehrer, die im Berufsverzeichnis der Skilehrer einer anderen Region oder der Provinz Trient eingetragen sind oder im Besitz einer im Ausland erworbenen Lehrbefähigung sind und die beabsichtigen, den Beruf ständig in Südtirol auszuüben, müssen die Eintragung in das Landesberufsverzeichnis der Skilehrer beantragen.

2. Die Eintragung der Skilehrer von anderen Regionen oder der Provinz Trient wird vom Vorstand der Landesberufskammer der Skilehrer verfügt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen laut Artikel 5 Absatz 1 erfüllt und die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder eine von dieser delegierte Unterkommission seine Kenntnisse über die Geographie des Landesgebietes, über die geographische Beschaffenheit der Alpenlandschaft und über die Klima- und Wetterbedingungen Südtirols, welche für die Sicherheit des Skifahrens erforderlich sind, sowie seine Kenntnisse über die Rechtsvorschriften in Bezug auf Skischulen und Skilehrer festgestellt hat.

3. Die Eintragung ins Landesberufsverzeichnis der Skilehrer, die aus anderen Staaten kommen, wird vom Vorstand der Landesberufskammer der Skilehrer, unter den Voraussetzungen laut Absatz 2 und falls der Antragsteller einen Berufstitel besitzt, welcher zur selbstständigen Tätigkeit als Skilehrer im Herkunftsstaat befähigt und einer Ausbildung entspricht, welche mit jener der Skilehrer in Südtirol gleichgestellt werden kann, verfügt. Die Gleichstellung wird vom zuständigen Landesrat aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens der Landesberufskammer der Skilehrer verfügt. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung und jener, die in Südtirol vorgesehen ist, kann die Gleichstellung nach Absolvierung eines integrierenden Praktikums oder nach Bestehen einer Eignungsprüfung, nach Wahl und auf Kosten des Antragstellers, erfolgen.

4. Der Vorstand der Landesberufskammer der Skilehrer verfügt von Amts wegen die Löschung jener Skilehrer aus dem Landesberufsverzeichnis, die in das Berufsverzeichnis einer anderen Region oder der Provinz Trient aufgenommen worden sind.

5. Landesfremde Skilehrer, welche im Berufsverzeichnis der Skilehrer anderer Regionen oder der Provinz Trient eingetragen sind, erhalten nach der Meldung an die Landesberufskammer eine Unbedenklichkeitserklärung für eine zeitlich begrenzte Berufsausübung von höchstens 60 Tagen pro Jahr im Rahmen einer in Südtirol genehmigten Skischule.

6. Auch jene, die im Besitz einer Lehrbefähigung zum Skiunterricht sind, welche von einem ausländischen Staat oder von einer dafür im Herkunftsstaat zuständigen ausländischen Organisation erworben wurde und zur Berufsausübung als Skilehrer im Rahmen einer Skischule im Herkunftsstaat be-

fähigt, können eine Unbedenklichkeitserklärung für eine zeitlich begrenzte Berufsausübung von höchstens 60 Tagen im Rahmen einer in Südtirol genehmigten Skischule erlangen.

7. Die gelegentliche und unregelmäßige Ausübung der Skilehrertätigkeit in Südtirol für insgesamt höchstens 15 Tage im Jahr durch Skilehrer, welche mit eigenen Gästen aus dem Ausland, aus anderen Regionen oder aus der Provinz Trient kommen, muss mindestens 30 Tage vor Tätigkeitsbeginn schriftlich der Landesberufskammer gemeldet werden.

8. Im Falle der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit durch Skilehrer aus dem Ausland muss die Meldung laut Absatz 7 die Überprüfung der beruflichen Qualifikation, der Kenntnisse des Betroffenen und des Versicherungsschutzes für die Tätigkeit in Südtirol ermöglichen, um Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Kunden zu vermeiden. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation des Betroffenen und der von den Landesbestimmungen vorgesehenen Ausbildung, wodurch Gesundheitsschäden und mangelnde Sicherheit des Benutzers entstehen können, kann der Antragsteller diese Mängel durch das Bestehen einer spezifischen Eignungsprüfung ausgleichen. Die Kosten hierfür trägt der Betroffene.

9. Die Einzelheiten der Überprüfung der Angaben und der erforderlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung gemäß diesem Artikel sowie jene zur Durchführung von eventuellen Ausgleichsmaßnahmen werden mit Durchführungsverordnung geregelt.“

Art. 2-ter

Modifica della legge provinciale

19 febbraio 2001, n. 5, "Ordinamento della professione di maestro di sci e delle scuole di sci"

1. L'articolo 8 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, e successive modifiche, è così sostituito: "Art. 8 (Maestri di sci extraprovinciali) - 1. I maestri di sci, iscritti all'albo professionale dei maestri di sci di altre regioni o della provincia di Trento o che siano in possesso di un titolo professionale rilasciato da uno stato estero, che intendano esercitare stabilmente la professione in provincia di Bolzano, devono richiedere l'iscrizione all'albo provinciale dei maestri di sci della provincia di Bolzano.

2. L'iscrizione dei maestri di sci di altre regioni o della provincia di Trento è disposta dal consiglio direttivo del collegio provinciale dei maestri di sci, qualora il richiedente possieda i requisiti di cui all'articolo 5, comma 1, e la commissione di cui all'articolo 7, comma 1, o una sottocommissione da quest'ultima a ciò delegata abbia accertato la sua conoscenza del territorio provinciale, della geografia dell'ambiente montano e delle condizioni climatiche della provincia di Bolzano, necessaria per la sicurezza dello sciare, nonché della specifica legislazione vigente in materia di maestri e scuole di sci.

3. L'iscrizione nell'albo provinciale dei maestri di sci provenienti da altri stati viene disposta dal consiglio direttivo del collegio provinciale dei maestri di sci alle condizioni di cui al comma 2 e qualora il richiedente sia titolare di un titolo professionale che abiliti nel paese di provenienza alla professione di maestro di sci come libero professionista con una formazione che possa essere equiparata a quella dei maestri di sci provinciali. L'equiparazione è disposta dall'assessore provinciale competente su parere conforme del collegio provinciale dei maestri di sci. In caso di differenze sostanziali tra la formazione conseguita all'estero e quella richiesta in provincia di Bolzano, l'equiparazione può essere subordinata ad un tirocinio di adattamento o al superamento di una prova attitudinale, a scelta del richiedente, con oneri a suo carico.

4. Il consiglio direttivo del collegio provinciale dei maestri di sci dispone d'ufficio la cancellazione dall'albo dei maestri di sci che abbiano ottenuto l'iscrizione all'albo professionale di un'altra regione o della provincia di Trento.

5. I maestri di sci extraprovinciali iscritti all'albo professionale dei maestri di sci di altre regioni o della provincia di Trento ottengono dopo relativa comunicazione al collegio provinciale un nulla osta per l'esercizio della professione all'interno di una scuola di sci autorizzata in provincia di Bolzano per un periodo di tempo limitato a 60 giorni nell'arco di un anno.

6. Possono ottenere un nulla osta per l'esercizio temporaneo della professione, per un periodo massimo di 60 giorni, all'interno di una scuola di sci autorizzata in provincia di Bolzano anche coloro che siano in possesso di un'abilitazione all'insegnamento dello sci rilasciata da uno stato estero o da un'organizzazione estera con le relative competenze nel proprio stato di provenienza, che abiliti

all'esercizio della professione di maestro di sci nell'ambito di una scuola di sci del paese di provenienza.

7. L'esercizio occasionale e saltuario dell'attività di maestro di sci in provincia di Bolzano per un periodo di tempo complessivamente non superiore a 15 giorni all'anno da parte di maestri di sci provenienti con propri clienti da altri stati, da altre regioni o dalla provincia di Trento deve essere comunicato per iscritto al collegio provinciale almeno 30 giorni prima dell'inizio dell'attività.

8. In occasione della prima prestazione dell'attività da parte di maestri di sci provenienti da altri stati, la comunicazione di cui al comma 7 deve consentire la verifica della qualifica professionale, delle conoscenze dell'interessato e della copertura assicurativa per l'attività in provincia di Bolzano, finalizzata ad evitare danni alla salute ed alla sicurezza del destinatario del servizio. In caso di differenze sostanziali tra la qualifica professionale del prestatore e la formazione richiesta dalle norme provinciali, tali da nuocere alla salute e alla sicurezza del destinatario del servizio, il richiedente può colmare tali differenze attraverso il superamento di una specifica prova attitudinale, con oneri a carico dell'interessato.

9. Le modalità di verifica dei dati e delle condizioni richieste per l'esercizio professionale di cui al presente articolo nonché quelle di attuazione delle eventuali misure compensative sono disciplinate con regolamento di attuazione."

Ich verlese den **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht vom Landesrat Berger:

1. Die Rubrik des neuen Artikels 8 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, wie er in Artikel 2-ter enthalten ist, erhält folgende Fassung: "Nicht im Landesberufsverzeichnis eingetragene Skilehrer".

2. Im neuen Artikel 8 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, wie er in Artikel 2-ter enthalten ist, werden nach den Wörtern "aber höchstens 60 Tage" die Wörter "pro Jahr" eingefügt.

1. La rubrica del nuovo articolo 8 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, così come sostituito dall'art. 2-ter è così sostituita: "Maestri di sci non iscritti all'albo professionale provinciale".

2. Nel comma 6 del nuovo articolo 8 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, così come sostituito dall'art. 2-ter, dopo le parole "per un periodo massimo di 60 giorni" sono inserite le parole "nell'arco di un anno".

Landesrat Berger hat das Wort zur Erläuterung.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Der Änderungsantrag ist eingebracht worden, weil mir in der Kommission bei der Vorlage dieses Artikels ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen ist. Im Absatz 6 steht, dass auch jene, die im Besitz einer Lehrbefähigung zum Skiunterricht sind, welche von einem ausländischen Staat oder von einer dafür im Herkunftsstaat zuständigen ausländischen Organisation erworben wurde und zur Berufsausübung als Skilehrer im Rahmen einer Skischule im Herkunftsstaat befähigt, eine Unbedenklichkeitserklärung für eine zeitlich begrenzte Berufsausübung von höchstens 60 Tagen im Rahmen einer in Südtirol genehmigten Skischule erlangen können. Nachdem sich die 60 Tage auf das Jahr und nicht auf die Gesamtheit der Tätigkeit eines Lebens beziehen, werden mit dem Änderungsantrag die Worte "pro Jahr" eingefügt. Dies ist der Inhalt des Änderungsantrages.

Der Artikel selbst ist die Folge der Dienstleistungsrichtlinie, wonach für die Tätigkeit des Skilehrers neue Formen der Freiheit und der Liberalität zur Ausübung und Niederlassung definiert sind, wobei, was die Qualifikation, Sicherheit und Qualität des Unterrichts angeht, bestimmte Grenzen noch gesetzt sind, und zwar immer im Rahmen dessen, ob jemand in Südtirol selbständig unterrichten kann, obwohl er von außerhalb Südtirol stammt, was hier die Voraussetzungen sind. Hier wird die Voranmeldung von 30 Tagen vorgesehen, damit man überprüfen kann, ob der Skilehrer, der mit einer Gruppe von Leuten nach Südtirol kommt, auch die dementsprechenden Qualifikationen seines Herkunftslandes besitzt. Dies hat die Berufskammer zu überprüfen. Wenn jemand in Südtirol mit den Qualifikationen, die er in seinem Herkunftsland und mit eventuellen zusätzlichen Qualifikationen, die er im Lande erworben hat, in das Landesberufsverzeichnis eingetragen werden möchte, dann sind dies die Dinge, die hier definiert sind, immer unter dem Aspekt der Sicherheit und der Qualität des Unterrichts, der in Südtirol sehr groß geschrieben wird. Deshalb war dieser Artikel zur Änderung des Skischulgesetzes in diesem Omnibusgesetz notwendig. Es ist nämlich eine Liberalisierung bis zu einem bestimmten Punkt, ohne Verminderung der Qualität und der Sicherheit.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich werde, wie der Herr Landesrat, gleich den Artikel über diese Variante kurz mitbesprechen. Herr Landesrat! Sie haben diese Anpassung an die EU-Dienst-

leistungsrichtlinie zurecht hervorgehoben, zum einen die Notwendigkeit der Liberalisierung und zum anderen dem im Lande vorhandenen Qualifikationsbedürfnis der Skilehrer und der Berufskammern zu entsprechen, damit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und der Beruf entsprechend ausgeübt werden kann. Das sind zwei Prinzipien, die in diesem Artikel sozusagen miteinander verbunden werden. Mein Einwand ist, dass Sie hier schon deutlich an die Grenze oder auch ein bisschen über die Grenze gegangen sind, weil bereits im Absatz 3 eine Gleichstellung und die Eintragung ins Landesberufsverzeichnis vorgesehen sind. Hier bedarf es neben der Verfügung des Landesrates auch noch das übereinstimmende Gutachten der Landesberufskammer, aber dieses bindende Gutachten ist im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie schon bedenklich, weil hier sozusagen der Mitbewerber, die Berufskammer, zugleich mitbestimmt, wer zugelassen oder nicht zugelassen wird. Dies ist, glaube ich, schon im Widerspruch – dies würde ich vermuten - zu Artikel 14 der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Bei dieser Richtlinie geht es darum, dass der Mitbewerber nicht bestimmen kann, ob ein anderer auf dem Markt zugelassen oder nicht zugelassen wird. Hier dieses Gutachten ... Sie als Landesrat haben sicher die Verfügung, aber ob die Mitbewerber bzw. die Kammer bestimmen kann, ist eine Frage, die ich deutlich stellen möchte.

Im Absatz 7 geht es um die gelegentliche und unregelmäßige Ausübung der Skilehrertätigkeit in Südtirol für insgesamt höchstens 15 Tage im Jahr durch Skilehrer, welche mit eigenen Gästen aus dem Ausland, aus anderen Regionen oder aus der Provinz Trient kommen. Dies muss mindestens 30 Tage vor Tätigkeitsbeginn schriftlich der Landesberufskammer gemeldet werden. Ich glaube, auch hier ist das Unrecht schon so angelegt, dass die Kontrolle zwar möglich ist, aber nicht im Vorfeld, sondern, ich glaube eher, im Nachhinein. Meines Wissens hat sogar das Ministerratspräsidium in einer Auslegung übernommen, dass diese Kontrolle nicht präventiv stattfinden kann, sondern, wie es, glaube ich, wörtlich heißt, ex post, dies laut der Auslegung vom Februar dieses Jahres. Diese Präventivkontrolle zielt natürlich auch darauf ab, den einheimischen Markt ein wenig verstärkt abzuschotten, aber diese vorgeschaltete Barriere ist, glaube ich, schon im Widerspruch zum EU-Recht. Hier ist, glaube ich, die Abwägung zwischen Liberalisierung einerseits und die Qualifikation, Ansprüche der Kunden andererseits zugunsten des Schutzes des einheimischen Marktes deutlich in Frage gestellt.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Herr Heiss! Sie haben es richtig beurteilt, nur habe ich versucht, die Grenze des Zulässigen nicht zu überschreiten, weil wir einerseits unsere traditionelle Tätigkeit im Lande zur Kenntnis nehmen müssen und andererseits das Bedürfnis, teilweise auch aus sprachlichen Überlegungen heraus, nach ausländischen Skilehrern haben – ich rede jetzt von Slowaken, Polen oder von neuen Gästeschiedten aus anderen Ländern, die im Winter zu uns kommen -, weil unsere Skilehrer, die zwar die traditionellen Sprachen, wie die deutsche, italienische, englische und französische Sprache kennen, die neuen Sprachen teilweise nicht soweit beherrschen, dass sie damit unterrichten könnten. Aus diesem Grunde sollten Skilehrer aus diesen Herkunftsländern in unseren Skischulen die Möglichkeit haben zu arbeiten, es muss aber sehr wohl überprüft werden, ob sie dazu geeignet sind, um nicht die Qualität unserer Dienstleistung zu vermindern oder in Frage zu stellen. Hier ist es eine Gratwanderung, und ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie fragen, wo die Dienstleistungsrichtlinie einen noch weiteren Schritt vorsieht. Nichtsdestotrotz müssen wir das Augenmerk darauf legen, dass wir als Urlaubsland mit unseren Dienstleistungen in Sachen Sicherheit und Qualität keine Abstriche machen wollen und machen können. Wenn die dreißigtägige Voranmeldung vorgeschrieben ist, dann muss ich Ihnen sagen, dass dies auf staatlicher Ebene für Reiseleiter bereits gang und gäbe ist. Wenn Reisebegleiter mit ausländischen Gruppen im italienischen Staat unterwegs sind und auch Südtirol besuchen, dann bekommen wir als Land Südtirol immer mit einer bestimmten Vorlaufzeit eine Voranmeldung, dass diese Leute da sind und bei uns zirkulieren werden. Bei den Skilehrern ist es so, dass sich jemand, wenn er hier unterrichtet, voranmelden muss, damit wir die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob er auch die entsprechende Qualifikation hat. In seinem Herkunftsland wird dann in der dortigen Berufskammer oder Organisation, bei der er eingetragen ist, überprüft, ob diese Qualifikation ausreicht, dass er in Südtirol diesen Unterricht mit seinen Leuten tätigen und ausüben kann. Ich gehe davon aus, dass wir damit in einem bestimmten Sinn einen liberalen Weg gegangen sind und dass wir uns, unter der Wahrung unserer eigenen Interessen, doch noch im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie, was diese als Rahmenbedingungen festsetzt, befinden. Ich glaube, dass unsere Skischulen davon nur profitieren können.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 2-ter? Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Nur ganz kurz. Dies ist ein Artikel, der den Freiheitlichen gefällt, weil er ganz im Sinne von "Einheimischen zuerst" ist. Jetzt geht es um die "einheimischen Skilehrer zuerst", und zwar zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb und zur Sicherung unserer Qualität. Wir würden uns dies auch in anderen Bereichen wünschen.

PRÄSIDENT: Wer wünscht noch das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 2-ter ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“

1. Am Ende von Artikel 2 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, ist folgender Satz hinzugefügt: „Die Verwaltungsakte, die aufgrund einer Delegation durch die Landesregierung erlassen werden, sind endgültig.“

2. Am Ende von Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, sind die Wörter „oder Bereiche“ hinzugefügt.

3. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, ist folgender Absatz hinzugefügt:

„2. In der Landesgesetzgebung sind, sofern vereinbar, die Bereiche den Ämtern und die Bereichskordinatoren den Amtsdirektoren gleichgestellt.“

4. Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Der Ressortdirektor stellt die direkte Verbindung zwischen dem vorgesetzten Regierungsmitglied und den zugeordneten Abteilungen dar und sorgt dafür, dass die Richtlinien und Entscheidungen der Landesregierung und des vorgesetzten Regierungsmitgliedes zeit- und fachgerecht umgesetzt werden. Zu diesem Zweck kann die Landesregierung, beschränkt auf spezifische Ziele von besonderer Bedeutung und mit entsprechender Begründung, dem Ressortdirektor die damit zusammenhängenden Aufgaben übertragen, die laut vorliegendem Gesetz den Abteilungen des Ressorts vorbehalten sind.“

5. Artikel 16 Absätze 4, 5 und 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. In den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfteanwärter werden außerdem jene Personen eingetragen, die in einem Auswahlverfahren, das nach einem entsprechenden Hinweis im Amtsblatt der Region durchgeführt wird, aus einem Dreivorschlag der hierfür eingesetzten Auswahlkommission ausgewählt und zu Abteilungsdirektoren ernannt werden.“

5. Der Hinweis enthält den Namen der zu besetzenden Abteilungsdirektion, die Frist für die Einreichung des Zulassungsantrags, die Modalitäten des Auswahlverfahrens, den erforderlichen Studientitel sowie die allenfalls erforderliche Berufsbefähigung und Berufserfahrung. Die Berufserfahrung muss für einen Planstelleninhaber der Autonomen Provinz Bozen auf einem mindestens vierjährigen effektiven Dienst als Amtsdirektor beruhen und für einen Planstelleninhaber anderer öffentlicher Verwaltungen in einer analogen Führungsqualifikation bestehen. Zum Auswahlverfahren zugelassen sind zudem:

- a) Planstelleninhaber der Landesverwaltung mit einem Dienstalder von mindestens acht Jahren in der Funktion eines persönlichen Referenten eines Mitglieds der Landesregierung sowie
- b) Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Landesdienst erfüllen und das Laureatsdiplom nach der alten Studienordnung beziehungsweise das Fachlaureatsdiplom oder den Titel Hochschulmaster ersten Grades in einer der im Hinweis spezifizierten Fachrichtungen besitzen sowie in einer mindestens achtjährigen effektiven Dienstzeit leitend in Sachbereichen tätig waren, die mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängen.

6. Die entsprechende, vom Landeshauptmann eingesetzte Prüfungskommission setzt sich aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern – höchstens fünf – zusammen, die Experten auf dem Gebiet sind, das Gegenstand der Auswahl ist, und zumindest die Funktion eines Abteilungsdirektors innehaben, falls sie der Verwaltung angehören.“

6. Nach Artikel 16 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„7. Die Kommission führt die Bewertung der am Auswahlverfahren beteiligten Personen entsprechend den im Hinweis enthaltenen Modalitäten und nach Überprüfung des beruflichen Curriculums durch. Zu Abteilungsdirektoren ernannte Kandidaten, die nicht aus der Landesverwaltung stammen, werden in den Landesstellenplan eingegliedert.“

7. Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Einen Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren können stellen:

- a) Personen, die beim Land oder bei anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten bedienstete Planstelleninhaber sind und ein effektives Dienstalter von mindestens vier Jahren aufweisen und im Besitz eines nach der alten Studienordnung erworbenen Laureatsdiploms beziehungsweise des Fachlaureatsdiploms oder des Titels Hochschulmaster ersten Grades oder eines Diploms für das dreijährige Laureat sind, das sie in einer der im Hinweis angeführten Fachrichtungen erworben haben, sowie
- b) Personen, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören, die aber die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst in der von ihnen angestrebten Position erfüllen, sofern sie mindestens sechs Jahre als Angestellte oder Freiberufler berufliche Erfahrungen in einem Sachbereich gesammelt haben, der mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängt.“

8. Artikel 21 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 21 (Erneuerung der Direktionsaufträge) - 1. Mindestens drei Monate vor Ablauf des Direktionsauftrages des Amtsdirektors ist vom vorgesetzten Abteilungsdirektor eine Gesamtbeurteilung über die Bewältigung der Führungsaufgaben vorzunehmen und dem betroffenen Direktor, nach Anhören des vorgesetzten Ressortdirektors und Regierungsmitgliedes, eine Kopie des Berichtes auszuhändigen.

2. Ist die Gesamtbeurteilung nicht zufrieden stellend, kann der Amtsdirektor innerhalb von 30 Tagen entsprechende Gegenäußerungen vorbringen.

3. Die nicht zufrieden stellende Gesamtbeurteilung wird, unter Berücksichtigung der Gegenäußerungen des Direktors und nach Anhören der Prüfstelle, der Landesregierung unterbreitet, um zu entscheiden, ob der Führungsauftrag erneuert werden kann. Die mangelnde Erneuerung des Führungsauftrages hat, in der Regel, die Streichung aus dem Verzeichnis der Führungskräfteanwärter zur Folge.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Erneuerung des Führungsauftrages des Abteilungsdirektors, wobei die nicht zufrieden stellende Gesamtbeurteilung vom Ressortdirektor im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Regierungsmitglied vorgenommen wird. Das Regierungsmitglied unterbreitet daraufhin die Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Gegenäußerungen des Abteilungsdirektors der Landesregierung.

5. Die Landesregierung kann dem Amtsdirektor oder Abteilungsdirektor auch vor Ablauf des Direktionsauftrages die Leitung eines anderen Amtes oder einer anderen Abteilung übertragen.“

9. Nach Artikel 26 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„11. Der Beamte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion eines geschäftsführenden Direktors der Landesabteilung Gesundheitswesen innehat, bleibt dieser Abteilung bis zum Abschluss der Neuordnung des Landesgesundheitswesens, aber auf keinen Fall länger als bis zum 31. Dezember 2013, vorge setzt.“

10. In der Anlage A Ziffer 9 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ist ein Bindestrich mit folgenden Wörtern hinzugefügt: „- Landeskartographie und Koordinierung der Geodateninfrastruktur“.

11. Anlage A Ziffer 27 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„27 Raumentwicklung

Landesraumordnungsplan

Bauleitpläne
Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
Aufsicht über die Bautätigkeit“.

Art. 3

Modifica della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, “Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano”

1. *Alla fine del comma 6 dell’articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è aggiunta la seguente frase: “Gli atti amministrativi adottati su delega della Giunta provinciale sono definitivi.”*

2. *Alla fine del comma 1 dell’articolo 3 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, sono aggiunte le parole “o aree”.*

3. *Dopo il comma 1 dell’articolo 3 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è aggiunto il seguente comma:*

“2. Nella legislazione provinciale l’area è equiparata all’ufficio ed il coordinatore dell’area al direttore d’ufficio, in quanto compatibili.”

4. *Il comma 1 dell’articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è sostituito come segue:*

“1. Il direttore di dipartimento provvede al raccordo tra il componente della Giunta provinciale a lui preposto e le ripartizioni dipendenti, curando l’attuazione puntuale e tempestiva degli indirizzi e delle decisioni della Giunta provinciale e del componente di Giunta preposto. A tali fini, su proposta di quest’ultimo e limitatamente a specifici obiettivi di particolare rilevanza adeguatamente motivati, la Giunta provinciale può attribuire al direttore di dipartimento i connessi compiti riservati dalla presente legge alle ripartizioni del dipartimento.”

5. *I commi 4, 5 e 6 dell’articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono così sostituiti:*

“4. Nella sezione A dell’albo degli aspiranti dirigenti sono altresì iscritte le persone nominate direttori di ripartizione sulla base di una terna di nominativi proposti da apposita commissione a seguito di una selezione effettuata previo avviso sul Bollettino Ufficiale della Regione.

5. Nell’avviso sono indicati la ripartizione la cui direzione è vacante, il termine per la presentazione delle domande di ammissione, le modalità delle prove di selezione, il titolo di studio e, se del caso, l’abilitazione professionale nonché l’esperienza professionale richiesti. L’esperienza professionale non può essere inferiore a quattro anni di servizio effettivo come direttore di ufficio per i dipendenti di ruolo della Provincia autonoma di Bolzano e per i dipendenti di ruolo di altre pubbliche amministrazioni di una qualifica dirigenziale analoga. Alle prove di selezione sono inoltre ammessi:

- a) i dipendenti provinciali di ruolo con un’anzianità di servizio di almeno otto anni nella funzione di segretario particolare di un componente la Giunta provinciale, nonché*
- b) persone estranee alla pubblica amministrazione in possesso dei requisiti prescritti per l’accesso all’impiego presso l’amministrazione provinciale e del diploma di laurea conseguito secondo il vecchio ordinamento ovvero della laurea specialistica/magistrale o del titolo di master universitario di primo livello in uno degli indirizzi specificati nell’avviso, che per almeno otto anni di servizio effettivo abbiano svolto funzioni dirigenziali in settori attinenti all’attività istituzionale dell’amministrazione provinciale.*

6. *La commissione di selezione, nominata dal Presidente della Provincia, è composta da un numero dispari di componenti, non superiore a cinque, esperti nelle discipline oggetto della selezione, con qualifica non inferiore a quella di direttore di ripartizione se interni all’amministrazione.”*

6. *Dopo il comma 6 dell’articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:*

“7. La commissione effettua la valutazione dei partecipanti alla selezione secondo le modalità indicate nell’avviso e previo esame dei curricula professionali. I candidati nominati direttori di ripartizione di provenienza esterna all’amministrazione sono inquadrati nel ruolo provinciale.”

7. *Il comma 2 dell’articolo 17 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:*

“2. Possono presentare domanda di ammissione alla selezione:

- a) i dipendenti di ruolo della Provincia o di altri enti pubblici con un'anzianità di servizio effettivo di almeno quattro anni e in possesso del diploma di laurea conseguito secondo il vecchio ordinamento ovvero della laurea specialistica/magistrale o del titolo di master universitario di primo livello o di laurea triennale in uno degli indirizzi specificati nell'avviso, nonché
- b) persone estranee alla pubblica amministrazione in possesso dei requisiti prescritti per l'accesso all'impiego presso l'amministrazione provinciale nella posizione cui ambiscono, con almeno sei anni di esperienza di lavoro dipendente o professionale in materia attinente all'attività istituzionale dell'amministrazione provinciale."

8. L'articolo 21 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:
 "Art. 21 (Rinnovo degli incarichi dirigenziali) - 1. Non meno di tre mesi prima della scadenza dell'incarico del direttore d'ufficio, il competente direttore di ripartizione esprime un giudizio complessivo sullo svolgimento dei compiti dirigenziali, consegnando copia della relazione al direttore interessato, sentito il preposto direttore di dipartimento ed il componente di Giunta.

2. Se il giudizio globale non è soddisfacente, il direttore interessato può presentare entro 30 giorni le sue controdeduzioni.

3. Il giudizio globale non soddisfacente viene sottoposto, sentito il nucleo di valutazione e tenuto conto delle controdeduzioni del direttore, alla Giunta provinciale per decidere sul rinnovo dell'incarico dirigenziale. Il mancato rinnovo dell'incarico dirigenziale comporta, di norma, la cancellazione dall'albo degli aspiranti dirigenti.

4. Le disposizioni dei commi 1 e 2 trovano applicazione anche per il rinnovo dell'incarico dirigenziale del direttore di ripartizione. In tal caso il giudizio globale è espresso dal direttore di dipartimento, d'intesa con il componente di Giunta preposto. Il componente di Giunta sottopone poi il giudizio globale alla Giunta provinciale, tenendo conto delle controdeduzioni del direttore di ripartizione.

5. La Giunta provinciale può, anche prima della scadenza dell'incarico, affidare al direttore d'ufficio o al direttore di ripartizione la direzione di un altro ufficio o di un'altra ripartizione."

9. Dopo il comma 10 dell'articolo 26 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"11. Il funzionario che alla data di entrata in vigore della presente legge esercita le funzioni di direttore reggente della Ripartizione provinciale Sanità, rimane preposto a detta ripartizione fino al completamento del riordino del servizio sanitario provinciale e, comunque, non oltre il 31 dicembre 2013."

10. Al punto 9 dell'allegato A alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lineetta: "- cartografia provinciale e coordinamento dell'infrastruttura per l'informazione territoriale".

11. Il punto 27 dell'allegato A alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"27 Sviluppo del territorio
 piano territoriale provinciale
 piani urbanistici
 piani di attuazione e di recupero
 sorveglianza sull'attività edilizia".

Hierzu sind 10 Änderungsanträge eingebracht worden, deren Behandlung im Sinne von Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Änderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Absatz 1 wird gestrichen".

"Il comma 1 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen".

"I commi 2 e 3 sono soppressi".

Der **Änderungsantrag Nr. 3**, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, lautet wie folgt: "Absatz 4 wird gestrichen".

"Il comma 4 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 4**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet folgendermaßen: "Absatz 4 wird gestrichen".

"Il comma 4 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen".

"I commi 5, 6 e 7 sono soppressi".

Der **Änderungsantrag Nr. 6**, eingebracht von den Abgeordneten Klotz und Knoll, lautet folgendermaßen: "Absatz 5 wird gestrichen".

"Il comma 5 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 7**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Absatz 8 wird gestrichen".

"Il comma 8 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 8**, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Absatz 9 wird gestrichen".

"Il comma 9 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 9**, eingebracht von den Abgeordneten Klotz und Knoll, lautet wie folgt: "Absatz 9 wird gestrichen".

"Il comma 9 è soppresso".

Der **Änderungsantrag Nr. 10**, eingebracht vom Landesrat Widmann, lautet wie folgt: Absatz 9 wird wie folgt ersetzt:

Nach Artikel 26 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, werden folgende Absätze hinzugefügt:

"11. Der Beamte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion eines geschäftsführenden Direktors der Landesabteilung Gesundheitswesen innehat, bleibt dieser Abteilung bis zum Abschluss der Neuordnung des Landesgesundheitswesens, aber auf keinen Fall länger als bis zum 31. Dezember 2013, vorgesetzt.

12. So lange mit Landeskollektivvertrag nicht anders bestimmt wird, erfolgt für das Personal, das die Führungsaufgaben geschäftsführend ausübt, die Umwandlung der Funktionszulage in ein persönliches, auf das Ruhegehalt anrechenbares, getrenntes sowie fixes und bleibendes Lohnelement im doppelten Ausmaß, und zwar ab Übernahme der gegenwärtigen Führungsaufgaben."

Il comma 9 è sostituito come segue:

9. Dopo il comma 10 dell'articolo 26 della legge provinciale del 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi:

"11. Il funzionario che alla data di entrata in vigore della presente legge esercita le funzioni di direttore reggente della Ripartizione provinciale Sanità, rimane preposto a detta ripartizione fino al completamento del riordino del servizio sanitario provinciale e, comunque, non oltre il 31 dicembre 2013.

12. Fino a quando non sarà diversamente disposto con contratto collettivo provinciale per il personale che svolge le funzioni dirigenziali a titolo di reggenza, la misura prevista per la trasformazione dell'indennità di funzione in assegno personale pensionabile quale distinto, fisso e continuativo elemento di retribuzione, è raddoppiata con decorrenza dall'assunzione delle funzioni dirigenziali in atto."

Nachdem es 12.49 Uhr ist, wird die gemeinsame Debatte zu den Änderungsanträgen am Nachmittag aufgenommen. Somit wird die Sitzung bis 15.00 unterbrochen.

ORE 12.49 UHR

ORE 15.03 UHR

Namensaufruf – Appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir fahren mit der Behandlung der Änderungsanträge zu Artikel 3 des Landesgesetzentwurfes Nr. 66/10 fort.

Das Wort hat der Abgeordnete Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir haben zu diesem Gesetzesartikel, der auf aktuelle Fälle im Bereich der Personalverwaltung reagiert, eine Reihe von grundsätzlichen Änderungsanträgen eingebracht. Unsere Streichungsanträge beziehen sich auf mehrere Punkte. In Absatz 1 geht es darum, dass die Verwaltungsakte, die aufgrund einer Delegierung durch die Landesregierung an einen Beamten, wahrscheinlich

an den Abteilungsdirektor, erlassen werden, endgültig sind. Hier fehlt, aus meiner Sicht, die Möglichkeit eines Verwaltungsrekurses auch innerhalb der Verwaltung. Dies ist also der Ausschluss einer Rekursmöglichkeit und das ist sehr problematisch, wenn sozusagen im Delegierungswege die Rekurschancen ausgeschaltet werden. Dies ist, aus unserer Sicht, extrem problematisch.

Die zweite Frage. Ich war nicht in der zuständigen Gesetzgebungskommission, aber jetzt sind neben den Ämtern, neben den Abteilungen und unterhalb der Ressorts die Bereiche als hybride Zwischenwesen eingeführt. Man weiß nicht genau, was ein Bereich ist. Mich würde wirklich interessieren - Herr Präsident, Sie haben selber lange in der Administration gearbeitet -, was unter einem Bereich zu verstehen ist, weil im Absatz 3 vorgesehen ist, dass in der Landesgesetzgebung, sofern vereinbar, die Bereiche den Ämtern und die Bereichskoordinatoren den Amtsdirektoren gleichgestellt sind. "No na net" muss man als Wiener sagen, denn wenn sie gleichgestellt wären, dann würden die Amtsdirektoren genügen. Wieso braucht es dann die Bereiche, wenn sie den Amtsdirektoren gleichgestellt sind? Dies erscheint mir schon als eine Art von Verdoppelung, die letztendlich auf höhere Kompetenzen der Bereiche verweist. Ich glaube, dass diese Bereichsregelung, die eingeführt wird, im Ressort Bildung kommen soll. Wahrscheinlich zielt dies darauf ab, aber dies ist, aus meiner Sicht, schon eine etwas komische Einführung, wenn eine gleichartige Funktion eingefügt wird.

Im Absatz 4, gleichfalls sehr problematisch, ist vorgesehen, dass der Ressortdirektor die direkte Verbindung zwischen dem vorgesetzten Regierungsmitglied und den zugeordneten Abteilungen darstellt und dafür sorgt, dass die Richtlinien und Entscheidungen der Landesregierung und des vorgesetzten Regierungsmitgliedes zeit- und fachgerecht umgesetzt werden und dass zu diesem Zweck die Landesregierung, beschränkt auf spezifische Ziele von besonderer Bedeutung und mit entsprechender Begründung, dem Ressortdirektor die damit zusammenhängenden Aufgaben überträgt, die laut vorliegendem Gesetz den Abteilungen des Ressorts vorbehalten sind. Dies ist ein neuer Passus, denn hier geht es um die Position des Ressortdirektors. Von daher ist es ganz klar. Der Ressortdirektor ist sozusagen der politische Arm der Landesregierung, des jeweiligen Landesrates, hat eindeutig politische Funktionen und wird auch entsprechend berufen. Dies ist klar umschrieben, aber hier kommt der Passus "Zu diesem Zweck kann die Landesregierung beschränkt auf spezifische Ziele von besonderer Bedeutung dem Ressortdirektor die damit zusammenhängenden Aufgaben übertragen, die laut vorliegendem Gesetz den Abteilungen des Ressorts vorbehalten sind" hinzu. Hier wird die administrative, die gehobene Ebene der Abteilungsdirektoren durch den Ressortdirektor ersetzt. Im Fall eines besonderen Bedarfes greift der Führer durch, hätte man früher gesagt, und an die Stelle des Abteilungsdirektors kommt unmittelbar die Hand des Ressortdirektors. Dies, Kollege Vezzali, ist eine Vermischung von Politik und Verwaltung, eine direkte Intervention, die, aus meiner Sicht, nicht in Ordnung geht. Dies scheint mir wirklich sehr problematisch zu sein, wobei es als Prinzip gegen die Trennung von Politik und Verwaltung verstoßen würde, sodass ich schon bitten möchte, die Streichung dieser Passage vorzunehmen.

Dann geht es darum, dass zunehmend für die Besetzung der Stellen von Abteilungsdirektoren Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zum Zuge kommen sollen. Im Absatz 5 Buchstabe b) steht nämlich Folgendes: "Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Landesdienst erfüllen". Dies ist sozusagen der Versuch, sich außerhalb des Kreises der Landesämter, der Landesverwaltung hinaus zusätzliche Kompetenz hereinzuholen, wobei ich dies auch für problematisch halte, weil hier die Möglichkeit besteht, nach Gutdünken, vor allem der Landesregierung, sich genehme Personen hereinzuholen. Dies war zum Teil jetzt schon möglich, aber hier wird es systematisch erleichtert, nur unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen eine achtjährige Tätigkeit in Sachbereichen nachweisen können, die mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängen. Dies ist durchaus problematisch und sollte nicht in dieser Form akzeptiert werden.

Beim nächsten Punkt geht es um das Auswahlverfahren dieser gehobenen Ebene der Führungskräfte bzw. Anwärter. Im Landesgesetz war vorgesehen, dass für das Auswahlverfahren eine Prüfungskommission, Landesrat Widmann, innerhalb der Verwaltung eingesetzt wurde. Jetzt soll diese Prüfungskommission vom Landeshauptmann eingesetzt werden. Auch hier der Versuch, über die Kommission, stärker als dies bisher der Fall war, diese Auswahl zu steuern. Wenn der Landeshauptmann eine Kommission einsetzt, dann kann man durchaus annehmen, dass er sie entsprechend seinen Wünschen und denen der Landesregierung besetzt. Auch hier ist sozusagen die Verwaltung zugunsten der Exekutive geschwächt, was sicher im Sinne der Exekutive der Landesregierung, Landesrat Widmann, aber vielleicht nicht ganz im Sinne der Bürgernähe bzw. der Unabhängigkeit der Verwaltung ist.

Im Absatz 8 geht es um die Erneuerung der Direktionsaufträge. Dies ist ein heikler Punkt, der in den letzten Monaten durch den Fall Vicini neue Virulenz erreicht hat. Dies war der klassische Fall, bei dem man einen Direk-

tionsauftrag über Jahre hinweg systematisch erneuert hat. Dann wurde plötzlich die Notbremse gezogen und der Amtsdirektor wurde dann in Unehren entlassen. Landesrat Widmann, wie viele Amtsdirektoren sind insgesamt in den letzten zehn Jahren nicht bestätigt worden? Dies wäre eine interessante Frage. Ich glaube, das können Sie so gut wie keiner aus dem Stegreif beantworten. Wenn man vom Herrn Vicini absieht, denn es ist sozusagen ein Abonnementverfahren. Bisher war es so, dass die Direktionsaufträge auf der Ebene der Ämter alle fünf Jahre erneuert wurden. Ich war selber viele Jahre in der Landesverwaltung tätig und habe immer mit Spannung darauf gewartet, ob irgendein Amtsdirektor den Posten räumen muss; dies ist aber nie passiert. Nach dem Fall Vicini werden jetzt zusätzliche Sicherungen eingeführt, die es bisher noch nicht gab. Es wird also vorgesehen, dass bei der Erneuerung von Direktionsaufträgen neben der Gesamtbeurteilung durch den Abteilungsdirektor auch der Ressortdirektor und das Regierungsmitglied angehört werden sollen. Man wird also vorsichtig und versucht eine zusätzliche Sicherung einzubauen. Dies erfolgt nicht durch die Routinebestätigung durch den Abteilungsdirektor, der sich auch beim Ressort und bei der Landesregierung versichert hat, sondern es wird ein systematischer Anhörungsprozess von Ressortdirektor und Regierungsmitglied geführt. Hier ist deutlich zu sehen, dass der Fall Vicini als abschreckendes Beispiel seine Wirkung gezeigt hat. Man kann prinzipiell nicht allzu viel dagegen haben, aber ich würde schon meinen, dass es sinnvoll gewesen wäre, auch in den letzten Jahren und Jahrzehnten, Landesrat Widmann, die Amtsdirektoren systematisch abzuchecken, zu prüfen, ob sie wirklich tauglich sind, um sie dann notfalls, ohne allzu große Gehaltsabzüge, wieder in den normalen Dienst zu versetzen. Dieses Verfahren wäre bisher schon möglich gewesen. Man hat aber gesehen, wie sich das Abonnementverfahren beim Fall Vicini verheerend ausgewirkt hat. Ich glaube, es wäre sinnvoll, die alte Regelung zu belassen und sie einfach einmal anzuwenden, denn dies wäre auch eine Möglichkeit, aber es ist bisher leider nicht der Fall gewesen. Hier in diesem Bereich wird sozusagen ein sorgfältiger Check eingeführt.

Wie gesagt, beim Absatz 8 würde die alte Norm genügen, wobei sie jetzt nicht verschärft werden sollte, um sie dann womöglich wieder lasch anzuwenden. Ich glaube, dass die Führungskräfte der Landesverwaltung gut bezahlt sind, dass sie sich durchaus einen sorgfältigen Check gefallen lassen sollten, der durchaus auch dazu führen kann, dass man bestimmte Führungsaufträge nicht erneuert. Wenn Sie mit internen Beamten in der Personalverwaltung sprechen, dann werden Sie, Herr Landesrat, immer wieder hören, dass die Führungskraft das wichtigste Element ist, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Ämter zu steigern. Ein Amt ist so gut wie seine Führungskraft und gerade deswegen würden die Führungskräfte besondere Aufmerksamkeit verdienen. Hier hätte mitunter die Nichtbestätigung gereicht, um das ganze System etwas zu aktivieren.

Im Absatz 8 unter Punkt 5 ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Amtsdirektor oder Abteilungsdirektor auch vor Ablauf des Direktionsauftrages die Leitung eines anderen Amtes oder einer anderen Abteilung übertragen kann. Dies ist auch teilweise neu. Bisher war es so, dass kurz vor Ablauf der Frist, die fünf Jahre oder was auch immer, Landesrat Widmann, beträgt, ein Amtsdirektor ein anderes Amt übernehmen konnte, allerdings nur – dies war im alten Gesetz vorgesehen – bei besonderen dienstlichen Erfordernissen. Das will also heißen, dass besondere Notwendigkeit vorhanden sein musste, jetzt ist aber die Rochade frei. Einem Amtsdirektor kann auch in anderen Fällen die Leitung eines anderen Amtes übertragen werden. Dies ist etwas problematisch, weil sozusagen eine Art von Rotationsfonds entsteht, der schon genau zu betrachten ist.

Schließlich und letztlich geht es um den Absatz 9, in dem eine Ad-hoc-Norm für den schönen, fast namentlich zu nennenden Beamten gemacht wird, in der steht, dass der Beamte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion eines geschäftsführenden Direktors der Landesabteilung Gesundheitswesen innehat, dieser Abteilung bis zum Abschluss der Neuordnung des Landesgesundheitswesens, aber auf keinen Fall länger bis zum 31.12.2013, vorgesetzt bleibt. Hier wird eine Norm gemacht, die einen allgemeinen Charakter haben sollte. Eine Norm, eine Gesetzesbestimmung soll ja nicht auf eine Person nach dem Motto: "Der Landeshauptmann ist ernannt und heißt Durnwalder" zugeschnitten werden, sondern es sollte wirklich so sein, dass Normen einen allgemeinen Charakter tragen und dass nicht ein Landesbeamter, der im Guten wie im Schlechten sicher das seine geleistet hat und offenbar das Vertrauen des zuständigen Gesundheitslandesrates genießt, auf eisernen Schienen, Landesrat Widmann, bis zum Ende der Legislatur im Amt belassen wird. Dies ist wirklich eine Ad-hoc-Norm, eine Ad-personam-Norm, die so nicht akzeptabel ist. Man soll nicht über Personen richten, in keiner Weise, aber das geht auf keinen Fall! Dies werden wir entschieden ablehnen, aber ich glaube, diese Form der Ad-hoc-Norm wird auch von anderen Kollegen der Streichung zugeführt. Wir möchten dringend ersuchen, den Absatz 9 zu streichen, denn dieser kann in dieser Form wirklich nicht bestehen. Soweit in der gerafften Kürze die Begründung unserer Änderungsanträge.

PRESIDENTE: La parola all'assessore Widmann, prego.

WIDMANN (Landesrat für Industrie, Handel, Handwerk, Mobilität und Personal – SVP): Ich kann viele Ausführungen des Kollegen Heiss nachvollziehen, denn sie sind teilweise wirklich nachvollziehbar. Wenn man es vordergründig betrachtet, wie Sie es sagen, dann sind es tiefgründigere Überlegungen, warum solche Sachen gemacht werden. Wenn ein Ressort, in dem Fall das Gesundheitsressort, gerade in einer Reform steht und es Mitarbeiter gibt, die diese Reform mitbegleiten - wir sind am Anfang oder gerade mitten drinnen in dieser Reform - und diejenigen sind, die diese Reform maßgeblich mitgestaltet haben, dann stimmt es zwar, dass es eine Ad-hoc-Bestimmung oder eine Autarc-Regelung ist, aber auch Ad-hoc-Bestimmungen können Sinn machen, denn Sie verlangen von uns sehr oft Ad-hoc-Regelungen für gewisse Projekte, Einzelprojekte, wobei dies manchmal Sinn und manchmal auch weniger Sinn macht. In diesem Fall, glaube ich, macht es wirklich Sinn, wenn man dem Kollegen Theiner die Möglichkeit gibt, diese Reform mit seinen Vertrauenspersonen, die sehr gut arbeiten, bis zum Schluss mitzubegleiten. Deshalb, glaube ich, macht es Sinn.

Was die Ernennungen anbelangt, Folgendes. Im Wesentlichen sind manche Teile, die Sie angesprochen haben, reine Vereinfachungen, Anpassungen an die Ämterordnung, an den gesamten Verwaltungsapparat, um vieles teilweise schneller, einfacher zu machen. Wenn Sie davon sprechen, dass die Verwaltung unabhängiger gemacht werden sollte, dann ist dies fast ein Hohn. Sie waren selber lange in der Verwaltung tätig. Wenn Sie Ihre Mitarbeiter unabhängig von sich aus gestalten lassen würden und Sie dafür verantwortlich sind, dass die Abteilung funktioniert, dann, glaube ich, würde die Abteilung nicht unbedingt funktionieren, denn dann würde jeder Mitarbeiter von sich aus das tun, was ihm einfällt, und nicht, was Ihnen einfällt. Die Politik ist es, die diese Mitarbeiter auch verwalten, auch führen muss, und ich bin dafür verantwortlich, was meine Abteilung macht. Damit muss ich auch die Möglichkeit haben, meinen Mitarbeitern zu sagen, was Sinn macht, wie die politische Ausrichtung ist und welches nicht die politische Ausrichtung sein soll. Sonst macht es überhaupt keinen Sinn, Mitarbeiter zu haben, wenn jeder das tun darf, was er, möglichst unabhängig von dem, der die Verantwortung übernehmen muss, will. Ich glaube, das passt in keine Logik hinein und soll auch nicht so sein. Das heißt aber nicht, dass man von den Führungskräften verlangt, Ungesetzliches zu tun, sondern man verlangt, dass sie die politische Vorgabe, die die Regierung macht, mit dem Apparat, den man zur Verfügung hat, und mit den Mitarbeitern, die man hat, auch umsetzt und in die vorgegebene Richtung umsetzt. Ich denke, das macht Sinn und ist nicht gegen die Logik. Vielleicht wäre es Ihnen lieber, wenn wir alles Unabhängige hätten und Sie uns dann für das, was diese gestalten, verantwortlich machen könnten.

Was den Ressortdirektor anbelangt, Folgendes. Zuerst einmal haben wir darüber intern und dann auch mit dem Gemeindenverband diskutiert. Es ist so, dass dies mit dem Fall Vicini überhaupt nichts zu tun hat. Sie müssen mir das glauben. Sie haben gesagt, dass es nicht richtig sein kann, dass eine Führungskraft, die eine Führungskraft ist, ein sogenanntes Abonnement hat. Sie haben richtig gesagt, dass es kein Abonnement geben soll, sondern eine Führungskraft soll auch Leistung bringen. Sie haben gesagt, wenn sie diese Leistung bringt – dies wird nicht so streng angewendet -, dann ist die Verwaltung so gut wie ihre Führungskräfte. Wenn die Führungskräfte keine Bewertungsgespräche führen – diese Pflicht ist zwar festgeschrieben, aber es ist Usus, dass man sie nicht macht und es ganz egal ist, ob jemand seine Leistung bringt oder nicht, denn er wird immer gleich bewertet -, dann ist jetzt mit dieser Änderung des Artikels festgeschrieben, dass Bewertungsgespräche gemacht werden können. Es ist ja in Ihrem Sinne, dass man damit die Abteilungsleiter dazu bringt, mit den Amtsdirektoren Zielgespräche zu führen, deren Leistung zu beurteilen und somit seriöse Bewertungen zu machen. Man sagt ja nicht, dass die Leute schlecht arbeiten, denn sie arbeiten sehr gut, aber dann sollten alle auch differenziert bewertet und nicht über einen Kamm geschert werden. Wenn es aber wirklich soweit kommt - Sie können einige meiner Kollegen fragen, denn es ist nicht meine Erfindung, sondern diesbezüglich gibt es eine kollektive Zustimmung in der Regierung -, und es gibt immer wieder solche Fälle, dass es bei Projekten, ganz egal aus welchen Gründen auch immer - vielleicht weil jemand in Krankenstand ist und es keinen Vize gibt, oder warum auch immer - rechtlich nicht möglich ist, diese Projekte zu Ende zu führen und Sie uns dann vorwerfen, dass wir so langsam seien, dann ist dies deswegen, weil wir nicht die Möglichkeit haben, die Kompetenz, rechtlich, vom Amt auf die Abteilung oder auf das Ressort zu übertragen. Wenn in einem Amt etwas nicht schnell weitergeht, dann kann dies nur aufgrund dieser neuen rechtlichen Basis vorübergehend von der Regierung an das Ressort delegiert werden. Somit ist die Bürgernähe sehr wohl garantiert, wenn die Projekte fertig begutachtet werden. Ich glaube, dass diese neue Regelung Sinn macht, weshalb wir Ihrem Änderungsantrag nicht zustimmen können.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto con 9 voti favorevoli e 14 voti contrari; metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 8 voti favorevoli e 14 voti contrari; metto in votazione l'emendamento n. 3: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 1 astensione; l'emendamento n. 4 decade visto che l'emendamento n. 3, dallo stesso contenuto, è stato respinto; metto in votazione l'emendamento n. 5: respinto con 9 voti favorevoli e 15 voti contrari; l'emendamento n. 6 decade visto che l'emendamento n. 5 è stato respinto; metto in votazione l'emendamento n. 7: respinto con 10 voti favorevoli e 16 voti contrari; metto in votazione l'emendamento n. 8: respinto con 10 voti favorevoli e 15 voti contrari; l'emendamento n. 9 decade visto che l'emendamento n. 8, dallo stesso contenuto, è stato respinto; metto in votazione l'emendamento n. 10: approvato con 15 voti favorevoli, 9 voti contrari e 1 astensione.

Chi chiede la parola sull'articolo 3 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 9 voti contrari e 1 astensione.

Art. 3-bis

Modifica della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, "Istituzione e disciplina del Consiglio dei comuni"

1. Il comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4, è così sostituito:

„1. Al Presidente del Consiglio dei comuni spetta un'indennità di carica corrispondente al 30 per cento degli emolumenti fissi mensili lordi spettanti, ai sensi delle disposizioni vigenti, ai consiglieri/alle consigliere del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.“

2. La disposizione di cui al comma 1 trova applicazione con effetto dalla data di insediamento del primo Consiglio dei comuni eletto ai sensi della legge provinciale 8 febbraio 2010, n. 4.

Art. 3-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, "Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden"

1. Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, erhält folgende Fassung:

„1. Dem Präsidenten steht eine Amtsvergütung im Ausmaß von 30 Prozent der den Abgeordneten des Südtiroler Landtages im Sinne der geltenden Bestimmungen zustehenden festen Monatsbrutto-bezüge zu.“

2. Die Bestimmung laut Absatz 1 findet ab dem Tag der Einsetzung des ersten im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, gewählten Rates der Gemeinden Anwendung.

Si é prenotato a parlare il consigliere Schuler, prego.

SCHULER (SVP): Über dieses Thema haben wir hier in der Aula schon einmal diskutiert. Hier geht es um die Entschädigung des Präsidenten des Rates der Gemeinden. Im Gesetz selber wurde die Entschädigung des Präsidenten an die Entschädigung des Präsidenten des Landtages geknüpft. Man war dann aber der Meinung, dass dies nicht richtig sei, sondern man die Entschädigung an die Entschädigung eines Abgeordneten binden sollte, weil die Funktion eines Präsidenten des Rates der Gemeinden ja nicht mit der zusätzlichen Vergütung, wie sie der Landtagspräsident bekommt, verbunden ist. Inzwischen ist dies mit diesem Artikel geändert worden. Von den ursprünglichen 20 Prozent der Entschädigung des Landtagspräsidenten wechselt man jetzt auf 30 Prozent der gesamten Vergütung eines Abgeordneten, was in etwa derselben Summe entspricht und somit klarer formuliert ist. Ich ersuche deshalb um Zustimmung zu diesem Artikel.

PRESIDENTE: Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'art. 3-bis: approvato con 17 voti favorevoli e 9 astensioni.

Art. 4

Modifica della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, "Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 1-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“3. Al fine di favorire l'estensione delle economie conseguite con l'applicazione della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, valutate in oltre tre milioni di euro all'anno per l'amministrazione provinciale, agli enti di cui all'articolo 79, comma 3, del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, soggiacenti al coordinamento della Provincia stessa per il raggiungimento degli obiettivi di finanza pubblica, le denunce di cui all'articolo 5 della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, non sono effettuate fino al raggiungimento della soglia valoriale, complessivamente considerata e annualmente rivalutata sulla base degli indici ISTAT, pari alla somma delle economie realizzate da ciascun ente con il venir meno degli obblighi assicurativi.”

1-bis. Dopo il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. Il rilevamento della situazione economica di persone fisiche per la concessione di sovvenzioni, contributi, sussidi, borse di studio, premi, incentivi, ausili finanziari e l'attribuzione di vantaggi economici di qualunque genere, ha luogo sulla base dei criteri per la dichiarazione unificata di reddito e patrimonio, definiti con regolamento di esecuzione."

1-ter. Dopo il comma 4 dell'articolo 2-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"5. Dai fatti e dalle sanzioni di cui ai commi 1, 2 e 4 è esclusa l'omissione di informazioni sull'ottenimento di sovvenzioni, contributi, sussidi, borse di studio, premi, incentivi, ausili finanziari o sull'attribuzione di vantaggi economici di qualunque genere nei confronti dell'autorità che concede e liquida tali importi."

2. Il comma 24 dell'articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"24. Tutte le pubblicazioni di avvisi, bandi e risultati di gara avvengono secondo le modalità di cui al presente articolo e alle relative istruzioni applicative."

Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, „Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“

1. Nach Artikel 1-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„3. Bis zur Erreichung des als Ganzes betrachteten Grenzwertes, der jährlich laut ISTAT-Index aufgewertet wird und der Summe der Einsparungen aller Körperschaften entspricht, die aus dem Wegfall der Versicherungspflicht resultiert, sind die Meldungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, nicht vorzunehmen. Dadurch soll es ermöglicht werden, die in Anwendung des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, erzielten Einsparungen der Landesverwaltung in Höhe von über drei Millionen Euro pro Jahr auf die Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und die vom Land zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen koordiniert werden, auszuweiten.“

1-bis. Nach Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Die Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen Personen für den Zugang zu Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Stipendien, Prämien, Förderungsgeldern, Beihilfen und sonstigen wirtschaftlichen Vergünstigungen erfolgt auf Grund der Kriterien für die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung, welche mit Durchführungsverordnung festgelegt werden."

1-ter. Nach Artikel 2-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Ausgenommen von den in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgesehenen Tatbeständen und Sanktionen ist die Vorenthaltung von Informationen über den Erhalt von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Stipendien, Prämien, Förderungsgeldern, Beihilfen oder anderen wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art gegenüber jener Behörde, die diese Beträge gewährt und ausbezahlt."

2. Artikel 6 Absatz 24 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„24. Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen, Ausschreibungen zur Teilnahme an Vergabeverfahren und Ergebnisse derselben erfolgen in der von diesem Artikel und in den Anwendungsanweisungen vorgesehenen Art und Weise.“

Gli emendamenti presentati a questo articolo sono stati ritirati dai presentatori.
Chi chiede la parola sull'articolo 4? Consigliere Leitner, prego.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich finde es schade, dass der Änderungsantrag, den Landeshauptmann Durnwalder eingebracht hat, zurückgezogen wurde. Er hätte nämlich eine Verbesserung des bisherigen Textes gebracht und die missbräuchliche Verwendung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Stipendien, Prämien, Förderungsgelder, Beihilfen besser geregelt. Wir haben gerade jetzt die Diskussion in Meran mit diesen erschwindelten Pensionen. Man hätte sogar ein bisschen weitergehen sollen in dem Sinn, dass man nicht nur das Anrecht auf diese Vergünstigungen verliert, sondern künftig für eine bestimmte Zeit nicht mehr darum ansuchen kann. Wenn der Schwindel belohnt und nicht geahndet wird, dann regt dies zum Nachahmen ein. Das, was hier vorgeschlagen wurde, wäre sicherlich eine Verbesserung gewesen. Es ist jetzt zwar auch enthalten, aber es wäre, aus meiner Sicht, eine klarere Formulierung gewesen.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Der Änderungsantrag ist zurückgezogen worden, weil ein Artikel im Finanzgesetz enthalten ist, der diese Materie noch ausführlicher regelt und bei Missbrauch oder falschem Bezug von Vergünstigungen eine wesentlich detailliertere Vorgangsweise festlegt. Er ist im Finanzgesetz in einer etwas anderen Form enthalten, nur ist er dort besser platziert als hier.

Ich ersuche, dass über den Absatz 1-ter getrennt abgestimmt wird.

PRESIDENTE: Va bene. Metto in votazione l'articolo 4 senza il comma 1-ter: approvato con 8 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il comma 1-ter: respinto con 1 voto favorevole, 12 voti contrari e 7 astensioni.

Art. 4-bis

Modifica della legge provinciale 7 gennaio 1977, n. 9, "Norme di procedura per l'applicazione delle sanzioni amministrative"

1. L'articolo 4-bis della legge provinciale 7 gennaio 1977, n. 9, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 4-bis (Violazioni amministrative che non danno luogo a danni irreversibili) - 1. L'autorità incaricata del controllo, nei casi in cui rilevi violazioni amministrative che non danno luogo a danni irreversibili, indica nel verbale di accertamento le carenze riscontrate, le prescrizioni di adeguamento necessarie per assicurare il rispetto delle norme violate nonché il termine finale di adeguamento, da farsi con prudentiale valutazione in relazione alle specifiche condizioni tecniche.

2. L'organo competente procede all'irrogazione della sanzione prevista, unicamente qualora il trasgressore non si sia adeguato alle prescrizioni impartite entro il termine prefissato.

3. Qualora il trasgressore violi la medesima disposizione nei cinque anni successivi all'accertamento di cui al comma 1, l'organo competente procede direttamente all'irrogazione sia della sanzione conseguente alla violazione da ultimo accertata, sia della sanzione conseguente all'accertamento precedente conclusosi con l'adeguamento alle prescrizioni impartite.

Art. 4-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, "Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen"

1. Artikel 4-bis des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 4-bis (Verwaltungsübertretungen, die keine irreversiblen Schäden bewirken) - 1. In den Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde Verwaltungsübertretungen vorfindet, die keine irreversiblen Schäden bewirken, hält sie im Erhebungsprotokoll die vorgefundenen Übertretungen fest, erteilt Anweisungen zur Einhaltung der verletzten Vorschriften und legt auch die Frist für die Einhaltung fest; die Festle-

gung der besagten Frist hat unter angemessener Berücksichtigung der spezifischen technischen Gegebenheiten zu erfolgen.

2. Nur wenn der Übertreter die erteilten Anweisungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, verhängt das zuständige Organ die vorgesehene Strafe.

3. Sollte der Übertreter in den fünf Jahren nach der Ermittlung laut Absatz 1 dieselbe Vorschrift verletzen, verhängt das zuständige Organ unmittelbar die Strafe, sei es jene infolge der zuletzt festgestellten Verletzung, sei es jene infolge der vorhergehenden, welche mit der Einhaltung der erteilten Anweisungen endete.

A questo articolo è stato presentato un emendamento dai consiglieri Heiss e Dello Sbarba che dice: "L'articolo è soppresso".

"Der Artikel wird gestrichen".

La parola al consigliere Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Hier geht es um die Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen und um den Passus, der die irreversiblen Schäden betrifft. Es geht um das Landesgesetz vom 7. Jänner 1977, Nr. 9, wobei die hier vorgeschlagene Änderung auf den ersten Blick minimal ist, denn der Rest, der hier aufgeführt ist, entspricht genau der bisherigen Gesetzgebung. Zu Beginn dieses Artikels des Gesetzes von 1977 wird nur ein ganz kleiner Passus, und zwar die Worte "mit Verordnung werden die Verwaltungsübertretungen festgelegt, die keine irreversiblen Schäden verursachen" gestrichen. Das heißt also, dass es bisher einen Katalog der irreversiblen oder der nicht irreversiblen Schäden gegeben hat, um aufgrund dieser festgelegten Grundlage handeln zu können. Jetzt stehen die nicht irreversiblen Schäden gleichsam in Luft, im leeren Raum, denn wir wissen nicht genau, was das Wort "irreversibel" heißt. Irreversibel ist eigentlich so gut wie alles, wenn man es so will. Hier ist dieser Begriff ohne inhaltliche Ausfüllung, während die bisherige Gesetzesnorm festgelegt hat, was für "reversibel" und "nicht reversibel" gegolten hat. Das heißt also, dass es jetzt im Ermessen der Aufsichtsbehörde, sprich der Ämter bzw. der Landesregierung liegt, diese Reversibilität festzulegen, das heißt, es ist wiederum ein gewisser Ermessensspielraum bei der Entschädigung gegeben, was "reversibel" und was "nicht reversibel" heißt. Damit wird ein Stück weit eine Willkürpraxis eingeführt. Über die Streichung des alten Artikels wäre es, aus meiner Sicht, doch besser, zum bisherigen Artikel 4-bis zurückzukehren und weiterhin mit Verordnung festzulegen, was die Worte "reversibel" und "nicht reversibel" heißen, denn so ist es jetzt sehr auslegungsfähig. Ich denke, dass es einen sehr weiten Begriff von dem geben wird, was die Worte "reversibel" und "nicht reversibel" heißen.

UNTERBERGER (SVP): Als ich den Unterschied zwischen der neuen Bestimmung und dem ursprünglichen Gesetz studiert habe, habe ich mir dasselbe gedacht. In der Tat ist es so, dass der Ermessensspielraum dem Anwender des Gesetzes gegeben wird, welcher dann entscheiden muss, was "irreversible" Schäden bzw. "nicht irreversible" Schäden sind. Herr Landesrat Berger! Sie haben heute in Bezug auf meinen Beschlussantrag, in dem steht, dass die Interpretationslinie in dem Sinne der Bevorzugung des Erwerbs des Miteigentums vorgegeben werden soll, erklärt, dass die Beamten die Gesetze nicht interpretieren, sondern anwenden müssen. Ich frage Sie, wie ein Anwender ohne Interpretation entscheiden soll, was ein "irreversibler" Schaden und was ein "nicht irreversibler" Schaden ist. Ich glaube, dass in dem Fall der Gesetzgeber dem Anwender des Gesetzes einen zu großen Ermessensspielraum gibt, die Bürgerinnen und Bürger nicht vor Willkür geschützt sind und sich die Verwaltung an die Gesetze halten muss, was aber in einem solchen Fall, wenn das Gesetz so weitläufig formuliert ist, nicht mehr möglich ist. Deshalb möchte ich appellieren, bei der alten Regelung zu bleiben, dass die Landesregierung mit Verordnung, was kein Gesetzesakt, sondern eine untergeordnete Rechtsnorm ist, festlegt, wann die Schäden "irreversibel" und wann sie "nicht irreversibel" sind.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich glaube, dass man das eine mit dem anderen nicht vergleichen kann, weil diese Dinge von der Landesregierung in einer Entscheidung gefällt werden, welche Formen der Sanktionen für die einzelnen Fälle, wenn Übertretungen festgestellt werden, angewendet werden, während es dort, wie Sie es gesagt haben, das Amt ist, das die Entscheidung fällt, ob jemand zum Beitrag zugelassen oder nicht zugelassen wird. Laut Überprüfung der Dokumentation des zuständigen Beamten stellt ein Gremium in dieser Abteilung fest, wer beitragsfähig ist, und dann stellt der zuständige Landesrat das Dekret aus. Aus dem Grunde ist es auch dort möglich, dass man sagt, dass das, was diese

Gruppe beschlossen hat, nicht gut geht, und dass man somit einen Rekurs beim Wohnbaukomitee machen kann. Hier werden die Bestimmungen so angewendet, wie es auch von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen ist, dass es zuerst das Verwarnungsprinzip, das angewendet werden muss, und nicht sofort die Keule der Sanktionierung gibt, aber natürlich nur dort, wo ich feststellen kann, dass die Übertretung nicht zu irgendwelchen Schäden geführt hat. Wenn ich mit dem Auto 100 Stundenkilometer gefahren bin und nur 50 hätte fahren dürfen, dann kann es nicht sein, dass man dann nur die Verwarnung anwendet, denn die Verletzung der Vorschrift ist bereits geschehen. Nehmen wir einmal an, Frau Unterberger, dass eine Hygienekontrolle kommt und es heißt, dass der Raum mit leicht waschbaren Oberflächen ausgestattet sein muss, dieser Raum aber verfließt ist und drei Fliesen fehlen und er nicht mit abwaschbaren Flächen ausgestattet ist, wie es sich der Kontrolleur vorstellt, dann ist hier vorgesehen, dass man eine Frist von 120 oder 180 Tagen gibt, innerhalb welcher dieser Raum den Bestimmungen angepasst sein muss. Es sollte nicht so sein, dass der Betroffene gleich das erste Mal eine Sanktion, eine Strafe erhält, sondern er sollte einen Zeitrahmen eingeräumt bekommen, innerhalb dessen er alles in Ordnung bringen muss. Ich glaube, dass dies eine bürgernahe Form der Verwaltung ist. Wenn zum Beispiel ein verfallenes Produkt in Form von Speisen verabreicht worden ist und jemand daraus resultierende Krankheitssymptome aufweist, dann ist dies ein irreversibler Schaden, der zu sanktionieren ist. Wir müssen schon ganz klar trennen, wo man verwarnen, vorbeugend intervenieren kann und wo man hingegen sanktionierend unterwegs sein muss, weil eine Sache begangen worden ist und daraus ein Schaden entstanden ist. In einem solchen Fall kann man nicht alles beiseite lassen und dem Betroffenen die Zeit geben, sich in Ordnung zu bringen. Hier geht man den Weg - was vielfach auch kritisiert wird -, dass zu schnell sanktioniert wird und Strafen verhängt werden, ohne dass man den Bürger darauf hinweist, wie er sich zu verhalten hat oder wie er die Dinge in Ordnung bringen kann. Mit diesem Artikel wendet man das Ganze in bürgernahe Form an. Dies ist die Zielsetzung der Landesregierung, die diesen Passus eingebracht hat.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento: respinto con 8 voti favorevoli e 15 voti contrari.
Chi chiede la parola sull'articolo 4-bis? La parola alla consigliera Unterberger, ne ha facoltà.

UNTERBERGER (SVP): Herr Landesrat! Ich möchte jetzt nicht Recht haben, aber bei den Beispielen, die Sie gebracht haben, kommen überhaupt keine Schäden vor. Sie sagen, dass, wenn jemand 50 Stundenkilometer hätte fahren müssen, er aber 100 gefahren ist, dann der Schaden schon irreversibel sei. Wenn der Betreffende nicht auf ein anderes Auto aufgefahren ist, dann ist überhaupt kein Schaden entstanden bzw. wenn in einem Raum drei Fliesen fehlen, wie Sie es gesagt haben, dann heißt dies zwar, dass jemand die Vorschriften verletzt hat, es aber nicht heißt, dass daraus ein Schaden entstanden ist.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): (*unterbricht – interrompe*)

UNTERBERGER (SVP): Dann sind nicht die Schäden irreversibel, sondern es sind überhaupt keine Schäden vorhanden! Dann ist nicht nur der Ermessensspielraum zu groß, sondern die Bestimmung ist auch völlig falsch formuliert. Die Beispiele, die Sie gemacht haben, fallen in diesen Artikel überhaupt nicht hinein. Bei allen Beispielen, die Sie gemacht haben, ist überhaupt kein Schaden entstanden. Kollege Vezzali wird mir diesbezüglich wahrscheinlich Recht geben.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Natürlich kann man es auch so auffassen, dass, wenn jemand verfallene Speisen verabreicht bekommt, der Kunde krank wird. Es ist gesagt worden, dass dies keine Beispiele für irreversible Schäden seien. Die Krankheit kann auch wieder zur Gesundheit führen, also ist es ein reversibler und kein irreversibler Schaden. Wenn man es möchte, dann kann man es auch so auslegen. Die Zielsetzung der Landesregierung war aber eine andere. Wenn jemand in der Raumausstattung nicht die richtigen Dinge anwendet, dann kann er dieses Fehlverhalten, wenn es festgestellt wird, in Ordnung bringen. Wenn hingegen jemand krank geworden ist, weil ihm verfallene Speisen verabreicht wurden, dann ist dies ein Schaden, der zu Lasten des Kunden eingetreten ist. Deshalb gibt es die Sanktionierung, wenn man diese zwei Vergleiche hernimmt. Ich möchte dies jetzt nicht juristisch interpretieren, denn dafür haben wir die Experten im Hause. Sinngemäß hat es die Landesregierung so gemeint und wenn es notwendig ist, wird sie es auch so interpretieren.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 4-bis: approvato con 15 voti favorevoli, 7 voti contrari e 1 astensione.

Art. 4-ter

Modifica della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, "Iniziativa della Provincia in materia di difesa dei consumatori e utenti"

1. La lettera c) del comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, e successive modifiche, è così sostituita:

"c) quattro membri nominati dalle associazioni di tutela dei consumatori e utenti."

Art. 4-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, „Initiativen des Landes im Bereich des Verbraucherschutzes“

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"c) vier Vertretern, die von Verbraucherschutzvereinigungen namhaft gemacht werden."

Leggo l'**emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Pöder: "L'articolo è soppresso". "Der Artikel wird gestrichen".

Leggo l'**emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Klotz e Knoll: "L'articolo è soppresso". "Der Artikel wird gestrichen".

Chi chiede la parola? Consigliere Knoll, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben bereits über die Funktion der Verbraucherschutzzentrale gesprochen und bewusst die Streichung dieses Artikels vorgesehen. Wenn ich unter Punkt c) die Worte "vier Vertreter, die von Verbraucherschutzvereinigungen namhaft gemacht werden" lese, dann erschließt sich einem nicht mehr, wer hier effektiv die Namhaftmachung vollzieht. Hier gibt es die berechtigte Sorge, dass einmal mehr diejenigen bevorzugt werden, die in einem bestimmten Moment gerade genehm sind, und vielleicht ein direkter Vorschlag der Verbraucherschutzzentrale nicht mehr zum Zuge käme. Deshalb eine ganz klare Forderung, diesen Artikel zu streichen, der, unserer Meinung nach, nicht im Sinne der Verbraucher ist.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Bereits in der Generaldebatte haben wir auf diesen Passus hingewiesen, der eindeutig darauf abzielt, die Rolle der Verbraucherzentrale zu schwächen. Laut diesem Entwurf werden jetzt statt vier Vertretern der Verbraucherzentrale vier Vertreter der Verbraucherschutzvereinigungen namhaft gemacht. Die starke Position der Verbraucherzentrale wird somit geschwächt und es werden sozusagen Nebenorganisationen, die es bereits gibt, in diese Funktion eingesetzt. Dies ist eine entschiedene Schwächung der Verbraucherzentrale, wobei dies auf der Linie liegt, die bereits in den letzten Jahren eingeschlagen worden ist. Die Verbraucherzentrale, wir wissen es, hat keine Probleme unterschiedlichen verbraucher-schutzfeindlichen Firmen, Unternehmen, Organisationen – erlauben Sie mir den Ausdruck – auf die Zehen zu treten und sie nimmt dabei auch mächtige Bankeninstitute nicht aus. Sie greift auch andere Stellen an und hat sich als Anwältin des Verbrauchers, der Verbraucherin bewährt. Sie ist sozusagen die wirklich funktionierende Volksanwaltschaft der Verbraucher. Dies muss man auch einmal festhalten, wobei Herr Andreaus in der Verbraucherzentrale eine enorm wichtige Rolle eingenommen hat. Diese Rolle soll im Landesbeirat durch wohl nur mehr eine Stimme für die Verbraucherzentrale geschwächt werden, und dies kann es und soll es auch nicht sein, denn eine Verbraucherzentrale ist dann stark, wenn sie wie eine Einheitsgewerkschaft die Kräfte bündelt. Sie kann notfalls auf andere Weise kontrolliert und diszipliniert werden, aber nicht durch diese systematische Schwächung.

Ich erinnere daran, dass bereits im letzten Jahr die Mittelzuweisung für die Verbraucherzentrale durch den Landeshauptmann deutlich gekürzt wurde, der es tief bedauert hat, dass er diese vornehmen musste. Dies ist jetzt ein weiterer Schlag gegen die Verbraucherzentrale. Wir brauchen als Bürgerinnen und Bürger mehr denn je einen guten Verbraucherschutz, denn wenn die Verbraucher geschützt sind und sie Anwälte haben, dann erweisen sie sich auch als Macht gegenüber Konzernen, Unternehmen usw. Deshalb bitten wir, die Streichungsanträge der Kollegen anzunehmen, damit die alte Bestimmung in Kraft bleibt. Dies wäre ganz wichtig, sodass wir die Kolleginnen und Kollegen der Mehrheit ersuchen, sich entsprechend ins Zeug zu legen, um die Rolle der Verbraucherzentrale weiterhin in ihrer effektvollen, auch sprachgruppenübergreifenden Funktion aufrecht zu erhalten. Wenn

die Verbrauchervereinigungen zum Zuge kommen sollen, wie in diesem Fall, dann könnte man auch sagen, dass man statt der vier Vertreter, die die Handelskammer stellt, jeweils auch den Bauernbund, den Unternehmerverband, den Wirtschaftsring und den Handwerkerverband hineinschicken könnte, somit hätte man auch eine Art von Aufsplitterung. Dies wäre die passende Analogie, aber dies wird natürlich nicht gemacht, sondern hier wird die geschlossene Farlang der Handelskammer weiterhin belassen und die Verbraucherzentrale darf sich künftig, mit diesem Artikel, mit weiteren Konkurrenzorganisationen aufsplittern. Ich warne davor, diesen Artikel zu ändern und bitte, den Streichungsanträgen der Kollegen zuzustimmen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir stimmen selbstverständlich diesem Streichungsantrag zu. Das ist die typische Politik des "divide et impera", weil wir die Position der Landesregierung, vor allem des Landeshauptmannes kennen, der der Verbraucherzentrale weitere Verbraucherschutzvereinigungen zur Seite stellen möchte. Was hier als Pluralismus verkauft wird oder verkauft werden soll, ist in Wirklichkeit eine Einschränkung der Tätigkeit der Verbraucherzentrale. Kollege Heiss hat vollkommen Recht, wenn er sagt, dass die eigentliche Volksanwaltschaft die Verbraucherschutzzentrale sei. Dies belegen ganz einfach die Zahlen – von Besucherzahlen kann man nicht sprechen – von Menschen, die diese Anlaufstelle aufsuchen. Wir werden beim Haushalts- bzw. Finanzgesetz die Möglichkeit haben, darüber noch einmal zu reden, weil wir eine Tagesordnung über die Ausstattung der Verbraucherschutzzentrale mit finanziellen Mitteln eingebracht haben. Ich denke, dass ein Beitrag von 1 Euro pro Einwohner sicherlich gerechtfertigt ist, aber wir wissen, dass die Landesregierung natürlich den umgekehrten Weg gehen möchte, denn sie wird die bescheidenen Mittel schlussendlich wiederum auf 4 oder 5 Vereinigungen aufteilen. Dies ist eine Retourkutsche - das muss man einfach so sehen - gegenüber einer objektiven Organisation, die ihre Aufgabe ernst nimmt. Wenn es der Landesregierung manchmal nicht gefällt, was aus der Verbraucherschutzzentrale kommt, wie letzthin die Zahlen über den Zahnarzttourismus, den die Landesregierung in diesem Ausmaß gerne bestreitet, dann sprechen die Zahlen hier eine andere Sprache. Ich denke, dass die Bürger schon ein Interesse nach objektiver Aufklärung, nach objektiver Information haben. Nachdem die Verbraucherschutzzentrale eine wertvolle Arbeit leistet, sollte man dies nicht unterminieren.

PICHLER ROLLE (SVP): Es ist so, dass die Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei bei den Arbeiten in der zuständigen Gesetzgebungskommission für die Streichung von zwei wesentlichen Absätzen gestimmt haben, sodass jetzt nur mehr ein Torso übriggeblieben ist, der eigentlich wenig Sinn ergibt. Das Ganze ist auch so zu erklären, dass wir es waren, die gemeinsam mit den Kollegen der Minderheit in der Opposition auf diesen Antrag aufmerksam geworden sind und in der Folge zur Sicherheit nicht den ganzen Artikel gestrichen haben, weil wir ad hoc nicht in der Lage waren zu verstehen, warum dieser Artikel in dieser Form in das Gesetz eingefügt worden ist. Deshalb haben wir uns entschieden, zwei Absätze zu streichen und nur mehr einen Aufhänger im Gesetz zu belassen, um bis zu den Abstimmungen im Plenum zu sehen, was wirklich Sache ist. In der Zwischenzeit haben sich einige Dinge geklärt bzw. sind einige Dinge geklärt worden, wobei sich einige positiv entwickelt haben. Die Kollegen, die Rücksprache mit der Verbraucherschutzzentrale haben – ich gehe einmal davon aus -, werden gehört haben, dass es in der Zwischenzeit zu mehreren Treffen zwischen dem Vorstand der Verbraucherschützer und den zentralen Diensten der Südtiroler Landesverwaltung und auch zu einer Aussprache mit dem Landeshauptmann gekommen ist, sodass eine Aufstockung der Mittel erfolgt ist und somit das Budget der Verbraucherzentrale wieder erhöht wurde, und das ist gut so. Ich bin auch überzeugt, dass eine Verbraucherzentrale, so kritisch sie auch sein mag und sein muss, im Interesse des Verbraucherschutzes und eines möglichst neutralen und objektiven Verbraucherschutzes mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden muss.

Dazu ist noch zu sagen, dass in der Tat Überlegungen angestellt werden müssen, was die Zuweisung dieses Dienstes an eine einzige Zentrale anbelangt und ob hier nicht ein Weg beschritten werden muss, der möglicherweise auch, angepasst an die europäischen Bestimmungen, über eine Ausschreibung erfolgen muss. Aber auch hierzu hat es bereits Gespräche gegeben, wobei festgestellt worden ist, dass man eine Ausschreibung auch so gestalten kann, dass man jene belohnt und bestärkt, die gemeinsam einen Weg suchen und eine gemeinsame Verbraucherzentrale auf die Beine bringen, dass wir bei einer Ausschreibung also nicht möglicherweise Parameter verwenden, die den Zentrifugalkräften und der Zersplitterung dienlich sind. Es ist klar, dass man es auch nach dem "divide et impera" – dies ist bereits erwähnt worden -, ansetzen könnte, dass man also eine Ausschreibung in die Wege leitet und sagt, dass sich das Ganze in verschiedene Organisationen aufteilen muss, wo jede ein wenig gefüttert wird und quasi auf Bestellung bestimmte Gutachten vorbringt, die sich möglicherweise noch widersprechen und unterschiedlich sind. Dann hätte man eine heillose Konfusion gestiftet. Man hätte dann vermutlich einige Kategorien bedient, aber dies wäre dann nicht mehr jener Verbraucherschutz, den wir uns wünschen. Wir stimmen

selbstverständlich für die Streichung dieses Artikels, denn wir hätten vorgehabt, dem Artikel keinesfalls zuzustimmen und ihn abzulehnen, aber in dem Fall geht auch die Streichung des Artikels für uns in Ordnung. Wir hoffen, dass die Gespräche – es hat bereits zwei oder drei Gesprächsrunden gegeben – zu einem positiven Ende kommen und wir in Südtirol weiterhin einen starken glaubwürdigen Verbraucherschutz haben.

PÖDER (UFS): Es soll nur noch einmal erwähnt werden, welche wichtige Aufgabe die Verbraucherzentrale hat. Dies wurde bereits in den anderen Debattenbeiträgen getan. Ich denke, wenn man sich den Aufgabenbereich, den Informationsbereich anschaut, den die Verbraucherzentrale über das Internet anbietet, dann versteht man schon, dass sie manchen auch auf die Füße tritt; dies ist mir schon klar. Wenn sie zum Beispiel die Zinsvergleiche für Wohnbaurdarlehen in Südtirol anstellt, dann ist dies sicherlich keine von den Banken gewünschte Tätigkeit, selbstverständlich nicht. Es gibt immer wieder Bankinstitute, die die eigenen Zinsen nicht so mitteilen, obwohl es im Prinzip kein Geheimnis ist oder sein darf, aber die Zinsbedingungen werden nicht unbedingt der Verbraucherzentrale mitgeteilt, damit diese dann auch eine Aufstellung und eine Auflistung machen kann. Ich denke schon, dass man in den vergangenen Jahren bereits gesehen hat, dass hier eine schleichende oder auch teilweise auch offene Aushöhlung der Tätigkeit und der Arbeitskraft der Verbraucherzentrale im Gange war und im Gange ist. Wenn dies von der Mehrheit des Landtages verhindert wird, dann ist es absolut positiv.

EGGER (Die Freiheitlichen): Geschätzter Fraktionssprecher der Volkspartei, lieber Elmar! Irgendwie verstehe ich dieses ganze Hin und Her ehrlich gesagt nicht. Zum einen kürzt man der Verbraucherzentrale einen Teil des Beitrages, zum anderen versucht man das Gesetz zu ändern, indem man Alternativen zur Verbraucherzentrale schaffen und somit die Verbraucherzentrale, die bestens funktioniert, schwächen will. Urplötzlich geht man dann einen Schritt zurück. Zum einen werden Aussprachen gemacht und der Beitrag wird wieder erhöht und zum anderen wird jetzt im Landtag der entsprechende Passus zurückgezogen. Was hier gelaufen ist, erschließt sich mir nicht ganz. Dieses Trara hätte man sich eigentlich sparen können. Ich kann es mir nur so erklären, dass innerhalb der Mehrheit offensichtlich einige Kolleginnen oder Kollegen der Meinung waren, dass dieser Weg kein guter Weg ist. Wenn ich so in die Runde schaue, dann sehe ich von den anwesenden Kollegen, die kein Regierungsamt bekleiden, aber zur Mehrheit gehören, einige, die es sich manchmal durchaus leisten, eine eigene Meinung zu haben und auch die Bereitschaft zeigen und, meiner Meinung nach, zur Verbraucherzentrale stehen. Ich kann es nur so interpretieren, dass man die Mehrheit für die vorgeschlagene Regelung nicht mehr hatte, ansonsten verstehe ich dieses Theater wirklich nicht.

PICHLER ROLLE (SVP): Ich möchte hier das Recht für die Abgeordneten der Mehrheit reklamieren, dass sie auf ihren Schultern einen eigenen Kopf tragen, mit dem sie denken können. Wir sind alle gewählt worden, sind alle Abgeordnete, haben hier unsere Tätigkeit zu erfüllen und wir können alle bewerten und haben alle gemeinsam eine Kontrollfunktion. Die Kontrollfunktion ist nicht ausschließlich der Opposition überlassen, sondern in einem Parlament hat das Plenum an und für sich die Kontrollfunktion über die Regierung. Dies sollte in einer Demokratie eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, die nicht erklärt werden muss.

Ich möchte dem Kollegen Egger noch einmal sagen, dass es die Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei waren, die in der zuständigen Gesetzgebungskommission für die Streichung dieser Artikel gesorgt haben, und zwar einhellig. Wir haben diese Artikel herausgestrichen, nachdem dies der Generaldirektor Dr. Berger – er war bei der Debatte anwesend - mit europarechtlichen Auflagen begründet hat. Wir haben mit der Verbraucherschutzzentrale Rücksprache gehalten, über die Mittagspause uns verständigt und haben den Artikel aus dem Gesetz genommen und stehen konsequent dazu. Wir haben nicht einmal unsere Linie geändert, sondern sind auf dieser geblieben. Die Landesregierung hat im Vorjahr für den Haushalt dieses Jahres den Beitrag an die Verbraucherschutzzentrale aus dem Landesbudget etwas zurückgenommen. Sie werden vielleicht auch wissen - damit die Information vollständig ist -, dass über die Region der Verbraucherschutzzentrale ein entsprechender Beitrag gewährt worden ist, sodass diese Reduzierung abgefedert und abgemildert werden konnte. In diesem Jahr ist im Haushaltsansatz des Landes erneut eine Erhöhung des Beitrages an die Verbraucherschutzzentrale vorgesehen, sodass man jetzt gemeinsam nach einem Weg sucht. Das Problem hat einzig und allein mit europarechtlichen Auflagen zu tun, und zwar mit der Frage, in welcher Art und Weise man diesen Dienst zusprechen kann. Wenn Sie sich in die Materie eingearbeitet haben, dann wissen Sie vielleicht auch, dass es in Südtirol eine zweite Verbraucherschutzorganisation gibt, die einige Male bereits angemerkt hat, dass sie der Ansicht ist, dass hier nicht alles mit rechten Dingen laufe. Ich möchte den Namen nicht nennen, aber wir alle kennen den Herrn, der regelmäßig darauf aufmerksam macht und sagt, dass er auch eine Verbraucherschutzorganisation sei und das

gleiche Anrecht habe, sich hier dementsprechend einzuhaken. Dieser Herr ist immer wieder derjenige, der sagt, dass die Gesetze eingehalten werden müssen und sie derzeit nicht erfüllt würden. So einfach ist die Welt, so ist es manchmal ablesbar und so konsequent war auch die Haltung der SVP in dieser Frage.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: approvato all'unanimità. Decade l'emendamento n. 2, che ha lo stesso tenore. L'articolo 4-ter è quindi soppresso.

Art. 5

Modifica della legge provinciale 2 maggio 1995, n. 10, "Provvedimenti relativi al personale delle Unità Sanitarie Locali"

1. Dopo l'articolo 10 della legge provinciale 2 maggio 1995, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 10-bis (Procedimenti pendenti) - 1. I procedimenti pendenti alla data di entrata in vigore della presente legge innanzi a strutture ispettive provinciali per l'accertamento di violazioni in materia di organizzazione dell'orario di lavoro commesse in epoca anteriore alla data di entrata in vigore della legge 24 dicembre 2007, n. 244, e del decreto-legge 25 giugno 2008, n. 112, convertito in legge, con modificazioni, con legge 6 agosto 2008, n. 133, e per l'irrogazione delle relative sanzioni amministrative sono archiviati."

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 2. Mai 1995, Nr. 10, „Maßnahmen in Bezug auf das Personal der Sanitätseinheiten“

1. Nach Artikel 10 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1995, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 10-bis (Anhängige Verfahren) - 1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Inspektionsstrukturen des Landes anhängigen Verfahren zur Ermittlung von Übertretungen auf dem Gebiet der Arbeitszeitgestaltung für Handlungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244, und des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008, Nr. 112, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, mit dem Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133, begangen wurden, und zur Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen, sind archiviert.“

Leggo l'**emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss: "L'articolo è soppresso". "Der Artikel wird gestrichen".

La parola al consigliere Dello Sbarba.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ho già spiegato in discussione generale di cosa si trattava. Era una violazione delle norme contrattuali sull'orario di lavoro dei medici. "Colpevoli" della violazione direttamente e personalmente sono i quattro vertici delle ex ASL della Provincia di Bolzano. Naturalmente l'indicazione era venuta dalla Giunta provinciale e la cosa paradossale che è successa, ma questo dà fiducia alla nostra amministrazione, è che un altro reparto dell'amministrazione provinciale, gli ispettori del lavoro, sono intervenuti e hanno multato questi responsabili delle ASL per comportamento antisindacale e violazione delle norme contrattuali sull'orario di lavoro. Queste persone hanno addosso queste gravose multe e la cosa non fa piacere a nessuno. Io ribadisco il fatto che un funzionario di altissimo livello aveva il dovere di non ottemperare alle indicazioni che gli erano venute dalla politica opponendo a queste indicazioni la propria professionalità, la propria competenza e la propria responsabilità e dicendo: su questa strada non si può andare, se voi mi fate fare questo c'è il rischio di esporre me stesso e l'amministrazione a dei danni anche economici di cui io non mi posso assumere le responsabilità, e doveva rimandare al mittente le indicazioni. Invece queste quattro persone hanno messo in pratica le indicazioni della Provincia facendo firmare una dichiarazione, poi dichiarata illegittima dall'ufficio del lavoro, per cui i medici lavorano 56 ore invece di 48 alla settimana.

Noi abbiamo presentato questo emendamento soppressivo come forma di protesta contro questa cosa, perché è paradossale che il Consiglio provinciale cancelli gli esiti di un'inchiesta e di un provvedimento preso da una parte dell'amministrazione provinciale, tra l'altro competente nel sorvegliare il rispetto degli orari di lavoro, per difendere un'altra parte dell'amministrazione provinciale che invece gli orari di lavoro li ha violati. Questo è il nostro problema, un problema di diritto del lavoro. Sul fatto se poi queste persone avessero ragione o no, si può discu-

tere. Il problema è che i medici si appellavano ad un contratto che i vertici dell'ASL hanno violato. Noi crediamo che naturalmente la Provincia non debba lasciare da soli sotto la pioggia queste persone, però riteniamo che lo debba fare non scrivendolo in una legge, ma che debba cercare un'altra strada per riparare ad un errore che innanzitutto ha fatto la politica e poi, però in secondo luogo, anche l'amministrazione. So che tra l'opposizione dopo di me parlerà il collega Egger con cui ci siamo confrontati in commissione e credo che lui il carattere paradossale della situazione lo condivida e poi non condivida le conseguenze che noi traiamo, e ha più di me molta più esperienza amministrativa, però il fine di questo emendamento che non verrà accettato è quello di mettere in evidenza il modo in cui la Giunta provinciale si muove nei confronti della propria amministrazione.

EGGER (Die Freiheitlichen): Dieser Artikel ist auch für mich sehr brisant. Die vier früheren Generaldirektoren wurden alle persönlich vom Arbeitsinspektorat zur Zahlung einer Strafe zwischen 4.000 und 5.000 Euro pro Person verurteilt, was ein sehr erheblicher Betrag ist. Warum? Dies deshalb, weil die Ruhezeiten der Ärzte nicht eingehalten werden konnten und auch zu viele Stunden gearbeitet wurde. Herr Landesrat, ich glaube, dass ich alles richtig vernommen habe. In der Kommission – Dello Sbarba hat vollkommen Recht – haben wir über diesen Artikel lang und breit diskutiert. Ich habe damals die Meinung vertreten, und vertrete sie auch noch heute, dass dieser Artikel für mich zweifach zu bewerten ist. Einmal verstehe ich, dass die damaligen Generaldirektoren der vier Sanitätseinheiten bemüht waren, den Dienst zu garantieren, das heißt, sie mussten mit den gegebenen personellen Ressourcen – ich glaube, dass es ansonsten im Lande 200 Ärzte mehr gebraucht hätte – auskommen und haben eigentlich nur versucht, für den Bürger, für den Patienten einen effizienten Dienst zu garantieren. Ich glaube, dass man sie vor dieser Strafe schützen muss.

Zum anderen – das sage ich ganz offen – bin ich ein Gegner von Gesetzen, die für gewisse Personen oder kleinere Personengruppen gemacht werden. In diesem Fall überwiegt bei mir – ich sage es ganz einfach – der politische Hausverstand, weil ich der Meinung bin, dass es hier nicht um Eigennutz gegangen ist, sondern man jetzt im Nachhinein zugunsten einiger Personen das Gesetz so macht, wie sie es brauchen. Niemand hat sich hier bereichert, niemand hat hier irgendetwas gemacht, wovon er einen persönlichen Vorteil gezogen hätte. Ich bin der Meinung, dass das Gewicht mehr dorthin zu verlegen ist, dass der Dienst funktioniert, denn vor allem in den Bezirken draußen, in den drei kleineren Krankenhäusern, hätte eine andere Regelung der ärztlichen Arbeitszeit oder der ärztlichen Ruhepausen, die vorgeschrieben sind, zu gewaltigen Engpässen geführt. In diesem Sinne muss ich zusammenfassend sagen, dass ich persönlich für diesen Artikel 5 stimmen werde. Ich weiß nicht, was meine Fraktion diesbezüglich machen wird.

THEINER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Familie – SVP): In der Tat ist es so, dass die Vorhaltungen im Jahr 2007 zugestellt wurden. Die Kontrollen betrafen den Zeitraum vom 1.10.2005 bis 1.10.2006. Eine strikte Anwendung der Bestimmungen, Herr Dello Sbarba – er ist im Moment nicht im Saal, aber vielleicht wird es ihm Hans Heiss ausrichten – hätte die Schließung der Bezirkskrankenhäuser und auch mehrerer Abteilungen der Schwerpunktkrankenhäuser zur Folge gehabt. Wir müssen sagen, dass, Gott sei Dank, die damaligen Generaldirektoren Mut bewiesen und den Betrieb aufrechterhalten haben. Sie haben es nicht im Eigeninteresse, sondern im Interesse der Allgemeinheit gemacht. Wenn sie dafür bestraft werden würden, dann wäre dies, glaube ich, alles andere als korrekt. Deshalb stehen wir voll zu diesem Artikel. Ich glaube, dass die vier ehemaligen Generaldirektoren absolut im Interesse der Allgemeinheit gehandelt und es ermöglicht haben, dass der Betrieb der Krankenhäuser aufrechterhalten werden konnte.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento: respinto con 3 voti favorevoli, 20 voti contrari e 1 astensione.

Chi chiede la parola sull'articolo 5? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 3 voti contrari e 2 astensioni.

Art. 5-bis

Modifica della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, "Riordinamento del servizio sanitario provinciale"
1. L'articolo 49 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, è così sostituito:

"Art. 49 (Governo e gestione della formazione continua in sanità) – 1. Il sistema di formazione continua in sanità prevede l'istituzione dei seguenti organi collegiali:

- a) la Conferenza provinciale per il governo della formazione continua in sanità, come organismo strategico, d'indirizzo e di garanzia del sistema della formazione continua in sanità. La Confe-*

- renza è composta da un massimo di 15 membri, rappresentanti della Ripartizione sanità della Provincia, dell'Azienda sanitaria dell'Alto Adige e degli ordini e collegi professionali;
- b) la Commissione provinciale per la formazione continua CME, come organismo tecnico scientifico con il compito di accreditamento delle strutture di formazione continua (provider). La Commissione è composta da un massimo di cinque esperti nell'ambito della formazione ed è presieduta da un rappresentante della Ripartizione sanità della Provincia.
2. La composizione e il funzionamento degli organismi di cui al comma 1 nonché le modalità di consultazione dei rappresentanti delle categorie professionali interessate sono disciplinati con regolamento di esecuzione, in osservanza dei principi stabiliti dalla normativa statale.”

Art. 5-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“

1. Artikel 49 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, erhält folgende Fassung:
„Art. 49 (Steuerung und Verwaltung der Weiterbildung im Gesundheitswesen) – 1. Im System der Weiterbildung im Gesundheitswesen werden folgende Kollegialorgane eingerichtet:
- a) die Landeskonferenz für die Steuerung der Weiterbildung im Gesundheitswesen, als Gremium der strategischen Ausrichtung, der Richtlinien und als Garant im Weiterbildungssystem im Gesundheitswesen. Die Konferenz besteht aus maximal 15 Mitgliedern und ist zusammengesetzt aus Vertretern der Abteilung Gesundheitswesen, des Südtiroler Sanitätsbetriebes und der Berufskammern und Berufsverbände,
- b) die Landeskommision für die ständige Weiterbildung CME, als wissenschaftliches Fachgremium, dem die Akkreditierung der Weiterbildungseinrichtungen (Provider) obliegt. Die Kommission besteht aus maximal fünf Experten im Bildungsbereich und wird von einem Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen des Landes geleitet.
2. Mit Durchführungsverordnung werden, in Beachtung der Grundsätze der staatlichen Bestimmungen, die Zusammensetzung der in Absatz 1 genannten Kollegialorgane, deren Arbeitsweise und die Art und Weise der Einbeziehung der Vertreter der interessierten Berufsgruppen geregelt.“

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 14 voti favorevoli e 7 astensioni. L'articolo 6 è stato respinto dalla commissione legislativa.

Art. 7

Modifica della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14, “Norme in materia di programmazione, contabilità, controllo di gestione e di attività contrattuale del servizio sanitario provinciale”

1. Sono abrogati gli articoli 22, 23, 24 e 25 della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14.

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, „Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes“

1. Die Artikel 22, 23, 24 und 25 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, sind aufgehoben.

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 7 astensioni.

Art. 8

Modifica della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, “Responsabilità amministrativa degli amministratori e del personale della Provincia e degli Enti provinciali”

1. Dopo il comma 6 dell'articolo 2 della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, sono aggiunti i seguenti commi 7, 8 e 9:

“7. Nell'esercizio delle funzioni connesse con le iscrizioni tavolari il conservatore e la conservatrice dei libri fondiari è responsabile nei limiti in cui risponde il giudice tavolare.

8. La responsabilità patrimoniale del personale direttivo, docente, educativo e non docente del sistema provinciale di istruzione e formazione di cui all'articolo 1, comma 5, della legge provinciale 16

luglio 2008, n. 5, e delle istituzioni educative provinciali per danni arrecati direttamente all'Amministrazione in connessione a comportamenti degli alunni è limitata ai soli casi di dolo o colpa grave nell'esercizio della vigilanza sugli alunni stessi.

9. La limitazione di cui al comma 8 si applica anche alla responsabilità del predetto personale verso l'Amministrazione che risarcisca il terzo dei danni subiti per comportamenti degli alunni sottoposti alla vigilanza. Salvo rivalsa nei casi di dolo o colpa grave, l'Amministrazione si surroga al personale medesimo nelle responsabilità civili derivanti da azioni giudiziarie promosse da terzi.”

2. Alla fine del comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, è aggiunto il seguente periodo: “, anche in caso di accertata colpa lieve e compensazione delle spese per i procedimenti innanzi alla Corte dei conti, nonché in caso di coinvolgimento, in quest'ultimi procedimenti, nella fase istruttoria, ove ritenuto congruo dall'Avvocatura della Provincia”.

Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, „Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes“

1. Nach Artikel 2 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, werden folgende Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:

„7. Bei der Ausübung der Befugnisse in Zusammenhang mit den Grundbucheintragungen haftet der Grundbuchführer und die Grundbuchführerin im Rahmen der Haftung des Grundbuchsrichters.

8. Die vermögensrechtliche Haftung des Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals sowie des nicht unterrichtenden Personals des Bildungssystems des Landes laut Artikel 1 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, und der Landeserziehungseinrichtungen ist für Schäden, die der Verwaltung durch das Verhalten der Schüler direkt zugefügt werden, auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Aufsicht beschränkt.

9. Die Einschränkung laut Absatz 8 wird auch auf die Haftung des genannten Personals gegenüber der Verwaltung angewandt, welche die durch das Verhalten der unter Aufsicht stehenden Schüler Dritten zugefügten Schäden ersetzt. Unbeschadet des Rückgriffsrechts im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit tritt für die privatrechtliche Haftung aus den gerichtlichen Klagen Dritter die Verwaltung an die Stelle des Personals.“

2. In Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, wird nach den Wörtern „verwickelt wurden“ folgender Satz eingefügt: „; dies auch dann, wenn bei Verfahren vor dem Rechnungshof eine leichte Fahrlässigkeit festgestellt wird und die Kosten kompensiert werden, sowie im Falle einer Verwicklung in die Untersuchungsphase letzterer Verfahren, sofern von der Anwaltschaft des Landes für angemessen erachtet“.

La parola al consigliere Egger, prego.

EGGER (Die Freiheitlichen): Nachdem ich früher einmal Grundbuchführer war - es war in den 90er-Jahren, wobei sich in der Zwischenzeit in diesem Bereich einiges getan hat -, möchte ich den zuständigen Landesrat fragen, was genau mit diesem Punkt 7 gemeint ist, in dem es um die Haftung der Grundbuchführer bzw. Grundbuchführerin im Zusammenhang mit den Grundbucheintragungen geht. Ich möchte dies bitte erklärt haben.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten! Kollege Egger hat eine Frage an den zuständigen Landesrat gestellt, der offensichtlich nicht im Saal ist.

PRESIDENTE: Chiamiamo l'assessore Berger. Adesso é arrivato. Chiedo al consigliere Egger se vuole ripetere la domanda.

EGGER (Die Freiheitlichen): Herr Landesrat! Nachdem ich früher auch einmal das ehrenvolle Amt des Grundbuchführers innehatte – es ist bereits einige Jahre her -, hätte ich gerne erfahren, was mit der Haftung des Grundbuchführers/der Grundbuchführerin im Zusammenhang mit den Grundbucheintragungen gemeint ist.

BERGER (Landesrat für Tourismus, Landwirtschaft, Grundbuch und Kataster – SVP): Herr Egger! Hier geht es grundsätzlich um die Haftung. Es hat nämlich Fälle gegeben, bei denen aus irgendwelchen unerfind-

lichen Gründen zum Beispiel bei einer Eintragung mit einer Anmerkung, die vorher bestand, oder bei einer Übertragung von einem System in das andere, irgendetwas vergessen oder falsch angemerkt worden ist und es keinen Rekurs gegeben hat. Die Person, die davon betroffen war, hat nicht entsprechend kontrolliert - es gibt nämlich immer diese Übergangszeit, in der die Leute aufgefordert werden nachsehen, ob irgendetwas nicht stimmt und in der sie dann Rekurs machen können -, sodass die Frage aufgetaucht ist, wer für solche Fehler haftet. Wir haben letztthin zwei Streitfälle gehabt, bei denen bei einer normalen Eintragung - nicht bei der Übertragung von händischen, sondern bei informatischen Eintragungen - irgendetwas falsch gemacht worden ist, sodass die Haftungsfrage aufgetaucht ist. Es war nämlich so, dass der Grundbuchführer in ganz persönlicher Haftung für die Schäden aufzukommen hatte. Aus diesem Grunde haben wir gesagt, dass wir die Haftungsfrage irgendwo festhalten müssen, denn irren ist menschlich und niemand macht etwas wissentlich und willentlich falsch. Wir möchten jetzt den Weg gehen, bei der Haftungsfrage auch eine breitere Basis zu schaffen und haben bereits jetzt eine Versicherung abgeschlossen, mit dem Ziel, dass, wenn dem Grundbuchführer ein beruflicher Fehler unterläuft, er nicht dann womöglich um Haus und Hof kommt.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 8: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 9

*Modifica della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12,
"Servizi pubblici locali"*

1. Al comma 4 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono soppresse le parole: "o indirettamente".
2. (respinto)
3. (respinto)

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, „Lokale öffentliche Dienstleistungen“

1. In Artikel 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, sind die Wörter „oder indirekt“ aufgehoben.
2. (abgelehnt)
3. (abgelehnt)

Do lettura **dell'emendamento n. 1**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss che dice: "L'articolo è soppresso".

"Der Artikel wird gestrichen".

Do lettura **dell'emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Klotz e Knoll che dice: "L'articolo è soppresso".

Der Artikel wird gestrichen".

Do lettura **dell'emendamento n. 3**, presentato dal consigliere Pichler Rolle che dice: Dopo il comma 3 viene aggiunto il seguente comma 4:

"4. Nel comma 5 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, le parole "entro il 31 dicembre 2010" sono sostituite dalle parole "entro il 31 dicembre 2011".

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"4. In Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, sind die Worte "innerhalb vom 31. Dezember 2010" durch die Worte "innerhalb vom 31. Dezember 2011" ersetzt.

La parola al consigliere Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dies ist, wenn man es so will, bald erläutert. Wir freuen uns, dass die anderen beiden Passus abgelehnt wurden, die eine Kumulierung von Verwalterbezügen ermöglicht hätten, aber, Gott sei Dank, ist durch eine frühzeitige Aktion in der Öffentlichkeit sehr deutlich geworden, dass diese Kumulierung eigentlich absolut unrechters war. Jetzt ist der Artikel nur mehr ein kleiner Torso, in dem laut dem Gesetz über die lokalen öffentlichen Dienstleistungen vorgesehen wäre, dass Gesellschaften keine Beteiligungen haben, wenn sie nicht direkt institutionellen Zwecken dienen. Hier wurden sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen untersagt, das heißt, dass es etwa im Bereich des Landes möglich ist, dass eine Gesell-

schaft an einer anderen Gesellschaft sozusagen im "Subappalto" beteiligt ist. Es gibt zum Beispiel die STA, die früher Anteile am Flughafen gehalten hat, oder andere, die indirekte Beteiligungen halten. Wenn dieser Passus drinnen bliebe, dann wären diese nicht verpflichtet, diese Beteiligungen abzustoßen, weshalb wir diese Streichung eingefügt haben. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dieser Änderungsantrag genehmigt würde, weil damit auch die Pflicht, indirekte Beteiligungen - ich denke dabei auch an die Air Alps, die nach wie vor irgendwo im Schatten dahinnottet -, abzustoßen, weil sie nicht primär den institutionellen Zwecken der Landesverwaltung dienen, festgeschrieben würde. Das Landesgesetz, das wir genau vor drei Jahren verabschiedet haben, spricht hier eine klare Sprache.

Kollege Pichler Rolle hat einen Änderungsantrag eingebracht, wonach diese Abtretung um ein Jahr verschoben, also in die Länge gezogen werden kann. Das ist natürlich auch eine Möglichkeit, aber wir werden in jedem Fall sehr genau hinsehen, ob es dann in einem Jahr wirkungsvoll wird. Deshalb bitten wir präventiv diese Streichung anzunehmen und allenfalls bis 2011 weitere Entscheidungen abzuwarten.

PICHLER ROLLE (SVP): Ich ziehe meinen Änderungsantrag zurück, weil in der Zwischenzeit neue Bestimmungen in das staatliche Stabilitätsgesetz eingeflossen sind. Daher ist es nicht notwendig, dass man diesen Passus aufrechterhält. Es geht darum, dass Gemeinden bis zu 30.000 Einwohner generell befreit sind, und Gemeinden, die darüber sind, bei uns das Problem nicht haben.

PRESIDENTE: L'emendamento n. 3 del consigliere Pichler Rolle è ritirato.

Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto con 9 voti favorevoli e 14 voti contrari. Di conseguenza l'emendamento n. 2, dello stesso tenore, decade.

Chi chiede la parola sull'articolo 9? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 14 voti favorevoli e 10 voti contrari.

Art. 10

Modifica della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, "Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale"

1. La lettera c) del comma 1 dell'articolo 7-ter della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

"c) la viabilità insistente sulle aree di cui alle lettere a) e b);"

2. Al comma 1 dell'articolo 14 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole: "articolo 8, commi 3 e 4" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole: "articolo 7-quater, commi 1 e 2".

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, „Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist“

1. Artikel 7-ter Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„c) das Verkehrsnetz, sofern es in Zonen laut Buchstaben a) und b) fällt.“

2. In Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter „Artikel 8 Absätze 3 und 4“ jeweils durch die Wörter „Artikel 7-quater Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Leggo l'emendamento n. 1 presentato dal presidente della Giunta Durnwalder: Dopo il comma 2 dell'articolo 10 sono aggiunti i seguenti commi da 3 a 9:

"3. Nell'articolo 6-bis, commi 1 e 4, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole "articolo 4 della legge 4 gennaio 1968, n. 15, e successive modifiche" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 47 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445".

4. Nell'articolo 9, comma 1, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, le parole "dell'articolo 8" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "degli articoli 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14".

5. Nell'articolo 13, comma 2, e nell'articolo 16, comma 2, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole "articolo 4 della legge 4 gennaio 1968, n. 15" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 47 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445".

6. Nell'articolo 14, comma 1, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 le parole "articolo 8, commi 3 e 4" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 7-quater".

7. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

1. Se un'area, in base alle indicazioni di piano urbanistico, di piano di attuazione o di piano di recupero, è soggetta all'espropriazione, la Provincia e gli altri enti pubblici competenti all'esecuzione delle opere, impianti o servizi, o loro concessionari, possono procedere alla determinazione dell'indennità di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù spettante agli aventi diritto ai sensi degli articoli 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14.

8. Nell'articolo 16, comma 2, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 e successive modifiche, le parole "il Direttore della Ripartizione provinciale amministrazione del patrimonio emette il decreto definitivo di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù" sono sostituite dalle parole "viene emesso il decreto definitivo di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù".

9. La lettera a) del comma 5 dell'articolo 32-bis della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

a) nella misura corrispondente al valore del bene ai sensi degli articoli 7-quater, 7-quinquies und 8 utilizzato per scopi di pubblica utilità;"

Nach Artikel 10 Absatz 2 werden folgende Absätze von 3 bis 9 eingefügt:

"3. In Artikel 6-bis Absätze 1 und 4 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15, in geltender Fassung" jeweils durch die Wörter "Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445" ersetzt.

4. In Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, sind die Wörter "Artikel 8" jeweils durch die Wörter "den Artikeln 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14" ersetzt.

5. In Artikel 13 Absatz 2 und in Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15" jeweils durch die Wörter "Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445" ersetzt.

6. In Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, sind die Wörter "Artikel 8 Absätze 3 und 4" jeweils durch die Wörter "Artikel 7-quater" ersetzt.

7. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

1. Unterliegt eine Fläche der Enteignung auf Grund der Angaben des Bauleitplanes, des Durchführungsplanes oder des Wiedergewinnungsplanes, können das Land und die anderen öffentlichen Körperschaften, die für die Ausführung der Bauten, Anlagen und Einrichtungen zuständig sind, oder deren Konzessionäre die Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung oder die Auferlegung der Dienstbarkeit veranlassen, welche den Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14 zusteht.

8. In Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "erlässt der Direktor der Landesabteilung Vermögensverwaltung das endgültige Enteignungs- oder Belastungsdekret" durch die Wörter "wird das endgültige Enteignungs- oder Belastungsdekret erlassen" ersetzt.

9. Artikel 32-bis Absatz 5 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

a) im Ausmaß entsprechend dem Wert des Gutes gemäß den Artikeln 7-quater, 7-quinquies und 8, welches für gemeinnützige Vorhaben benutzt wurde,"

A questo emendamento è stato presentato un **subemendamento, n. 1.1** dal presidente Durnwalder che leggo: L'emendamento è così sostituito:

1. Il comma 2 dell'articolo 10 è così sostituito:

"2. Nell'articolo 14, comma 1, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 le parole "articolo 8, commi 3 e 4" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 7-quater"."

2. Dopo il comma 2 sono aggiunti i seguenti commi da 3 a 8:

"3. Nell'articolo 6-bis, commi 1 e 4, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole "articolo 4 della legge 4 gennaio 1968, n. 15, e successive modifiche" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 47 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445".

4. Nell'articolo 9, comma 1, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, le parole "dell'articolo 8" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "degli articoli 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14".

5. Nell'articolo 13, comma 2, e nell'articolo 16, comma 2, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, le parole "articolo 4 della legge 4 gennaio 1968, n. 15" sono sostituite entrambe le volte in cui ricorrono dalle parole "articolo 47 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445".

6. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

1. Se un'area, in base alle indicazioni di piano urbanistico, di piano di attuazione o di piano di recupero, è soggetta all'espropriazione, la Provincia e gli altri enti pubblici competenti all'esecuzione delle opere, impianti o servizi, o loro concessionari, possono procedere alla determinazione dell'indennità di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù spettante agli aventi diritto ai sensi degli articoli 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14.

7. Nell'articolo 16, comma 2, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 e successive modifiche, le parole "il Direttore della Ripartizione provinciale amministrazione del patrimonio emette il decreto definitivo di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù" sono sostituite dalle parole "viene emesso il decreto definitivo di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù".

8. La lettera a) del comma 5 dell'articolo 32 bis della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

a) nella misura corrispondente al valore del bene ai sensi degli articoli 7-quater, 7-quinquies und 8 utilizzato per scopi di pubblica utilità;"

Der Änderungsantrag wird wie folgt ersetzt:

1. Artikel 10, Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. In Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, sind die Wörter "Artikel 8 Absätze 3 und 4" jeweils durch die Wörter "Artikel 7-quater" ersetzt."

2. Nach Artikel 10 Absatz 2 werden folgende Absätze von 3 bis 8 eingefügt:

"3. In Artikel 6-bis Absätze 1 und 4 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15, in geltender Fassung" jeweils durch die Wörter "Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445" ersetzt.

4. In Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, sind die Wörter "Artikel 8" jeweils durch die Wörter "den Artikeln 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14" ersetzt.

5. In Artikel 13 Absatz 2 und in Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15" jeweils durch die Wörter "Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445" ersetzt.

6. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

1. Unterliegt eine Fläche der Enteignung auf Grund der Angaben des Bauleitplanes, des Durchführungsplanes oder des Wiedergewinnungsplanes, können das Land und die anderen öffentlichen Körperschaften, die für die Ausführung der Bauten, Anlagen und Einrichtungen zuständig sind, oder deren Konzessionäre die Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung oder die Auferlegung der Dienstbarkeit veranlassen, welche den Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 7-quater, 7-quinquies, 8, 10, 13 und 14 zusteht.

7. In Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter "erlässt der Direktor der Landesabteilung Vermögensverwaltung das endgültige Enteignungs- oder Belastungsdekret" durch die Wörter "wird das endgültige Enteignungs- oder Belastungsdekret erlassen" ersetzt.

8. Artikel 32-bis Absatz 5 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

a) im Ausmaß entsprechend dem Wert des Gutes gemäß den Artikeln 7-quater, 7-quinquies und 8, welches für gemeinnützige Vorhaben benutzt wurde,"

La parola all'assessore Mussner per l'illustrazione.

MUSSNER (Landesrat für Bauten, ladinische Schule und Kultur und Vermögensverwaltung – SVP):

Beim Änderungsantrag Nr. 1.1 geht es um eine rein technische Korrektur, so wie sie vom Rechtsamt empfohlen wurde. Die Inhalte sind dieselben wie im Änderungsantrag Nr. 1. Es gibt oft Probleme, weil bei der Bewertung des Gutes immer die Preise angegeben werden, die für das landwirtschaftliche Grün vorgesehen sind. Dies ist nicht immer gerecht bzw. notwendig. Man erreicht mehr Gerechtigkeit, wenn man berücksichtigt, wo sich diese Gründe befinden, die notwendig sind, um ein gemeinnütziges Vorhaben zu realisieren. Hier kann man zwischen zwei Fällen unterscheiden, und zwar einerseits, wenn sich ein Gebiet dort befindet, wo wir landwirtschaftliches Grün haben, und ausgewiesen ist, auf der anderen Seite wenn andere Bindungen darauf notiert sind. Bei der Bewertung bekommen die Eigentümer den vollen Preis, wenn sich dies zum Beispiel neben einer Gewerbezone befindet und die Preise für landwirtschaftliche Gebiete nicht noch vorgesehen sind. Ich ersuche um Zustimmung, weil diese Bewertungen so erfolgen werden, mehr Gerechtigkeit bringen und in jeder Hinsicht positiv für diese Thematik auch sein werden.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Für mich hat der erste Änderungsantrag einige Fragen offen gelassen. Diese Fragen stellen sich mir jetzt beim zweiten Änderungsantrag nicht mehr, oder verbessern Sie mich bitte, wenn ich es nicht verstanden habe. Beim ersten Änderungsantrag, was den Artikel 14 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 anbelangt, entfällt die zehnpromzentige Entschädigung für die Pächter.

Was den Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 anbelangt, hätte ich dagegen eine Frage. Das Dekret, das bisher der Direktor der Landesabteilung Vermögensverwaltung ausgestellt hat, wird praktisch ersetzt. Von wem wird dann in Zukunft das Dekret zur Festsetzung des Enteignungspreises gemacht?

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Innanzitutto credo sarebbe corretto da parte di chi presenta un emendamento così poco leggibile, tanto che la presidente di una commissione legislativa ha difficoltà a decifrare di che cosa si tratta, figuriamoci noi tutti, fornire i colleghi di una relazione scritta e anche dei materiali di riferimento, cioè degli articoli a cui ci si riferisce. Il tema è delicato nel nostro territorio che, come sappiamo, è prezioso perché, per quanto riguarda la superficie abitabile e costruibile, è molto ridotto e dunque i prezzi dei terreni, i prezzi degli espropri sono un punto vulnerabile e sensibile, perché i prezzi degli espropri stabiliscono quel livello iniziale da cui poi, con una serie di moltiplicazioni, vengono calcolati tutti gli altri valori, a partire dal valore dell'area a finire al valore di ciò che si costruisce.

Io ho questa impressione, che chiedo all'assessore di confermare o meno, perché l'emendamento è di difficile lettura e Lei ci ha spiegato qualcosa, ma fare mente locale su una materia così complessa in pochi secondi mentre Lei parla è difficile. Io ho l'impressione che l'effetto di questo emendamento è, da un lato, aumentare in certi casi gli indennizzi per gli espropri, cioè un aumento sostanzialmente sì del valore dei terreni ma anche del prezzo dei terreni, e quindi dei costi che ne seguono. Da quando sono in questo Consiglio provinciale assisto continuamente alla presentazione di piccole modifiche alla legge sugli espropri, che però hanno sempre come effetto la correzione verso l'alto del prezzo di esproprio. Sono convinto, al riguardo ebbi anche mesi fa una polemica benevola con il collega Lamprecht, che poi continua ogni volta che ci incontriamo, che aumentare il prezzo dell'esproprio significa incoraggiare i proprietari dei terreni a vendere. È vero che significa premiarli di più e adeguatamente, ma significa anche incoraggiarli a vendere. Ho l'esperienza del Comune di Bolzano. Quando il Comune ha cominciato a dire che forse ci sarebbero delle aree di espansione da individuare non è che c'è stata la rivolta contro l'"Ausverkauft der Heimat", c'è stata la fila dei proprietari di terreni per farsi espropriare, e questo dipende anche dagli alti valori dell'esproprio. Che poi tra l'altro i proprietari dei terreni non sono quelli che alla fine ci guadagnano di più, perché c'è sempre chi sa prima, quelli che hanno fatto la fila erano gli ultimi, perché c'è sempre chi sa prima che ci saranno gli espropri, prima che lo sappiano i proprietari di quei terreni, e c'è sempre chi compra prima. E questi non sono più contadini, ma imprenditori del settore edile. Comprano perché sanno intuire, sono del settore, il contadino singolo sa quando il Comune lo dice chiaramente, ma gli imprenditori dell'edilizia sanno intuire prima e cominciano a racimolare terreni quando ancora costano poco, poi si fanno espropriare e inizia tutta la cosa. Il primo effetto di questo emendamento è che su una serie di aree, di fazzoletti che magari non erano a quel livello di prezzo, viene aumentato il prezzo dell'esproprio.

La seconda cosa la citava la collega Hochgruber Kuenzer. Quando c'è un procedimento delicato come quello dell'esproprio o anche quello delle concessioni idroelettriche, che la sintassi abbia un soggetto preciso è fondamentale. Se c'è una decisione da prendere, che sia chiaro chi prende questa decisione è fondamentale. Tra l'altro quando ci sono state tutte le polemiche sugli espropri, mi si diceva sempre: non ti preoccupare, ci sono il direttore di tale ufficio che fa la stima, dispone ecc. Che cosa significa allora, colleghi, cambiare un articolo che in forma originaria dice: *"Il direttore della Ripartizione provinciale amministrazione del patrimonio emette decreto definitivo di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù"*? Qui la sintassi funziona, c'è un soggetto chiaro che è il direttore della Ripartizione provinciale amministrazione del patrimonio e c'è un verbo all'indicativo "emette", un'azione chiara con un soggetto chiaro in una situazione delicata tipo quella degli espropri. Che senso ha sostituirlo con una frase con soggetto generico, impersonale "viene emesso decreto" ecc. Ma chi lo emette questo decreto? Adesso noi possiamo anche approvare con leggerezza una cosa di questo genere, ma poi il contadino che si troverà espropriato questa roba la paga! Non credo che ci possa essere una legge che indica delle azioni con dei verbi che non hanno un soggetto, soprattutto una legge di questo tipo, una legge così delicata, perché incide sulla proprietà di una persona. Prima ero un po' critico, adesso parlo in nome della certezza del diritto, di chi è proprietario del terreno e ha diritto di sapere chi emette il decreto di espropriazione o di costituzione coattiva di servitù. A me pare che questo emendamento in una materia così delicata abbia due vizi, quello di creare insicurezza del diritto invece che sicurezza del diritto, insicurezza sul soggetto che prende le decisioni, e poi anche quello di aumentare il premio a chi si fa espropriare. Sono sempre convinto, lo dico per le esperienze che ci

sono state dei grandi espropri dei quartieri Firmian ecc., che è giusto premiare il proprietario terriero che viene sottoposto ad espropriazione, ma dargli questo premio così alto è un incentivo alla vendita di questi terreni.

MUSSNER (Landesrat für Bauten, ladinische Schule und Kultur und Vermögensverwaltung – SVP):

Frau Hochgruber Kuenzer! Der Direktor des Enteignungsamtes erlässt ein Dekret, wodurch dies dann ermöglicht wird. Die zehnpromzentige Entschädigung fällt weg, auch weil die Zeit beschränkt ist.

Kollege Dello Sbarba! Ich glaube nicht, dass eine gerechte Entschädigung, so wie sie in diesem Änderungsantrag vorgesehen ist, in die richtige Richtung geht bzw. die Leute dazu bringt, mehr zu verkaufen. Ich glaube, dass wir mit diesem Änderungsantrag sicherlich einen gerechten Preis erlangen werden. Direi che il prezzo sarà più congruo. Diesbezüglich möchte ich ein Beispiel machen. Bei einer Enteignung von 50 mal 50 Quadratmetern, also von 2.500 Meter, braucht man normalerweise zirka 10 Prozent für interne Straßen. Ich glaube, es wäre nicht richtig, dass man für die Gründe, die für den Bau vorgesehen sind, mehr bezahlt als für Gründe, auf denen eine Straße gebaut wird, weil die Enteignungen den Grundbesitzer in seiner Gesamtheit betreffen. Deshalb soll auch dieses Stück Grund in seiner Gesamtheit im Ausmaß von 2.500 Metern bewertet werden. Dies wollen wir nämlich mit diesem Änderungsantrag erreichen. Es stimmt aber auch, und dies muss ich zugeben, dass – Sie haben es gesagt - dadurch die Preise höher werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione il subemendamento n. 1.1: approvato con 17 voti favorevoli, 2 voti contrari e 7 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 10 così emendato? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Il comma 1, lettera c), mi mette molti dubbi. La lettera c) sostituisce la viabilità insistente nelle aree di cui alle lettere a) e b). Spero di sbagliarmi ma non credo, questo significa che viene pagato un prezzo d'esproprio pieno anche sui terreni su cui verranno realizzate le strade nelle zone edificabili. Una cosa così non si mette a caso, quindi la prima domanda è quali aree interessa nell'immediato? Noi sappiamo che c'è un caso a Lagundo per esempio, che potrebbe avere a che fare, e poi so che c'è una causa di anni tra l'imprenditore Tosolini e il Comune di Bolzano sull'esproprio delle aree sulle strade. La vertenza con il Comune di Bolzano riguarda il fatto che l'imprenditore Tosolini pretende che gli vengano pagati come esproprio a prezzo pieno anche i margini delle strade ecc. Questa vertenza va avanti da molto tempo, ha occupato l'ufficio legale del comune di Bolzano da anni, ha anche vari livelli di giudizio e mette in gioco diversi soldi. Non so se questa cosa possa interessare direttamente la causa, però anche qui pian piano c'è un innalzamento dei prezzi di esproprio anche per aree fino ad oggi considerate non a prezzo pieno. Teniamo conto che qui ci sono anche norme statali che distinguono queste aree. Si può quindi essere generosi in provincia di Bolzano, ma credo che ci sia un problema di norme statali. Quindi chiedo all'assessore, oltre che nei prossimi sei mesi questo articolo in quali aree della provincia avrà i suoi effetti e chi ne trarrà profitto, e chiedo se avete controllato la compatibilità con la normativa statale che è molto precisa sui criteri di esproprio e i prezzi.

MUSSNER (Landesrat für Bauten, ladinische Schule und Kultur und Vermögensverwaltung – SVP):

Was die Fragen anbelangt, Folgendes. Wir werden in den nächsten sechs Monaten eine Liste erstellen und Ihnen auch mitteilen, wann die neue Regelung zum Tragen kommt. Wir werden dies, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, selbstverständlich machen.

Wenn man den Artikel 7 Absatz 1 ansieht, dann ist das die Antwort auf die Fragen, die Sie gestellt haben. Ich möchte aber hinzufügen, dass ich eigentlich keinen konkreten Fall kenne, bei dem dieses Gesetz angewendet werden kann. Ich kann nur sagen, dass diesbezüglich mehr Gerechtigkeit geschaffen wird, sodass die Angaben des Bauleitplanes, des Durchführungsplanes oder auch des Wiedergewinnungsplanes ein Teil der Elemente sind, um die Berechnung besser machen bzw. eine richtige und konkrete Schätzung vorschlagen zu können.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 10: approvato con 16 voti favorevoli, 2 voti contrari e 6 astensioni.

L'articolo 11 è stato respinto.

Art. 11-bis

Modifica della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6, "Legge di tutela della natura e altre disposizioni"

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6, è aggiunto il seguente comma:

"4. Fatti salvi i diritti dei proprietari, la Giunta provinciale può emanare in casi giustificati disposizioni in deroga ai commi 2 e 3."

Art. 11-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6, „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“

1. Nach Artikel 9 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. Unbeschadet der Rechte der Eigentümer, kann die Landesregierung, in begründeten Fällen, Bestimmungen in Abweichung zu den Absätzen 2 und 3 erlassen.“

Sono stati presentati alcuni emendamenti che ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno vengono esaminati congiuntamente.

Leggo l'**emendamento n. 1**, presentato dal consigliere Pöder: "L'articolo è soppresso". "Der Artikel wird gestrichen".

L'**emendamento n. 2**, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss, dice: "L'articolo è soppresso". "Der Artikel wird gestrichen".

L'**emendamento n. 3**, presentato dall'assessore Laimer, dice: Dopo il comma 1 viene aggiunto il seguente comma:

"2. L'articolo 15 della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6 è così sostituito:

1. Nei bacini d'acqua è vietato:

a) provocare alterazioni dei bacini d'acqua naturali e seminaturali o delle zone riparie, in particolare tramite l'esecuzione di opere di bonifica e di prosciugamento del terreno;

b) circolare con natanti a motore di qualsiasi tipo, salvo per operazioni di soccorso e misure di risanamento ai fini della tutela delle acque. Da questo divieto sono inoltre esclusi i servizi pubblici di linea effettuati sul lago di Resia da navi addette al trasporto di persone."

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2. Der Artikel 15 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 erhält folgende Fassung:

1. Im Bereich von stehenden Gewässern ist es verboten:

a) Maßnahmen zu treffen, die zur Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer oder deren Uferbereichen führen, insbesondere Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten durchzuführen,

b) mit Motorbooten jeglicher Art zu fahren, außer für Rettungseinsätze und Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes. Von diesem Verbot ausgenommen sind weiters die auf dem Reschensee von Fahrgastschiffen versehenen öffentlichen Liniendienste."

Il **subemendamento n. 3.1**, presentato dall'assessore Laimer, dice: L'emendamento n. 3 è così sostituito:

2. L'articolo 15 della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6 è così sostituito:

"1. Nei bacini d'acqua è vietato:

a) provocare alterazioni dei bacini d'acqua naturali e seminaturali o delle zone riparie, in particolare tramite l'esecuzione di opere di bonifica e di prosciugamento del terreno;

b) circolare con natanti a motore di qualsiasi tipo, salvo per operazioni di soccorso e misure di risanamento ai fini della tutela delle acque. Da questo divieto è escluso il battello passeggeri del comune di Curon sul lago di Resia."

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist wie folgt abgeändert:

2. Der Artikel 15 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"1. Im Bereich von stehenden Gewässern ist es verboten:

a) Maßnahmen zu treffen, die zur Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer oder deren Uferbereichen führen, insbesondere Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten durchzuführen,

b) mit Motorbooten jeglicher Art zu fahren, außer für Rettungseinsätze und Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Fahrgastschiff der Gemeinde Graun auf dem Reschensee."

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (UFS): Über diese Änderungsanträge bräuchte es, meiner Meinung nach, eine zusammenhängende Diskussion, sodass wir jetzt die Sitzung schließen und mit der für 17.30 Uhr anberaumten Anhörung der zuständigen Landesräte zur Oberstufenreform beginnen sollten.

PRESIDENTE: Accolgo la Sua richiesta. Ricordo ai colleghi che alle 17.30 avrà inizio in quest'aula la relazione sull'attuazione della riforma del secondo ciclo di istruzione e formazione. Saranno presenti l'assessora Kasslatter Mur, l'assessore Tommasini e l'assessore Mussner. Questo era concordato anche con i capigruppo. Ritengo doveroso un attimo di pausa prima dell'inizio dei lavori. Grazie per la collaborazione.

La seduta è tolta.

ORE 17.20 UHR

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ARTIOLI (4)

BERGER (19, 20, 23, 24, 35, 36, 37, 44)

DELLO SBARBA (5, 41, 49, 50)

EGGER (2, 6, 11, 14, 16, 18, 40, 42, 44)

HEISS (17, 20, 23, 29, 36, 38, 45)

HOCHGRUBER KUENZER (49)

KNOLL (4, 5, 15, 38)

LEITNER (6, 35, 39, 44)

MUSSNER (48, 50)

PICHLER ROLLE (14, 16, 39, 40, 46)

PÖDER (1, 7, 12, 13, 40, 52)

SCHULER (3, 33)

STOCKER M. (11)

THEINER (42)

TINKHAUSER (15, 20, 25)

TOMMASINI (7, 12)

UNTERBERGER (10, 12, 36, 37)

VEZZALI (11)

WIDMANN (17, 18, 32)